

Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt
Postfach 100851, 35338 Gießen

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Empfangsbekanntnis

Alterric Deutschland GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Dieter Aden, Holger Boxnick
und Dr. Frank May
Holzweg 87
26605 Aurich

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-43.1-53e1500/3-2023/1 (alt),
1060-43.1-53-a-1500-07-00006#2023-00001 (neu)

Bearbeiter/in:
Durchwahl:
E-Mail:

Datum: 30.06.2025

Genehmigungsbescheid

I. Tenor

1.

Auf Antrag vom 31.07.2023, eingegangen am 14.08.2023, wird der

Alterric Deutschland GmbH
gesetzlich vertreten durch

die Geschäftsführer

Dieter Aden, Holger Boxnick
und Dr. Frank May
Holzweg 87
26605 Aurich

nach §§ 4, 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt

vier Windenergieanlagen

des Typs Nordex N-163/6.X, mit einer Nabenhöhe von 164,00 m, einem Rotordurchmesser von 163,00 m, einer Gesamthöhe von 245,50 m und einer Nennleistung von 6,80 MW je Anlage zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind (Koordinaten Turmmitte gerundet):

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 01	35274 Kirchhain	Langenstein	02	18; 19; 118; 150/1	497.121	5.632.672
WEA 02	35274 Kirchhain	Langenstein	02	8; 162/7	497.538	5.633.046
			04	40/1; 43/25		
WEA 03	35274 Kirchhain	Langenstein	03	73; 75; 76; 78/1	497.686	5.632.677
WEA 04	35274 Kirchhain	Langenstein	05	5; 6; 8/01; 8/02; 10/01; 11; 67	498.532	5.632.287

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, zweier Löschwasserzisternen, Stichwege, sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs- und Wiederaufforstungs- sowie Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlage, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2. Befristung der Genehmigung

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 35 Jahren ab Bekanntgabe des Bescheides.

3. Erlöschen der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweiligen Windenergieanlagen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	1
1.....	1
2. Befristung der Genehmigung	2
3. Erlöschen der Genehmigung.....	3
4. Sofortige Vollziehung	3
5. Kostenentscheidung.....	3
II. Inhaltsverzeichnis	4
III. Eingeschlossene Entscheidungen	6
IV. Antragsunterlagen	7
V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	24
1. Allgemeines.....	24
2. Bauordnungsrecht.....	27
3. Brandschutz und Gefahrenabwehr.....	32
4. Immissionsschutzrecht	34
5. Grundwasserschutz.....	39
6. Oberflächengewässer	41
7. Straßenrecht	41
8. Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung	42
9. Kampfmittel	42
10. Luftverkehrsrecht	42
11. Abfallrecht	47
12. Naturschutzrecht	49
13. Forst.....	74
VI. Hinweise	81
1. Bauordnungsrecht.....	81
2. Immissionsschutzrecht	81
3. Grundwasserschutz.....	83
4. Oberflächengewässer	83
5. Wassergefährdende Stoffe.....	83
6. Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten	84
7. Straßenrecht	84
8. Abfallrecht	86

9.	Naturschutzrecht	87
10.	Forst	88
11.	Landwirtschaft	89
12.	Hinweise der Standortkommune	90
VII.	Begründung.....	92
1.	Rechtsgrundlagen	92
2.	Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand	92
3.	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	96
VIII.	Kostenentscheidung.....	183
IX.	Rechtsbehelfsbelehrung	183
X.	Anlagen.....	184

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. §§ 14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde,
- Rodungsgenehmigung nach § 12 (HWaldG) für eine Gesamtfläche von 0,7447 ha. Diese teilt sich für die WEA 02 auf in:
 - Gemarkung Langenstein, Fl. 4, FIST. 40/1
 - Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,6351 ha
 - Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,0920 ha
 - Gemarkung Langenstein, Fl. 2, FIST. 8
 - Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,0001 ha
 - Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,0025 ha.
 - Gemarkung Langenstein, Fl. 4, FIST. 43/25
 - Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,0150 ha
- Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG als forstrechtliche Kompensation (Ersatzaufforstung) gem. § 12 Abs. 4 HWaldG für eine Gesamtfläche von 0,7577 ha. in Stadtallendorf, Gemarkung Erksdorf, Fl. 2, FIST. 5 und 6
- Baugenehmigung nach § 74 i. V. m. § 66 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Erleichterung gemäß § 53 Abs. 2 HBO für die Unterschreitungen der nach § 6 Abs. 5 HBO erforderlichen Abstandsflächen für:
 - die WEA 01 zu den Nachbargrenzen der Flurstücke Gemarkung Langenstein, Flur 2, Flurstücke 12, 118
 - die WEA 03 zu den Nachbargrenzen der Flurstücke Gemarkung Langenstein, Flur 3, Flurstücke 75, 76 und Flur 4 Flurstücke 40/12, 43/25
 - die WEA 04 zu den Nachbargrenzen der Flurstücke Gemarkung Langenstein, Flur 4, Flurstücke 38/28, 55/28 und Flur 5, Flurstücke 10/1, 11, 67

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
1	Antrag nach BImSchG	
	Deckblatt	1
	Formular 1/1 vom 14.12.2023: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5
	Vollmacht Antragssteller/Antragsverfasser vom 02.01.2024	1
	Investitionskosten – Verweis auf Kapitel 4	1
	Gesellschaftsstruktur Alterric Deutschland GmbH	1
	Abdruck aus dem Handelsregister B des Amtsgerichts Aurich; 12.09.2022	4
	Abdruck aus dem Handelsregister B des Amtsgerichts Hannover; 06.10.2023	9
	Standorte der beantragten WEA	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis Hessen mit Bodenschätzung; Amt für Bodenmanagement Marburg; Erksdorf Wagner Flur 2, Flurstück 5, Ersatzaufforstung; 25.06.2024	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis Hessen mit Bodenschätzung; Amt für Bodenmanagement Marburg; Erksdorf Wagner Flur 2, Flurstück 6, Ersatzaufforstung; 25.06.2024	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis Hessen mit Bodenschätzung; Amt für Bodenmanagement Marburg; Langenstein Bast Fischer Printz Flur 5, Flurstück 8/2; 09.10.2023	2
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis Hessen mit Bodenschätzung; Amt für Bodenmanagement Marburg; Langenstein Emmerich Flur 5, Flurstück 6; 07.07.2023	2
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis	1

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Hessen mit Bodenschätzung; Amt für Bodenmanagement Marburg; Langenstein Henseling Flur 3, Flurstück 78/1; 07.07.2023	
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis Hessen mit Bodenschätzung; Amt für Bodenmanagement Marburg; Langenstein Herbener Flur 5, Flurstück 11; 09.10.2023	2
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis Hessen mit Bodenschätzung; Amt für Bodenmanagement Marburg; Langenstein Heuser Flur 3, Flurstück 76; 07.07.2023	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis Hessen mit Bodenschätzung; Amt für Bodenmanagement Marburg; Langenstein Leisge Flur 2, Flurstück 18; 07.07.2023	2
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis Hessen mit Bodenschätzung; Amt für Bodenmanagement Marburg; Langenstein Löber Flur 5, Flurstück 5; 07.07.2023	2
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis Hessen mit Bodenschätzung; Amt für Bodenmanagement Marburg; Langenstein Löber Flur 5, Flurstück 8/1; 09.10.2023	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis Hessen mit Bodenschätzung; Amt für Bodenmanagement Marburg; Langenstein Löber Flur 5, Flurstück 10/1; 09.10.2023	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis Hessen mit Bodenschätzung; Amt für Bodenmanagement Marburg; Langenstein Posch Flur 5, Flurstück 4; 25.06.2024	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis Hessen mit Bodenschätzung; Amt für Bodenmanagement Marburg; Langenstein Schlutz Flur 3, Flurstück 75	2
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis Hessen mit Bodenschätzung; Amt für Bodenmanagement Marburg; Langenstein Schmitt Walter Flur 2, Flurstück 162/7; 09.10.2023	2

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis Hessen mit Bodenschätzung; Amt für Bodenmanagement Marburg; Langenstein Schmitt Wilhelm Flur 2, Flurstück 12; 25.06.2024	2
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis Hessen mit Bodenschätzung; Amt für Bodenmanagement Marburg; Langenstein Stadt Kirchhain Flur 2, Flurstück 19; 09.10.2023	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis Hessen mit Bodenschätzung; Amt für Bodenmanagement Marburg; Langenstein Stadt Kirchhain Flur 2, Flurstück 118; 10.10.2023	2
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis Hessen mit Bodenschätzung; Amt für Bodenmanagement Marburg; Langenstein Stadt Kirchhain Flur 2, Flurstück 150/1; 10.10.2023	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis Hessen mit Bodenschätzung; Amt für Bodenmanagement Marburg; Langenstein Stadt Kirchhain Flur 5, Flurstück 67; 12.10.2023	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis Hessen mit Bodenschätzung; Amt für Bodenmanagement Marburg; Langenstein Trier Flur 3, Flurstück 73; 09.10.2023	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis Hessen mit Bodenschätzung; Amt für Bodenmanagement Marburg; Langenstein Waldinteressenten Flur 2, Flurstück 8; 09.10.2023	7
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis Hessen mit Bodenschätzung; Amt für Bodenmanagement Marburg; Langenstein Waldinteressenten Flur 2, Flurstück 163/7; 25.06.2024	8
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis Hessen mit Bodenschätzung; Amt für Bodenmanagement Marburg; Langenstein Waldinteressenten Flur 4, Flurstück 40/1; 07.07.2023	7
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis	7

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Hessen mit Bodenschätzung; Amt für Bodenmanagement Marburg; Langenstein Waldinteressenten Flur 4, Flurstück 43/25; 10.10.2023	
	Auszug Nutzungsvertrag zwischen der Alterric Deutschland GmbH und der Stadt Kirchhain; Februar 2025	4
	Auszug Grundbuch Erksdorf Blatt 793_Wagner, Marcel geschwärzt; Abdruck vom 23.09.2024	5
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Bianca Fischer und TurboWind Energie GmbH; November 2019	3
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Ferry Posch und Alterric Erneuerbare Regional GmbH; April 2022	3
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Frank Löber und TurboWind Energie GmbH; November 2019	3
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag Heinrich Henseling Hofübergabe	1
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Heinrich Henseling und TurboWind Energie GmbH; Dezember 2019	3
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Lore Bast und TurboWind Energie GmbH; November 2019	3
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Lothar Schlutz und TurboWind Energie GmbH; Dezember 2019	3
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Manfred Friedhelm Heuser und TurboWind Energie GmbH; November 2019	3
	Vertrag über die Nutzung von Grundstücken und die Bestellung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zwischen Alterric Windpark Langenstein GmbH & Co. KG und Marcel Wagner; Mai/Juni 2024	5
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Martina Emmerich und TurboWind Energie GmbH; Oktober 2019	3
	Auszug aus dem 1. Nachtrag zum Nutzungsvertrag zwischen Alterric Deutschland GmbH und Waldinteressenten; Juli 2024	3
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Norbert Herbener und TurboWind Energie GmbH; Dezember 2019	3

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Reiner Trier und Alterric Deutschland GmbH; September 2023	3
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Sylvia Printz und TurboWind Energie GmbH; November 2019	3
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Waldinteressenten und TurboWind Energie GmbH; November 2019	3
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Walter Schmitt und TurboWind Energie GmbH; November 2019	3
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Werner Leisge und TurboWind Energie GmbH; Dezember 2019	3
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Wilhelm Schmitt und Alterric Erneuerbare Regional GmbH; Mai 2022	3
	Auszug aus dem 1. Nachtrag zum Nutzungsvertrag zwischen Alterric Deutschland GmbH und Ingo Heinz Henseling; März 2024	3
	Auszug aus dem 1. Nachtrag zum Nutzungsvertrag zwischen Alterric Deutschland GmbH und Manfred Friedhelm Heuser; August 2024	3
	Auszug aus dem 2. Nachtrag zum Nutzungsvertrag zwischen Alterric Deutschland GmbH und Martina Emmerich; Juli 2024	3
	Auszug aus dem 1. Nachtrag zum Nutzungsvertrag zwischen Alterric Deutschland GmbH und Werner Leisge; September 2024	3
	Auszug aus dem 2. Nachtrag zum Nutzungsvertrag zwischen Alterric Deutschland GmbH und Martina Emmerich; Juli 2024	3
	Auszug aus dem 1. Nachtrag zum Nutzungsvertrag zwischen Alterric Deutschland GmbH und Ingo Heinz Henseling; März 2024	3
	Auszug aus dem 1. Nachtrag zum Nutzungsvertrag zwischen Alterric Deutschland GmbH und Manfred Friedhelm Heuser; August 2024	3
	Auszug aus dem 1. Nachtrag zum Nutzungsvertrag zwischen Alterric Deutschland GmbH und Werner Leisge; September 2024	3
2	Inhaltsverzeichnis	
	Inhaltsverzeichnis	4

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
3	Kurzbeschreibung	
	Kurzbeschreibung	12
4	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
	Auflistung der Dokumente mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1
	Herstell- und Rohbaukosten Nordex N163/6.X TCS164 DIBt S_DIN 276; 24.01.2023	2
	Herstell- und Rohbaukosten Nordex N163/6.X TCS164 DIBt S; 24.01.2023	2
5	Standort und Umgebung der Anlage	
	Deckblatt	1
	Textliche Erläuterungen zum Standort	7
	Tabellarische Rechts- und Hochwertangaben	1
	Übersichtskarte: Windpark Langenstein; Maßstab 1:35.000; 13.10.2023	1
	Lageplan Windpark Langenstein; Maßstab 1:7.500; 01.2025	1
	Lageplan Windpark Langenstein; Maßstab 1:7.500; 01.2025 - unterschrieben	1
	Detailplan WEA 01; Maßstab 1:2.000; 04.2024	1
	Detailpläne WEA 01, 02, 03, 04; Maßstab 1:2.000; 04.2024 - unterschrieben	4
	Detailplan WEA 02; Maßstab 1:2.000; 01.2025	1
	Detailplan WEA 02; Maßstab 1:2.000; 01.2025 - unterschrieben	1
	Detailplan WEA 03; Maßstab 1:2.000; 04.2024	1
	Detailplan WEA 04; Maßstab 1:2.000; 04.2024	1
	Auszug aus dem Teilregionalplan Energie Mittelhessen	2
	Steckbrief VRG WE 3301 Langenstein	2
	Steckbrief VRG WE 3302 Langenstein	2

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Steckbrief VRG WE 3118 Langenstein	1
	Flächennutzungsplan Stadt Kirchhain; Maßstab 1:10.000; 31.10.1995	1
	Sachliche Teiländerung Flächennutzungsplan Windenergie; 15.01.2014	2
	Auszug Sachliche Teiländerung FNP	1
	Lageplan Windvorranggebiete WEA 1-3; Maßstab 1:3.000; 29.01.2024	1
	Lageplan Windvorranggebiete WEA 4; Maßstab 1:3.000; 29.01.2024	1
	Übersichtsplan Abstände Teil 1/2; Maßstab 1:25.000; 06.2023	1
	Übersichtsplan Abstände Teil 2/2; Maßstab 1:25.000; 06.2023	1
	Abgrenzung Antragsunterlagen	1
	Angabe zu Rodung und Aufforstung	2
	Vorbelastung; Maßstab 1:40.000; 13.10.2023	1
	Übersichtskarte Langenstein quer Zisternen Übersicht Zisterne 1-2 -unterschrieben; Maßstab 1:4.000; 1:1.250; 1:1.250; 29.05.2024	3
	Übersichtskarte Langenstein quer Zisternen Übersicht; Maßstab 1:4.000; 29.05.2024	1
	Übersichtskarte Langenstein quer Zisterne 1; Maßstab 1:1.250; 29.05.2024	1
	Übersichtskarte Langenstein quer Zisterne 2; Maßstab 1:1.250; 29.05.2024	1
	Übersichtskarte Langenstein quer Zisterne 3 WEA 04; Maßstab 1:5.000; 22.04.2025	1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	
	Deckblatt	1
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	2
	Technische Beschreibung Delta4000 - N163/6.X; Nordex; 09.03.2022	20
	Übersichtszeichnung N163/6.X; Nordex; Maßstab 1:500; 29.03.2021	2
	Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter; Nordex; 01.04.2021	6

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Fundamente Nordex N163/6.X; Nordex; 17.08.2021	6
	Transport, Zuwegung und Krananforderungen N163/6.X; Nordex; 16.02.2022	38
	Betriebsbeschreibung	1
	Verfahrensbeschreibung	1
	Fernüberwachung; Nordex; 27.11.2020	25
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	Deckblatt	1
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	1
	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt; Nordex; 31.01.2022	10
	Sicherheitsdatenblatt NALCO VARIDOS FSK	17
	Sicherheitsdatenblatt Antifrogen® N	224
	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-132	22
	Sicherheitsdatenblatt Shell Tellus S4 VX 32	32
	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 320	11
	Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S5 Wind 320	20
	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GEAR 320 WT	15
	Sicherheitsdatenblatt Optigear Synthetic CT 320	13
	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GREASE 460 WT	14
	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-141	20
	Sicherheitsdatenblatt Klübergrease WT	20
	Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131	7
	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC 629	15
	Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 GXV 150	18

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Sicherheitsdatenblatt GLEITMO 585 K	12
	Sicherheitsdatenblatt GLEITMO 585 K PLUS	12
	Sicherheitsdatenblatt CEPLATTYN BL WHITE	11
	Sicherheitsdatenblatt URETHYN XHD 2	12
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
	Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen; Nordex; 16.04.2021	8
8	Luftreinhaltung (entfällt)	
	Entfallen des Kapitels Luftreinhaltung	1
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
	Deckblatt	1
	Abfallbeseitigung; Nordex; 01.04.2021	8
	Abfälle beim Betrieb der Anlage; Nordex; 01.04.2021	6
	Angaben zum Umgang mit anfallendem Bodenmaterial	1
10	Abwasser	
	Deckblatt	1
	Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage; Nordex; 10.03.2022	10
11	Abfallentsorgungsanlagen (entfällt)	
	Entfallen des Kapitels Abfallentsorgungsanlage	1
12	Abwärmenutzung (entfällt)	
	Entfallen des Kapitels Abwärmenutzung	1
13	Lärm, Erschütterungen u. sonstige Immissionen	
	Deckblatt	1
	Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte Nordex N163/6.X; Nordex; 01.06.2022	59

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Oktav-Schallleistungspegel N163/6.X; Nordex; 08.11.2023	5
	Option Serrations an Nordex-Blättern; Nordex; 16.01.2024	8
	Schallimmissionsprognose für vier WEA am Standort Langenstein; Ramboll Deutschland GmbH; 26.06.2024	107
	Schattenwurfmodul; Nordex; 01.04.2021	8
	Schattenwurfprognose für vier WEA am Standort Langenstein; Ramboll Deutschland GmbH; 23.08.2022	37
	Einfluss auf Erdbebenstationen	1
14	Anlagensicherheit	
	Deckblatt	1
	Zusammenfassung des Gutachtens zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an NORDEX Windenergieanlagen; TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG; 08.07.2021	5
	Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen; Nordex; 01.04.2021	8
	Stellungnahme Eiserkennungs-/Abschaltsystem	1
	Eisfallgutachten für vier WEA am Standort Langenstein; Ramboll Deutschland GmbH; 07.12.2021	28
	Schutz der Arbeitnehmer, Beschreibung des Umgangs und der Maßnahmen zur Sicherheit spezieller Anlagen	1
	Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen; Nordex; 15.09.2021	14
	Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland; Nordex; 27.08.2021	10
15	Arbeitsschutz	
	Deckblatt	1
	Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen; Nordex; 08.09.2022	12
	QB04-Sicherheitsanweisung, Flucht- und Rettungsplan, Delta4000 – Hybridturm; Nordex; 18.08.2021	11

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Technische Beschreibung Befahranlage; Nordex; 14.09.2022	10
	Sicherheitsanweisung - Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen Produktreihe Delta4000; Nordex; 01.11.2022	85
16	Brandschutz	
	Deckblatt	1
	Standortbezogenes Brandschutzkonzept für die Errichtung von vier WEA des Typs NORDEX N163 (6.8 MW); Brandschutzbüro Monika Tegtmeier Dipl.-Ing.; 23.10.2023	43
	Stellungnahme zur Löschwasserversorgung für die Errichtung von vier WEA des Typs NORDEX N163 (6.8 MW); Brandschutzbüro Monika Tegtmeier Dipl.- Ing.;28.02.2024	12
	Stellungnahme zur Position der mit RWE gemeinsam genutzten Löschwasserzis- terne	1
	Grundlagen zum Brandschutz; Nordex; 25.11.2021	10
	Erdungsanlage der Windenergieanlage; Nordex; 01.04.2021	10
	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV); Nordex; 01.04.2021	10
	Brandmeldesystem Produktreihe Delta4000; Nordex; 31.05.2023	10
	Feuerlöschsystem; Nordex; 20.02.2023	8
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Deckblatt	1
	Hydrogeologisches Gutachten; BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG; 26.01.2022	55
	Wassergefährdungsklassen der eingesetzten Stoffe	1
18	Bauantrag	
	Deckblatt	1
	Formular Bauantrag Hessen	2
	Vollmacht Antragsteller	1

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Urkunde des bauvorlageberechtigten Ingenieurs	1
	Information zur Grenzabstandsberechnung	1
	Grenzabstandsberechnung gem. § 6 HBO; Nordex	2
	Lageplan Baulasten Grenzabstände WEA 01; Maßstab 1:1.000; 06.2023	1
	Lageplan Baulasten Grenzabstände WEA 01 – unterschrieben; Maßstab 1: 1.000; 06.2023	1
	Lageplan Baulasten Grenzabstände WEA 02; Maßstab 1:1.000; 06.2023	1
	Lageplan Baulasten Grenzabstände WEA 03; Maßstab 1:1.000; 06.2023	1
	Lageplan Baulasten Grenzabstände WEA 03 - unterschrieben; Maßstab 1:1.000; 06.2023	1
	Lageplan Baulasten Grenzabstände WEA 04; Maßstab 1:1.000; 04.2024	1
	Lageplan Baulasten Grenzabstände WEA 04 - unterschrieben; Maßstab 1:1.000; 04.2024	1
	Abstand Windpark; Maßstab 1:35.000; 03.2023	1
	Kranstellflächenplan - WEA 02; Maßstab 1:1.500; 01.2025	1
	Kranstellflächenplan - WEA 02 - unterschrieben; Maßstab 1:1.500; 01.2025	1
	Kranstellflächenplan - WEA 01; Maßstab 1:1.500; 04.2024	1
	Kranstellflächenplan – WEA 01 – WEA 04 – unterschrieben; Maßstab 1:1.500; 04.2024	4
	Kranstellflächenplan - WEA 03; Maßstab 1:1.500; 04.2024	1
	Kranstellflächenplan - WEA 04; Maßstab 1:1.500; 04.2024	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster; Amt für Bodenmanagement Marburg; Liegenschaftsplan WEA 01; Abdruck vom 11.04.2023	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster; Amt für Bodenmanagement Marburg; Liegenschaftsplan WEA 02; Abdruck vom 11.04.2023	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster; Amt für Bodenmanagement Marburg; Liegenschaftsplan WEA 03; Abdruck vom 11.04.2023	1

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster; Amt für Bodenmanagement Marburg; Liegenschaftsplan WEA 04; Abdruck vom 25.04.2023	1
	Betroffene Flurstücke gemäß den Auszügen des Liegenschaftskatasters	2
	Eigentüternachweise	1
	Zustimmung der Grundstückseigentümer	1
	Baubeschreibung	3
	Baubeschreibung – unterschrieben	4
	Übersichtszeichnung N163/6.X; Maßstab 1:500; 29.03.2021	2
	Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter; Nordex; 01.04.2021	6
	Fundamente Nordex N163/6.X, Hybridturm TCS164 (Fundament mit und ohne Auftrieb); Nordex; 17.08.2021	6
	Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung; GEO-NET Umweltconsulting GmbH; 16.01.2023	25
	Information zur Typenprüfung	1
	Prüfbescheid für eine Typenprüfung - Turm und Fundamente TCS164B-03 (N23); TÜV Süd; 30.07.2024	8
	Turmvariante mit der Option „Vollversion C100/115“ N163_6.X_TCS164B-03_N23; Nordex; 11.09.2024	1
	Prüfbericht für eine Typenprüfung - Prüfung der Standsicherheit Hybridturm TCS164B-03 (N23); TÜV Süd; 30.07.2024	15
	Statische Berechnung Max Bögl Hybridturm N23; Max Bögl; 05.02.2024	119
	Auslegung und Statische Berechnung – Wind Turbine Hybrid Tower N163/6.X; pec; 15.10.2021	88
	Statische Berechnung der Bauzustände Max Bögl Hybridturm N23; Max Bögl; 08.02.2024	52
	Spannanweisung der Spannglieder Max Bögl Hybridturm N23; Max Bögl; 10.09.2021	11

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Spannanweisung der Ankerstangen im Adapter Max Bögl Hybridturm DE_N23; Max Bögl; 05.02.2024	35
	Anforderungen an das Fundamentdesign Max Bögl Hybridturm N23; Max Bögl; 10.09.2021	14
	Übersichtsplan Gesamtturm; Max Bögl; Maßstab 1:200, 1:50, 1:25, 1:10; 02.08.2021	1
	Schalplan Rohteile C-Ringe; Max Bögl; Maßstab 1:25; 03.08.2021	2
	Bewehrung Rohteile C-Ringe (3-teilig); Max Bögl; Maßstab 1:25, 1:20, 1:10; 03.08.2021	2
	Schalplan Übergangsstück AE1 (SUSPA); Max Bögl; Maßstab 1:20, 1:10, 1:5; 04.08.2021	1
	Bewehrung Übergangsstück AE1 (SUSPA); Max Bögl; Maßstab 1:10, 1:3; 04.08.2021	1
	Gewindestange für Übergangsstück mit Decordynbeschichtung; Max Bögl; Maßstab 1:10; 09.08.2020	2
	Gewindestange für Übergangsstück mit Schrumpfschlauch; Max Bögl; Maßstab 1:50; 08.07.2020	2
	Fugendetailplan; Max Bögl; Maßstab 1:10, 1:1, 1:5, 1:2.5; 03.08.2021	2
	Rohrturm Delta; Nordex; Maßstab 1:100; 22.09.2021	2
	Statische Berechnung Max Bögl Hybridturm N23; Max Bögl; 26.10.2021	175
	Schalplan Fundament; Max Bögl; Maßstab 1:50, 1:25, 1:10; 03.08.2021	2
	Bewehrung Fundament; Max Bögl; Maßstab 1:50, 1:25, 1:20; 17.08.2021	2
	Prüfbericht für eine Typenprüfung - Prüfung der Standsicherheit – Flachgründung; TÜV Süd; 16.12.2022	8
	Gutachtliche Stellungnahme - Bewertung der Konstruktion – Lastannahmen; TÜV Süd; 01.03.2024	14
	Gutachtliche Stellungnahme - Evaluierung der Konstruktion – Lastannahmen; TÜV Süd; 18.06.2024	22

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Gutachtliche Stellungnahme - Bewertung der Konstruktion – Lastannahmen; TÜV Süd; 04.12.2023	5
	Gutachtliche Stellungnahme - Evaluierung der Konstruktion Handbücher, Personensicherheit und Betriebsführungs- und Sicherheitssystem (BUSSY); TÜV Süd; 20.06.2024	27
	Gutachtliche Stellungnahme - Bewertung der Konstruktion Rotorblatt; TÜV Süd; 05.02.2024	21
	Gutachtliche Stellungnahme - Typprüfung – Rotorblatt; TÜV Süd; 26.04.2023	7
	Gutachtliche Stellungnahme - Bewertung der Konstruktion - Maschinenbauliche Strukturen, Maschinenbauliche Komponenten; TÜV Süd; 22.03.2024	119
	Gutachtliche Stellungnahme - Bewertung der Konstruktion – Verkleidungen; TÜV Süd; 14.03.2024	19
	Gutachtliche Stellungnahme – Bewertung der Konstruktion Strukturkomponenten; TÜV Süd; 15.05.2024	9
	Gutachtliche Stellungnahme – Bewertung der Konstruktion – Elektrische Komponenten und Blitzschutz; TÜV Süd; 06.12.2023	55
	Gutachtliche Stellungnahme - Bewertung der Konstruktion - Verlängerung der Lebensdauer auf 21 bis 35 Jahre; TÜV Süd; 20.12.2023	10
	Gutachtliche Stellungnahme - Bewertung der Konstruktion; TÜV Süd; 15.03.2022	7
	Ingenieurgeologisches Gutachten; BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG; 13.01.2022	104
	Stellungnahme Anpassung der Gründungsempfehlung; BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG; 29.03.2023	19
	Stellungnahme RP Darmstadt Kampfmittelräumdienst; 09.02.2022	1
	Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung für vier WEA; planGIS GmbH; Februar 2022	23
	Rückbauverpflichtungserklärung	1
	Lageplan Abgrenzung des Antragsgegenstandes; Maßstab 1:7.500; 04.2024	1

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
19	Unterlagen für sonstige Zulassungen	
19.1		
	Genehmigung nach Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - entfällt	1
19.2		
	Formular 19/2: Windenergieanlagen, benötigte Daten zur luftrechtlichen Prüfung von Hindernissen	1
	Lageplan; Maßstab 1:25.000; 13.03.2023	1
	Zertifikat ISO9001 Protea Tech; 29.11.2023	1
	Zertifikat über die erfolgte Baumusterprüfung des „Protea BNK System“, Modell 2.0; 31.03.2021	2
19.3		
	Landschaftspflegerischer Begleitplan; Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie; April 2025	220
	Visualisierung für vier neue WEA; planGIS GmbH; Februar 2022	45
	Blattlagerfläche am Standort Langenstein; Nordex; 07.06.2024	1
19.4		
	Forstrechtlicher Fachbeitrag; Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie; April 2025	45
	Erklärung zur Verfügbarkeit zur Aufforstung der Fläche	1
19.5		
	Denkmalfachlicher Beitrag; Posselt & Zickgraf Prospektionen; 04.02.2022	39
19.6		
	Wasser	1
19.7		

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Fachbeitrag Bodenschutz mit Bodenschutzkonzept; BBU Dr. Schubert GmbH; 04.11.2024	55
	Formular: 19/3: Inanspruchnahme von Bodenflächen	5
19.8		
	Wetterradar	1
19.9		
	Raumordnung	1
20 Umweltverträglichkeitsprüfung		
	Wegfall der UVP nach §6 Abs. 1 WindBG	1
21 Maßnahmen nach Betriebseinstellung		
	Deckblatt	1
	Maßnahmen bei der Betriebseinstellung; Nordex; 16.04.2021	6

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1 Antragsunterlagen

Die Windenergieanlagen (WEA) dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil der Genehmigung.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

1.2 Baubeginn

Der jeweilige Beginn

- der bauvorbereitenden Maßnahmen (Rodungsarbeiten, Bau der Kranstell- und Vormontageflächen) sowie
- der Errichtung jeder einzelnen Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament)

ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der zuständigen Bauaufsicht beim Kreis-ausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Beginns der oben bezeichneten Maßnahmen anzuzeigen.

Alternativ kann mindestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Arbeiten ein Ablaufplan über die einzelnen Gewerke vorgelegt werden. Zeitliche Veränderungen der Abläufe sind unverzüglich mitzuteilen.

Die im Übrigen in diesem Bescheid formulierten Anzeigepflichten, insbesondere gegenüber den Fachbehörden, und der dort jeweils geforderte Zeitpunkt der Anzeige bleiben hiervon unberührt.

1.3 Mitteilung Inbetriebnahmedatum

Der Termin der Inbetriebnahme jeder einzelnen Windenergieanlage ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Als Inbetriebnahme gilt der Beginn der ersten Stromerzeugung, also der Einspeisung der ersten Kilowattstunde.

1.4 Aufbewahrung von Unterlagen

Eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörenden, in Abschnitt IV genannten Unterlagen sind am Betriebsort (d.h. im Turm einer der WEA) oder an einer anderen geeigneten, mit der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, abzustimmenden Stelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.5 Mitteilung des verantwortlichen Betreibers

Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der ersten Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament) ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, vorher schriftlich mit Namen, Anschrift und Telefonnummer die natürliche Person anzuzeigen, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

1.6 Mitteilung Betreiberwechsel

Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels der Betreiberin der Windenergieanlagen, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.7 Aufsichtsperson

Während des Windenergieanlagenbetriebes muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit den Windenergieanlagen vertraute Aufsichtsperson oder -stelle kurzfristig erreichbar sein.

Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) oder –stelle(n) mit Telefonnummer(n) ist/sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme anzugeben. Spätere Wechsel der Aufsichtsperson(en) sind unverzüglich der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, mitzuteilen.

1.8 Mitteilung von Störungen, besonderen Vorkommnissen etc.

Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1,

Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, unverzüglich jede immissionsschutzrechtlich bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Windenergieanlagen mitzuteilen.

Die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 und die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, sind über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte(n), sofort per Telefon, Telefax oder E-Mail zu unterrichten.

Dazu gehört insbesondere die Beschädigung von Bauteilen,

- wodurch diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder
- die zu einem erhöhten Lärmpegel,
- die zum Auslaufen von Öl oder
- die zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der Windenergieanlage führen könnte.

Kontaktdaten

- Regierungspräsidium Gießen: Telefon 0641/303-0; Telefax 0641/303-4103; poststelle@rpgi.hessen.de
- Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf: 06421/405-0; Telefax 06421/405-1500; landkreis@marburg-biedenkopf.de
- Bzw. Notruf 112

Das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen und die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, sind zu informieren, wenn es zum Wegschleudern von Eis während des Betriebes einer Windenergieanlage gekommen ist.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windenergieanlage bei den o. g. Vorkommnissen.

Die Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlage nach o. g. Vorkommnissen ist erst mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, zulässig. Die Zustimmungspflicht gilt nur für nicht im Regelbetrieb auftretende Abschaltungen, die mit einer Gefährdung der Allgemeinheit einhergehen.

1.9 Dokumentationspflichten

Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten.

Dies gilt insbesondere für die Veränderung oder den Tausch von Rotorblättern oder technische Veränderungen an den Triebsträngen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden. Das Gleiche gilt für Wetter- und Leistungsdaten der Windenergieanlage, die lückenlos ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen dauerhaft zu speichern sind.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind vor Ort aufzubewahren und ebenso wie die elektronisch gespeicherten Daten auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

1.10 Einmessungsbescheinigung

Vor Inbetriebnahme jeder Windenergieanlage ist dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, eine Einmessungsbescheinigung mit Angabe der Rechts- und Hochwerte jeder einzelnen Windenergieanlage vorzulegen.

1.11 Beendigung des Betriebs und Rückbau

Vor Beendigung der zulässigen Nutzung ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, die Stilllegung der jeweiligen Windenergieanlage anzuzeigen.

Beginn und Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, anzuzeigen.

Nach Beendigung der zulässigen Nutzung jeder einzelnen Windenergieanlage sind die baulichen Einrichtungen inklusive der Fundamente vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Beginn und Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, anzuzeigen.

2. Bauordnungsrecht

2.1

Die Auflagen zum Standsicherheitsnachweis zur Typenprüfung 3451400-172-d Rev. 06 vom 30.07.2024 und die dazugehörigen gutachtlichen Stellungnahmen sind bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

2.2

Das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen für den Windpark Langenstein, Bericht-Nr.: 1_21_218_SSN_4WEA-WEP-WP-Langenstein_Rev.00 mit der darin ausgewiesenen Betriebsbeschränkung hinsichtlich der Leistungsreduzierung für die Windenergieanlage 2 ist bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

2.3

Das Ingenieurgeologische Gutachten Nr.: 2221263-1 des Sachverständigenbüros BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG vom 13.01.2022 mit den darin festgelegten Anforderungen an die Gründung der Windenergieanlagen ist Bestandteil der Genehmigung und entsprechend zu beachten.

2.4

Zur Überprüfung der im Baugrund-/Gründungsgutachten getroffenen Annahmen ist der Baugrundgutachter vom Aushub der Baugrube zu unterrichten sowie vor Betonieren der Sauberkeitsschichten zu der Sohlabnahme hinzuzuziehen.

2.5

Da der Betrieb der Windenergieanlagen für einen Zeitraum von 35 Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung genehmigt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf der zulässigen Entwurflebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015, durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlage weiterhin gegeben ist. Diese Prüfungen sind in von der gutachtlichen Stelle vorgegeben Zeiträumen zu wiederholen. Die entsprechenden Bescheinigungen sind der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7 oder Marburger Straße 91, 35390 Gießen, unaufgefordert vorzulegen.

2.6

Alle im Rahmen der Beurteilung auf Weiterbetrieb gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, anfallenden Inspektionen der Windenergieanlage sowie Beurteilungen von Lasten und/oder Komponenten der Windenergieanlage müssen von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchgeführt werden. Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN ISO 17065 oder gleichwertig ist erforderlich.

2.7

Der Baubeginn ist gem. § 75 Abs. 3 HBO der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

2.8

Für das Vorhaben ist ein verantwortlicher Bauleiter nach § 59 HBO der Bauaufsicht zu benennen, der die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verantwortung gegenüber der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf durch Unterschrift auf der Baubeginnsmeldung übernimmt.

2.9

Während der Bauausführung hat der Bauherr jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg; unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben (§ 75 Abs. 3 HBO).

2.10

Die Wiederkehrenden Prüfungen sind in regelmäßigen Abständen gemäß Abschnitt 15.1 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, herausgegeben vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), Ausgabe Oktober 2012- Korrigierte Fassung März 2015, durchzuführen.

2.11

Der Umfang der Wiederkehrenden Prüfungen muss der „Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015 - unter Abschnitt 15.2 entsprechen.

2.12

Die Unterlagen, die zur Wiederkehrenden Prüfung einzusehen sind, ergeben sich aus Abschnitt 15.3 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015.

2.13

Die Dokumentation zur Wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht nach Abschnitt 15.5 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015, festzuhalten.

2.14

Werden im Rahmen der Wiederkehrenden Prüfung Mängel festgestellt, sind Maßnahmen im Rahmen der Vorschriften nach Abschnitt 15.4 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015, zu ergreifen.

2.15

An gut sichtbarer Stelle an den Zufahrtswegen und den umliegenden Wirtschaftswegen sind im Abstand der Kipphöhe (mindestens 1,2-fache Gesamthöhe der Anlage) zu den Anlagen dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die möglichen Gefahren von Eisabwurf bzw. Eisabfall von der Windenergieanlage hinweisen.

2.16

Bei vereisten Rotorblättern müssen die Anlagen entsprechend dem in Kapitel 14 der Antragsunterlagen genannten System zur Eiserkennung und Abschaltung selbstständig abschalten. Das Ansprechungsverhalten des Eiserkennungssystems ist auf eine hohe Empfindlichkeit einzustellen. Die Anlagen dürfen nur mit eisfreien Rotorblättern gestartet werden. Die Funktionstüchtigkeit des Systems ist bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu bescheinigen.

2.17

Die Steuerung der Anlagen ist so zu programmieren, dass beim automatischen Abschalten der Anlagen in Folge von detektiertem Eisansatz die Anlagen in eine solche Parkposition gefahren werden, dass die Rotorblätter parallel zum jeweils nächstgelegenen Weg auf der dem Weg abgewandten Seite des jeweiligen Turms angeordnet werden.

2.18

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherung der Rückbauverpflichtung vor Baubeginn (hier Baubeginn i. S. d. des § 75 HBO: Aushub der Baugrube, „erster Spatenstich“) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 164.000,00 Euro je Windenergieanlage (164,00 m Nabenhöhe x 1.000 € x 4 Anlagen = 656.000 € gesamt) leistet.

2.19

Die Sicherheitsleistung ist bei der für den Rückbau zuständigen Behörde, der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, zu hinterlegen.

2.20

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Bauaufsichtsbehörde das jeweilige Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

2.21

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt, auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern. Die Bürgschaft ist zugunsten des Trägers der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde auszustellen.

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch),
- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld beziehungsweise Sicherungshypothek.

2.22

Mit der im Kapitel 18 der Antragsunterlagen enthaltenen, mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Rückbauverpflichtung verpflichtet sich die Genehmigungsinhaberin gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der Windenergieanlagen bei dauerhafter Nutzungsaufgabe. Die Rückbauverpflichtung ist von einer etwaigen Rechtsnachfolgerin zu übernehmen.

2.23

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass die neue Betreiberin spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass die Windenergieanlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird, eine auf sie ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung für den Rückbau gleicher Höhe bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung der Vorbetreiberin absichert, weiterhin für die neue Betreiberin gilt.

Die von der Vorbetreiberin erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen bis die Sicherheitsleistung von der neuen Betreiberin erbracht wird.

3. Brandschutz und Gefahrenabwehr

3.1

Das Merkblatt Windenergieanlagen in der jeweils aktuellsten gültigen Fassung (derzeitige Version 2.0 mit Stand 15.03.2020) des Fachausschusses Brandschutz des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) ist zu beachten und umzusetzen, sofern im Folgenden keine Abweichenden Regelungen getroffen werden.

Das Brandschutzkonzept mit der Nummer BV-Nr. 2331-18/21 Index B vom 23.10.2023 und die Stellungnahme zur Löschwasserversorgung mit der Nr. BV-Nr. 2331-18/24 Index A vom 28.02.2024 vom Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, Eichhörnchenweg 15, 26209 Sandkrug, werden zu Bestandteilen der Genehmigung. Die dort und in den Antragsunterlagen genannte technische Ausstattung der Windenergieanlagen und die sonstigen technischen und organisatorischen brandschutztechnischen Maßnahmen sind umzusetzen.

3.2

Die zu errichtenden Löschwasserbehälter sind nach DIN 14230 herzustellen. Das Volumen wird auf 48 m³ festgelegt. Die Standorte der Löschwasserbehälter sind der Topographischen Übersichtskarte mit Löschwasserbehälter vom 11.01.2024 zum Brandschutzkonzept BV-Nr. 2331-18/24 Index A vom 28.02.2024 vom Brandschutzbüro Monika Tegtmeier zu entnehmen. Für das Wiederbefüllen der Löschwasserbehälter ist eine zweite Leitung vorzusehen, jedoch mit freiem Auslauf in den Löschwasserbehälter. Das Wasser muss durch natürliches Gefälle vom Löschwassertank des Fahrzeuges in den Löschwasserbehälter laufen. Das Rohrende ist mit einer A-Storz Festkupplung DIN 14309 inkl. Blindkupplung und einer Kette zu installieren. Das Rohr ist separat zu kennzeichnen.

3.3 Aufschiebende Bedingung

Mit den Bauarbeiten (hier: Ausschachten der Baugrube) zur Errichtung der WEA 04 darf erst begonnen werden, wenn ein Nachweis über die kooperative Nutzung des im benachbarten Windpark „Wartstrauch“ vorgesehenen Löschwasserbehälters (Volumen 100 m³, Position: Flur 5, Flurstück 13) vorliegt. Der Nachweis ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Brandschutzdienststelle des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, vorzulegen und muss neben der Vereinbarung über die Nutzung auch Angaben zur dauerhaften Unterhaltung und zum Wiederbefüllen des Behälters enthalten.

3.4

Alle Maßnahmen bezüglich der Löschwasserbehälter sind im Vorfeld mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, abzustimmen (§ 45 HBKG).

3.5

Für die Entnahme von Löschwasser und für das Wiederbefüllen der Löschwasserbehälter ist jeweils eine Aufstell- und Bewegungsfläche gemäß der in Hessen als technische Baubestimmung eingeführte Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr herzustellen (Technische Baubestimmung DIN 14090).

3.6

Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle eine individuelle Kennzeichnung jeder WEA in sinnvoller Höhe und Größe am Turmfuß und auf dem Dach der Gondel anzubringen und in der Legende des Feuerwehrplan einzutragen (§ 45 HBKG).

3.7

Eine Eintragung in die Liste auf der Internetseite der Fördergesellschaft Windenergieanlage e.V. (<https://deep-fgw.net/>) ist vorzunehmen (HBKG § 45).

3.8

Für die Windenergieanlagen sind vor Inbetriebnahme in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Marburg- Biedenkopf Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 Teil I -Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen- zu erstellen.

Hierin sind insbesondere

- Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen zu kennzeichnen.
- Die Aufstellorte der einzelnen Windenergieanlagen kenntlich zu machen.
- Der mögliche Mindest-Absperrbereich im Schadensfall festzulegen
- Die Kontaktdaten des Ansprechpartners/ der Servicestelle/ des Betreibers einzutragen.
- Wasserentnahmestellen/- Einrichtungen einzutragen.
- Die eindeutige, verwechslungsfreie und individuelle Kennzeichnung der WEA (§ 45 HBKG) kenntlich zu machen.

3.9

Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist gemeinsam mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Marburg-Biedenkopf die Wirksamkeit der brandschutztechnischen

Einrichtungen im Rahmen einer Übung mit der/n zuständigen Feuerwehr/en zu prüfen (§ 45 HBKG).

3.10

Die Wege und die Zugänge zu dem Bereich der Windenergieanlagen und der Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht bepflanzt werden. Für das Zurückschneiden des natürlich auftretenden Bewuchses sorgt die Anlagenbetreiberin in eigener Verantwortung oder beauftragt einen qualifizierten Dritten auf eigene Kosten. Weiterhin hat die Anlagenbetreiberin dafür Sorge zu tragen, dass eventuelle Beschädigungen an den Löschwasserentnahmestellen unverzüglich wieder in Stand gesetzt werden (§ 45 HBKG).

4. Immissionsschutzrecht

4.1 Schutz vor Schallimmissionen

4.1.1 Emissionsbegrenzung

4.1.1.1

Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung WEA 01 AL, WEA 02 AL, WEA 03 AL und WEA 04 AL des Anlagentyps Nordex N163/6.X bezeichneten Windenergieanlagen darf folgender max. zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung im **Tagzeitraum** von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
WEA 01 AL, WEA 02 AL, WEA 03 AL, WEA 04 AL	109,1 dB(A)	Mode 0

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklariertes (mittlerer) Schalleistungspegel (hier 107,4 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schalleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _w [dB(A)]	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102	96,4	82,0
L _{e,max} [dB(A)]	90,3	97,9	100,0	101,2	103,0	103,7	98,1	83,7

4.1.1.2

Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung WEA 01 AL, WEA 02 AL und WEA 03 AL des Anlagentyps Nordex N163/6.X bezeichneten Windenergieanlagen darf folgender max. zulässiger Emissionspegel mit einer maximalen Leistung von 6.800 kW im **Nachtzeitraum** von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

Bezeichnung der WEA	Max. zul. Emissionspegel L _{e,max}	Betriebsmodus
WEA 01 AL, WEA 02, WEA 03 AL	108,9 dB(A)	Mode 1

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

L_{e,max} = max. zulässiger Emissionspegel

L_w = deklarierter (mittlerer) Schalleistungspegel (hier 107,2 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schalleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _w [dB(A)]	88,4	96,0	98,1	99,3	101,1	101,8	96,2	81,8
L _{e,max} [dB(A)]	90,1	97,7	99,8	101,0	102,8	103,5	97,9	83,5

4.1.1.3

Bei der im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung WEA 04 AL des Anlagentyps Nordex N163/6.X bezeichneten Windenergieanlage darf folgender max. zulässiger Emissionspegel mit einer maximalen Leistung von 5.270 kW im **Nachtzeitraum** von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht überschritten werden.

Bezeichnung der WEA	Max. zul. Emissionspegel L _{e,max}	Betriebsmodus
WEA 04 AL	103,5 dB(A)	Mode 9

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

L_{e,max} = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarierter (mittlerer) Schalleistungspegel (hier 101,8 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schalleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _W [dB(A)]	83,0	90,6	92,7	93,9	95,7	96,4	90,8	76,4
L _{e,max} [dB(A)]	84,7	92,3	94,4	95,6	97,4	98,1	92,5	78,1

4.1.1.4

Ein Nachweis über die sachgerechte Programmierung der unter Nebenbestimmungen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3 genannten Betriebsmodi ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, bei der Inbetriebnahme vorzulegen.

4.1.1.5

Die Anlagen dürfen an allen in den Hinweisen genannten Immissionsorten keine Einzel-töne, keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen.

4.1.1.6

Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen könnten, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen. Solange die Störung vorliegt, ist die Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben.

Der gewählte Betriebsmodus ist mit der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz) abzustimmen. Wenn eine Änderung des Betriebsmodus nicht möglich ist, sind die Anlagen bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

4.1.2 *Abnahmemessung und Überwachung*

4.1.2.1

Frühestmöglich, spätestens 18 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen, muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die unter Nebenbestimmung 4.1.1.1 bis 4.1.1.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, zu beantragen.

4.1.2.2

Die Bestätigung einer geeigneten Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

4.1.2.3

Die Schallpegelmessung ist nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

4.1.2.4

Die Schallpegelmessungen der Betriebsmodi Mode 0, Mode 1 und Mode 9 sind vorab mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

4.1.2.5

Der geplante Messtermin ist der Überwachungsbehörde unverzüglich, möglichst drei Tage vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.

4.1.2.6

Über das Ergebnis der Schallpegelmessungen (Emissionsmessungen) ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach Abschluss der Messungen der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-,

digital (als pdf-Datei) und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen. In Absprache mit der Überwachungsbehörde ist eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichts möglich.

Wenn bei der emissionsseitigen Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit die unter Nebenbestimmungen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3 genannten maximal zulässigen Emissionen nicht in allen Oktaven eingehalten werden, ist mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5.2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen. Hierbei ist dann die Serienstreuung und die Messunsicherheit der emissionsseitigen Abnahmemessung, jedoch nicht die Prognoseunsicherheit, zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass die in den unter Nebenbestimmung 4.1.1.1 bis 4.1.1.3 genannten zulässigen Emissionen ($L_{e,max}$) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

4.1.2.7

Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten (wie z.B. Leistungsreduzierungen). Die zuständige Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist durch Messung nachzuweisen.

Mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

4.1.2.8

Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen der Standorte der Windenergieanlagen im bzw. am Wald, Emissionsmessungen nicht möglich sind, können die Schallimmissionen an den in den Hinweisen genannten Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen werden.

Die Messdurchführung, die Festlegung der Ersatzimmissionsorte oder Auswahl der Immissionsorte ist in dem unter Nebenbestimmung 4.1.2.4 geforderten Messplan aufzunehmen.

Die Beurteilungspegel an den möglichen Ersatzimmissionsorten sind mittels Prognose nachzuberechnen.

In diesem Fall ist unter Anwendung des Interimsverfahrens (Nr. 2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) auch der Schalleistungspegel zu bestimmen.

4.1.2.9

Sofern bis zur Inbetriebnahme eine Dreifachvermessung nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung, vorliegt, kann auf die Abnahmemessung verzichtet werden. Die Dreifachvermessung ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, unaufgefordert zur Prüfung zu übermitteln.

4.2 Schutz vor Lichtimmissionen

4.2.1

Die Befeuerungen der Windenergieanlagen sind mit den Vorbelastungsanlagen soweit technisch möglich zu synchronisieren.

4.2.2

Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 $\leq 30\%$ zu verwenden.

5. Grundwasserschutz

5.1

Das Wasserversorgungsunternehmen Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW), Teichweg 24, 35396 Gießen, ist mindestens zwei Wochen vor dem ersten Bodeneingriff über den Zeitraum der Baumaßnahmen zu informieren.

5.2

Die Bauvorhaben sind aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Zone IIIA über eine Fremdüberwachung durch eine/n erfahrene/n (Hydro-) Geologin/gen fachgutachterlich zu begleiten und im Hinblick auf den erforderlichen Grundwasserschutz zu überwachen und die Einhaltung der Nebenbestimmungen zu kontrollieren. Die Ergebnisse dieser Baubegleitung und Überwachung sowie der Kontrollen sind in einem Bericht zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.1 -Grundwasserschutz/Wasserversorgung-, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, nach Abschluss der Baumaßnahmen vorzulegen.

5.3

Die ausführenden Firmen sind von der Lage der geplanten Baumaßnahmen in der Zone III A des Wasserschutzgebietes schriftlich zu informieren. Alle Beschäftigten sind vor dem Beginn der Bauarbeiten entsprechend einzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten.

Die Nebenbestimmungen sowie die Verbote der Schutzgebietsverordnung sind den dort tätigen Personen bekanntzugeben. Die Lage und die Schutzwürdigkeit der Schutzzonengrenze II ist insbesondere im Bereich des geplanten Standortes der WEA 01 eindeutig zu vermitteln und gegebenenfalls dauerhaft zu kennzeichnen.

5.4

Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen und der Nebenanlagen dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgehen. Die Verwendung von Recyclingmaterial, auch als Schotter zur Wege- und Flächenbefestigung, ist unzulässig.

5.5

Bei den Bauarbeiten sind Bodeneingriffe auf das notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt. Die Bauwerke/Fundamente sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern. Deckschichten sind wieder zügig herzustellen, damit die belebte Bodenzone sich baldmöglichst wieder ausbilden kann. Zur Wiederverfüllung des Arbeitsraumes und zur Wiederherstellung einer schützenden Grundwasserdeckschicht ist bindiger und unbelasteter Boden zu verwenden.

5.6

Die Wiederverfüllung der Arbeitsräume, der Fundamentgruben, des Planums der Kabeltrassen und der Wegetrassen muss in kürzest möglicher Zeit mit geeignetem unbelastetem Material, vorzugsweise mit dem örtlichen Bodenaushub (grundwasserunschädlichem) Material erfolgen. Bei allen Verfüllungen darf es zu keinen Längsdrainagen kommen.

5.7

In die Baugruben darf kein verunreinigtes Oberflächenwasser eindringen. Das Versickern von wassergefährdenden Stoffen in den freigelegten Klüften des Klufftgrundwasserleiters ist durch geeignete technische Maßnahmen auszuschließen.

5.8

Es sind Wasserhaltungsmaßnahmen an den offenen Baugruben vorzusehen (gem. Kapitel 8.7 des Ingenieurgeologischen Gutachten der BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG vom 13.01.2022, Kapitel 18.10.01 der Antragsunterlagen), die an die örtlichen Verhältnisse anzupassen sind. Ggf. ist eine Abdeckung der offenen Klüfte in der Baugrubensohle/-wände vorzusehen, wenn nicht absehbar ist, dass die Fundamente zeitnah eingebaut werden können und Niederschlagsereignisse in diesem Zeitraum nicht auszuschließen wären.

5.9

Die Fundamente müssen mit gering durchlässigem Material überdeckt werden. Es ist auszuschließen, dass durch die Baumaßnahme neue dauerhafte Wasserwegsamkeiten von Oberflächenwasser in den Untergrund entstehen.

5.10

Während der Baumaßnahmen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Es ist darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind. Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten sowie Betankungen sind nur außerhalb vom Wasserschutzgebiet bzw. auf dafür vorgesehenen Flächen zulässig.

5.11

Unfälle oder Betriebsstörungen mit möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. auf die genannten Trinkwassergewinnungsanlagen sowie Grundwasseraufdeckungen bzw. -eingriffe sind unverzüglich dem ZMW als zuständigem Wasserversorgungsunternehmen, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.1 -Grundwasserschutz/Wasserversorgung- mitzuteilen und die Arbeiten sofort einzustellen. Der Verursacher muss in eigener Verantwortung Sofortmaßnahmen ergreifen. Hierfür nötige Materialien wie beispielsweise Bindemittel, Auffangbehälter usw. sind vorzuhalten.

6. Oberflächengewässer

Die Funktion der Wegeseitengräben an den Anlagenstandorten muss erhalten bleiben.

7. Straßenrecht

Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schadensvermeidung

7.1

Die Errichtung, der Bestand, der Betrieb und ein späterer Rückbau der geplanten Windenergieanlagen dürfen keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den betroffenen klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs hervorrufen. Dies gilt für die Windenergieanlagen selbst, wie auch für alle damit zusammenhängenden Verkehre.

7.2

Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit durch starke Verschmutzung von Straßen während der Bauphase von Windenergieanlagen müssen vermieden werden.

7.3

Die Antragstellerin hat vor Nutzung der Zufahrten zur L 3073, zur K 14 sowie zur K 15 einvernehmlich mit Hessen Mobil, festzulegen, mit welchen Maßnahmen (z.B. ständiger Ansprechpartner, Reifenwaschanlage, Kehrfahrzeug vor Ort) sie deren Verschmutzung wirksam vorbeugen wird.

7.4

Hierzu ist die zuständige Straßenmeisterei Kirchhain (Niederrheinische Straße 53, 35274 Kirchhain, Tel.: 06422 9417-0, post.sm-kirchhain@mobil.hessen.de) einzubinden, bei Bedarf auch die Polizei und die Straßenverkehrsbehörde (Hinweisschilder, Geschwindigkeitsbegrenzung).

8. Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung

Der Baubeginn und die Fertigstellung der Windenergieanlagen sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **IV-1930-23-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN, anzuzeigen.

9. Kampfmittel

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, unverzüglich zu verständigen.

10. Luftverkehrsrecht

10.1 Tageskennzeichnung:

10.1.1

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b)

außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

10.1.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

10.1.3

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

10.2 Nachtkennzeichnung

10.2.1

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

10.2.2

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

10.2.3

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

10.2.4

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

10.2.5

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung darf erst nach Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen. Diese luftverkehrsrechtliche Genehmigung ist vor Inbetriebnahme auch der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzulegen. Nach § 15 BImSchG ist diese Änderung der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

10.3 Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

10.3.1

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

10.3.2

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

10.3.3

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

10.3.4

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlssteuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

10.3.5

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

10.3.6

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

10.3.7

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

10.3.8

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

10.3.9

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

10.3.10

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

10.3.11

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

10.4 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung

10.4.1

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

10.4.2

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.

10.5 Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung

10.5.1

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

10.5.2

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Landesluftfahrtbehörde (LLB, RP Kassel) die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tages-/ Nachtkennzeichnung)

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

- **LLB: a MB 57**
- **DFS: He 10766-4**

10.5.3

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben,

die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist. Ergänzend ist hierzu die Meldekette zur Veröffentlichung von NOTAMs anzugeben.

10.5.4

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

10.6 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

10.7 Meldepflichten im Betrieb

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

11. Abfallrecht

11.1

Bei der Errichtung, dem Betrieb und bei Wartungsarbeiten von Windenergieanlagen können insbesondere folgende gefährliche Abfälle anfallen, die gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt eingestuft werden (nicht abschließende Auflistung):

Interne Abfallbezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungstatus
Schmierfett	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Hydrauliköl)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Interne Abfallbezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungstatus
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Getriebeöl)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Isolieröl)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Trafoöl)	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Ölverschmutzte Betriebsmittel (z.B. Fettkartuschen, Ölbinder, Ölfilter, Öl- und Fettlappen etc.)	15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Frostschutzmittel (Kühlwasser)	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Bleibatterien (Blei-Akkus)	16 06 01*	Bleibatterien	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die Register- und Nachweispflichten bestehen.

11.2 Abfälle bei Anlagenrückbau

Bei Betriebseinstellung und Rückbau der Anlage sind die dabei anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

11.3 Entsorgung von Bauabfällen

Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ ist bei allen Baumaßnahmen (Fundamente, Kranstellflächen etc.) zu beachten. Über die Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen kann das in Hessen eingeführte Merkblatt heruntergeladen werden. Zu finden ist dieses Merkblatt unter <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall> in den Downloads.



12. Naturschutzrecht

12.1 Eingriffe in Natur und Landschaft:

12.1.1 *Naturschutzfachliche Unterlagen*

Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen. Bestandteil der Genehmigung wird der Landschaftspflegerische Begleitplan, Windpark Kirchhain-Langenstein Errichtung von vier Windenergieanlagen, erstellt vom Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie (Stand: Januar 2025).

Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern solche von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.

12.1.2 *Kompensation*

Es wird ein Biotopwertdefizit von insgesamt **203.224 Biotopwertpunkten (BWP)** für die Eingriffe in den Naturhaushalt festgesetzt. Für Eingriffe in das Schutzgut Boden wird ein Kompensationsbedarf von **16.954 BWP** festgehalten.

Durch die Ersatzaufforstung werden 128.809 BWP generiert. Es verbleibt ein Defizit von 91.369 BWP, das durch den Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökopunktepool der Stadt Marburg (175.630 Ökopunkte) ausgeglichen wird. Es verbleibt ein Biotopwertüberschuss von **84.261 BWP**, der zur Kompensation der externen Erschließung (Zuwegung und Kabeltrasse) genutzt werden kann.

12.1.3 *Anzeige Baubeginn*

Der Beginn der Baumaßnahmen ist mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige). Sollte die o.g. Frist nicht eingehalten werden können, ist dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Naturschutzbehörde auch einem früheren Beginn der Baumaßnahmen zustimmen.

12.1.4 Ersatzgeld Landschaftsbild

Es wird ein Ersatzgeld für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild in Höhe von **126.748,65 €** festgesetzt. Das Ersatzgeld ist vor Beginn der ersten in Natur und Landschaft eingreifenden Handlung (hierunter fallen bspw. auch Rodungs- und Erdbaumaßnahmen) zu zahlen und unter Angabe der Referenznummer **8951060251531103** und des Aktenzeichens **1060-53.1-90-p-3600-00046#2020-00001** auf folgendes Konto zu überweisen:

HCC-HMUKLV Transfer

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC: HELADEFXXX

Zur haushaltstechnischen Abwicklung wird gebeten, der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, den Maßnahmenbeginn mindestens 6 Wochen vorher anzuzeigen.

12.1.5 Datenübermittlung

Bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides, hat der Vorhabenträger der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, auf Datenträgern entsprechend den Vorgaben des „Merkblatts zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln.

Spätestens drei Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides, hat der Vorhabenträger entsprechend den o.g. Vorgaben die Art-Kartierungsdaten zu übermitteln.

12.1.6 ÖBB und BBB

Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen.

Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die ökologische Begleitung des Vorhabens im Laufe der gesamten Baumaßnahme. Zudem hat die ÖBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen, ansonsten mindestens einmal wöchentlich, durchzuführen. Bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind diese durch die ÖBB zu dokumentieren und den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags) zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren. Die hierfür jeweils vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen.

Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie einer einschlägigen Fortbildung zur Umweltbaubegleitung nachweisen können.

Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Bodenschutzmaßnahmen. Zudem hat die BBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten bodenschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen, ansonsten mindestens einmal wöchentlich, durchzuführen. Eine weitere Aufgabe der BBB besteht darin, die Erdarbeiten zu begleiten und bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen des Bodens diese zu dokumentieren und die ausführenden Kräfte, den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren, sowie im Nachgang Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu erarbeiten. Bei geplanten Abweichungen von den Bodenschutzmaßnahmen sind diese vorab mit dem Vorhabenträger sowie der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Zudem hat die BBB bei den Rückbauarbeiten den fachgerechten Wiedereinbau der Böden im Eingriffsbereich zu überwachen.

Die für die BBB vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Baumaßnahmen zu benennen. Sie müssen bodenkundliches Fachwissen gemäß Anhang C der DIN 19639 (2019) nachweisen können.

Es ist eine schriftlich zu dokumentierende Einweisung des Baupersonals über die festgesetzten Minimierungs- und Bodenschutzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Diese ist auf Anfrage der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzulegen.

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich, spätestens am auf die Feststellung folgenden Werktag, zunächst mündlich und nach Absprache ggf. schriftlich anzuzeigen.

Die ÖBB hat mit der BBB wöchentlich gebündelte Protokolle zu erstellen und diese der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unaufgefordert jeweils in der Folgewoche vorzulegen.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie der Kompensationsmaßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und nachzuweisen.

Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Abschlussbericht der ÖBB in Abstimmung mit der BBB vorzulegen. Die Vorlage des Berichts hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen zu erfolgen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- Beschreibung über die durchgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit Angabe des jeweiligen Beginns sowie des Abschlusses
- Liste der Flurstücke (Gemarkung, Flur), welche für die o.g. Maßnahmen beansprucht werden
- Fotodokumentation der Bauflächen und Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

12.1.7 *Beschränkung Rodungszeit*

Soweit dieser Bescheid gestattet, Bäume, Büsche und/oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, hat dies im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar zu erfolgen.

12.1.8 *Schutzmaßnahmen Vegetation*

Die DIN 18 920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen ist bei den gesamten Baumaßnahmen, also vom Beginn der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Baumaßnahmen bzw. der Fertigstellung der Windkraftanlagen zu beachten.

12.1.9 *Auspflückung Baufeld*

Die gemäß dem Landschaftspflegerische Begleitplan, erstellt vom Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie (Stand: Januar 2025), beantragten Eingriffsbereiche der WEA 01, WEA 02, WEA 03 und WEA 04 sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Baufeldräumung im Gelände einzumessen und bis zum Ende der Baumaßnahmen auszupflücken. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen.

12.1.10 *Optische Barrieren*

Die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt vom Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie (Stand: Januar 2025), beantragten Eingriffsbereiche der WEA 01, WEA 02, WEA 03 und WEA 04 sind zwingend einzuhalten.

- **Offenland:** Für die WEA 01, WEA 03 und WEA 04 im Offenland sind die Eingriffsbereiche vor Beginn der Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Baufeldräumung und während der kompletten Bauphase dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen. Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 60 cm über Geländeoberkante (GOK) hoch sein und mindestens über eine waagerechte formstabile Verbindung verfügen.

- **Wald:** Der genehmigte Eingriffsbereich im Wald (WEA 02) ist während der kompletten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen. Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 1,50 m über Geländeoberkante (GOK) Boden hoch sein und über mindestens 2 waagrechte formstabile Verbindungen verfügen. Die Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 2 m breiter Bereich innerhalb des Eingriffsbereiches vorher freigeschnitten werden.

Sowohl über die konkrete Bauausführung der Barriere als auch den Absteckungsplan ist rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Barriere die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen. Beschädigte Teile der Barriere, insbesondere durch Rodungs- und Baumaßnahmen, aber auch Sturm, Wild oder Sabotage, sind unverzüglich wieder instand zu setzen.

Der Einsatz von Flatterband, Seilen, Tauen, Drahtlitzen und ähnlichem ist zu unterlassen.

Die vollständige Errichtung der Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Beginn der Baufeldräumung im Offenland oder der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Naturschutzbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

Die errichtete Barriere sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen abzustimmen.

12.1.11 Vermessung der Eingriffsflächen

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Vermessung der Eingriffsflächen durch eine fachkundige Person oder ein fachkundiges Planungsbüro zu veranlassen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass über den geplanten Umfang hinaus keine zusätzlichen Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe beansprucht wurden.

Das Vermessungsprotokoll ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Baufertigstellungsanzeige, vorzulegen.

12.2 Vorsorgender Bodenschutz

12.2.1 Zwischenlagerung Boden

Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub am Ort der Baumaßnahmen, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager- / Eingriffsflächen des Landschaftspflegerischen Begleitplans, erstellt vom Simon & Wid-dig GbR Büro für Landschaftsökologie (Stand: Januar 2025), zu erfolgen. Nur in den dar-gestellten Bereichen darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpa-ckungsmittel und ähnliche Materialien.

12.2.2 Überschussmassen

Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im unmittelba-ren Nahbereich der Windkraftanlagen verwertet, d.h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsor-gung zuzuführen.

12.2.3 Herstellung Böschungen

Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die beste-hende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzba-ren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Phi-lipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Zur Einsaat ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden.

Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungsprä-sidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, durchzuführen.

12.2.4 Hydraulische Bindemittel

Die Verwendung von hydraulischen Bindemitteln, wie Zement, Zement-Kalk Gemische oder Kalk, zur Bodenverfestigung ist auf die dauerhaft anzulegenden Flächen (Kranstell-fläche, Montagefläche, Hilfskranfläche, Rüstfläche, Stichwege) zu beschränken. Tempo-räre Kranausleger- oder Lager- und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befes-tigen.

12.2.5 Bodenschonende Laufwerke

Bei den Erdarbeiten und der Baufeldvorbereitung sowie bei jeglichen Arbeiten abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind bodenschonende Laufwerke wie Raupen oder Niederdruckreifen zu verwenden.

Hiervon abweichenden Laufwerken hat vorab die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Einsatz der Maschinen zuzustimmen. Werden im Bauverlauf nicht befestigte Bauflächen ohne bodenschonende Laufwerke befahren oder werden dort Materialien gelagert, so sind vorab auf diesen Flächen lastverteilende Schutzmaßnahmen, z. B. Bauplatten, aufzubringen.

12.2.6 *Rückschreitender Ausbau*

Der Abtrag des Oberbodens bei der Baufeldvorbereitung hat durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern zu erfolgen. Hiervon abweichende Arbeitsweisen sind vor dem Baubeginn mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

12.2.7 *Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit des Bodens*

Bei der Bauausführung einschließlich der Baufeldvorbereitung und der Rückbauarbeiten sind die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden entsprechend der aktuellen Konsistenz des Bodens zu berücksichtigen. Die BBB prüft die Konsistenz bzw. die Saugspannung und damit die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden vor Baubeginn. Die Prüfung hat über die Feststellung des aktuellen Konsistenzbereiches der Böden über die Ausrollprobe oder die Messung der Saugspannung über Tensiometer zu erfolgen. Die Einstufung und Bewertung ist zu wiederholen, wenn witterungsbedingt Konsistenzwechsel zu erwarten sind. Ab einem, wie in der DIN 19639 definierten, Konsistenzbereich des Bodens von steif-plastisch, ist die Befahr- und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben. Daher hat die BBB anhand der oben genannten Methoden zu prüfen, ob die Arbeiten fortgesetzt werden können. Stellt die BBB fest, dass die Grenze zur Befahrbar- und Bearbeitbarkeit des Bodens überschritten ist, so sind die Erdarbeiten sowie die Befahrung von unbefestigten Flächen einzustellen.

12.2.8 *Arbeitsanweisung*

Aus den Inhalten der Planunterlagen und des Zulassungsbescheides ist eine Arbeitsanweisung mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Zusammenstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer konkreten Umsetzungsbeschreibung einschließlich des zeitlichen Ablaufs
- Plankarte der Bodenschutzmaßnahmen
- Wiederherstellungs- und Rückbaumaßnahmen auf temporär in Anspruch genommenen Flächen im Anschluss an die Bautätigkeit.

Die Arbeitsanweisung ist der Bauleitung sowie der Oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln und alle auf der Baustelle tätigen Personen sind über die Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die BBB kontrolliert die Umsetzung der Arbeitsanweisung.

12.2.9 Rodung von Wurzelstöcken

Die Rodung der Wurzelstöcke hat bodenschonend zu erfolgen. Bei der Entfernung der Wurzelstöcke sind diese einzeln mit einem Raupenbagger zu ziehen. Hierbei ist entsprechend der Nebenbestimmung 12.2.6. ebenfalls rückschreitend zu arbeiten. Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke ist zu unterlassen. Auf Flächen, auf denen kein Bodenabtrag vorgesehen ist, sind die Wurzelstöcke auf Höhe des Bodens abzuschneiden und die Wurzelstöcke im Boden zu belassen.

12.2.10 Lagerung Unter- und Oberboden

Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Die Mieten dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche benutzt werden. Am Mietenfuß ist Oberflächenwasser abzuleiten.

12.2.11 Zwischenbegrünung Bodenmieten

Bei einer Lagerdauer über 2 Monaten ist unmittelbar nach Herstellung der Miete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit einer geeigneten Ansaatmischung aus autochthonem, zertifiziertem Saatgut (Regiosaatgut) vorzunehmen. Soll eine Ansaatmischung aus nicht gebietsheimischem Saatgut bei der Begrünung verwendet werden, so ist dies bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 und Dez. 53.2 Forsten und Naturschutz I und II, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich zu beantragen und nur nach einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zulässig.

12.2.12 Horizontweise Aus- und Wiedereinbau

Der Aus- und Wiedereinbau des Bodens hat horizontweise zu erfolgen. Der Wiedereinbau hat ohne schädliche Verdichtung der jeweiligen Bodenhorizonte zu erfolgen. Nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Bodenauftrag zu erfolgen. Der neu aufgetragene bzw. eingebrachte Boden darf im Nachgang nicht mit Baumaschinen oder Transportfahrzeugen befahren werden.

12.2.13 Entfernung von Fremdstoffen

Im Zuge der Rückbauarbeiten von temporären Bauflächen wie Kranausleger-, Lager- und Montageflächen oder temporären Zuwegungen und Wendepunkten der WEA 01, WEA 02, WEA 03 und WEA 04 sind alle baubedingten Fremdstoffe vollständig aus dem Bau- und Montagefeld zu entfernen. Boden, der im Bauverlauf mit baubedingten Fremdstoffen vermischt wurde, ist vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

12.2.14 Rückbau der Anlagen

Wird der Betrieb der WEA 01, WEA 02, WEA 03 und WEA 04 nach 35 Jahren eingestellt bzw. der Betrieb der WEA 01, WEA 02, WEA 03 und WEA 04 oder einzelner WEA vor Ablauf der Betriebszeit (35 Jahre) dauerhaft eingestellt, sind diese innerhalb eines Jahres ab der Außerbetriebnahme vollständig, das heißt einschließlich des kompletten Fundaments, zurückzubauen. Die für den Bau der WEA 01, WEA 02, WEA 03 und WEA 04 in den Boden eingebrachten Fremdmaterialien sind von der beanspruchten Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Anpassung an das bestehende Gelände ist eine ausreichend mächtige, bepflanzbare Oberbodenschicht auszubringen.

Die durch die WEA 01, WEA 02, WEA 03 und WEA 04 beanspruchten Flächen sind nach dem Rückbau gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt vom Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie (Stand: Januar 2025), in dem im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustand wiederherzustellen.

12.3 Besonderer Artenschutz

12.3.1 WEA 01

12.3.1.1 Bauzeitenregelung und Vergrämung von Bodenbrütern im Offenland

In Ergänzung zu Maßnahme Vs1/1a des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), erstellt vom Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie (Stand: Januar 2025), ist Folgendes umzusetzen:

Die Bauzeit ist grundsätzlich auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar zu beschränken. Eine Ausnahme hiervon kann im Einzelfall durch die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, auf schriftlichen Antrag hin zugelassen werden, wenn:

eine vor Beginn der Baumaßnahmen flächendeckend durchgeführte Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA, inklusive eines 20 m -Abstandes um diese Flächen ergibt, dass sich auf der Untersuchungsfläche (Baufläche plus Pufferfläche von 20 m) keine Brutvorkommen bodenbrütender Vögel des Offenlandes wie Feldlerche oder Goldammer befinden

und

- a) mit den Baumaßnahmen bis zum Ablauf des auf den Untersuchungstag folgenden Tages begonnen wurde

oder

- b) durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass eine Neuansiedlung von bodenbrütenden Vögeln des Offenlandes nicht stattfindet. Um dies sicherzustellen, müssen die Bauflächen bis zum Baubeginn durch geeignete Maßnahmen vegetationslos gehalten werden.

Als geeignet anzusehen ist die Anlage und der Erhalt einer Schwarzbrauche. Davon abweichende Maßnahmen sind vorab formlos mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die flächendeckend durchzuführende Untersuchung ist durch geeignetes Fachpersonal vorzunehmen.

Das Ergebnis der flächendeckend durchgeführten Untersuchung ist in Form eines Berichts der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen ist abzustimmen. Der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist weiterhin unverzüglich mitzuteilen, ob nach Ziffer 12.3.1.1 a) oder 12.3.1.1 b) dieser Nebenbestimmung vorgegangen werden soll.

Wird mit den Bauarbeiten nach Ziffer 12.3.1.1 a) dieser Nebenbestimmung begonnen, sind diese so kontinuierlich durchzuführen, sodass eine Neuansiedelung von bodenbrütenden Vögeln des Offenlandes ausgeschlossen wird.

12.3.1.2 Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse

In Ergänzung zu Maßnahme Vs2 des LBP ist Folgendes umzusetzen:

- a) Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.
- b) Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 12.3.1.2 a) dieser Nebenbestimmung baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.
- c) Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 12.3.1.2 a) dieser Nebenbestimmung keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:
 - i. Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.

- ii. Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnende Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

12.3.1.3 Abschaltalgorithmus zugunsten der Fledermäuse

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 01 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $< 6,0$ m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag $< 0,2$ mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 01 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 01 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung 12.3.1.3 a) technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 01 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1,

Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 01 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

12.3.1.4 Windabhängige Abschaltung für den Wespenbussard

Betriebsbeschränkungen:

Die WEA 01 ist unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

- Jahreszeit: 1. Mai bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: $\leq 4,6$ m/sec im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA 01 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der o.g. Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

12.3.1.5 Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel

Es sind in Ergänzung zur Maßnahme As1 des Landschaftspflegerische Begleitplans, erstellt vom Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie (Stand: Januar 2025), für die Habitatfunktionsverluste an der WEA 01 pro zu rodenden Baum zwei alte Laubbäume mit Quartierpotential (Höhlen, Spalten Risse) aus der Nutzung zu nehmen und als Habitatbäume zu kennzeichnen.

Darüber hinaus sind für jeden im Eingriffsbereich zu fällendem Baum, der ein Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse oder Vögel aufweist, im räumlich-funktionalen Zusammenhang jeweils 3 Fledermauskästen und drei Nistkästen für baumbewohnende Vögel pro potentiell Quartierbaum aufzuhängen. Die Fledermauskästen müssen für die genannten Arten geeignet sein.

Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen auf den für Maßnahme gesicherten Flächen zu installieren.

Das Ausbringen der Kästen hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Die Maßnahme ist auf Flur 2, Flurstück 8, 9, 10/1 und/oder auf Flur 4, Flurstück 40/1, Gemarkung Langenstein in Abstimmung mit dem Eigentümer sowie dem Revierleiter umzusetzen.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle 3 Jahre auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Der Oberen Naturschutzbehörde ist im 6. und im 12. Jahr nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

Vor Baufeldfreimachung der WEA 01 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens, Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten;
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 12. und 20. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme ein Bericht zur laufenden Funktionsfähigkeit und dem Fortbestand der Habitatbaumsicherung vorzulegen.

12.3.1.6 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse

Vom 01. April bis 31. Oktober sind von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Bereich der WEA 01 jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

12.3.1.7 Zahlung

Für die verursachten besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von 3060 € festgesetzt, die über die Betriebsdauer hinweg jährlich zu leisten ist. Die Zahlung hat an die folgende Kontoverbindung zu erfolgen:

Kontoverbindung der Bundeskasse:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Bei Angabe der Zahlung ist unbedingt das folgende Kassenzeichen anzugeben:
1180 0644 8789

Die Zahlung hat bis spätestens 14 Tage ab Betriebsbeginn der o.g. WEA zu erfolgen. Sie hat sodann jährlich zu dem diesem Tag entsprechenden Kalendertag des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

12.3.2 WEA 02

12.3.2.1 Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse

In Ergänzung zu Maßnahme Vs2 des LBP ist Folgendes umzusetzen:

- a) Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.
- b) Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 12.3.2.1 a) dieser Nebenbestimmung baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.
- c) Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Ziffer 12.3.2.1 a) dieser Nebenbestimmung keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:
 - i. Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.

- ii. Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnende Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

12.3.2.2 Abschaltalgorithmus zugunsten der Fledermäuse

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 02 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $< 6,0$ m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag $< 0,2$ mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 02 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 02 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Ziffer 12.3.2.2 a) technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 02 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

- d) Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 02 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

12.3.2.3 Windabhängige Abschaltung für den Rotmilan und den Wespenbussard

Betriebsbeschränkungen:

Da die zwei betroffenen Arten, Rotmilan und Wespenbussard, unterschiedliche Abschaltparameter haben, sind, falls eine Art ausscheiden sollte, immer die strengsten Parameter anzuwenden. Darüber hinaus ist der Gesamtzeitraum aller betroffenen Arten zu wählen.

Die WEA 02 ist für den Rotmilan unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

- Jahreszeit: 1. März bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: $\leq 4,1$ m/sec im Gondelbereich

Die WEA 02 ist für den Wespenbussard unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

- Jahreszeit: 1. Mai bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: $\leq 6,1$ m/sec im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA 02 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der o.g. Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

12.3.2.4 Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel

Es sind in Ergänzung zur Maßnahme As1 des Landschaftspflegerische Begleitplans, erstellt vom Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie (Stand: Januar 2025), für die Habitatfunktionsverluste an der WEA 02 pro zu rodendem Baum zwei alte Laubbäume mit Quartierpotential (Höhlen, Spalten Risse) aus der Nutzung zu nehmen und als Habitatbäume zu kennzeichnen. Für die WEA 02 müssen 5 Bäume mit Quartierpotenzial gefällt werden, deshalb sind 10 Bäume für diese Maßnahme auszuwählen.

Darüber hinaus sind für jeden im Eingriffsbereich zu fällendem Baum, der ein Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse oder Vögel aufweist, im räumlich-funktionalen Zusammenhang jeweils drei Fledermauskästen und drei Nistkästen für baumbewohnende Vögel pro potentiell Quartierbaum (15 Quartiere für Fledermäuse, 15 Nistkästen für Vögel, für die WEA 02) aufzuhängen. Die Fledermauskästen müssen für die genannten Arten geeignet sein.

Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen auf den für Maßnahme gesicherten Flächen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen hat in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Die Maßnahme ist auf Flur 2, Flurstück 8, 9, 10/1 und/oder auf Flur 4, Flurstück 40/1, Gemarkung Langenstein in Abstimmung mit dem Eigentümer sowie dem Revierleiter umzusetzen.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle 3 Jahre auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Der Oberen Naturschutzbehörde ist im 6. und im 12. Jahr nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

Vor Baufeldfreimachung der WEA 02 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens, Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten;
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Falls bei der erneuten Kartierung der Höhlenbäume im Eingriffsbereich, die unmittelbar vor der Rodung durchgeführt werden muss, weitere Höhlenbäume ermittelt werden,

die gefällt werden müssen, ist die Anzahl stillzulegender Bäume sowie auszubringender Ersatzquartiere nach oben zu korrigieren.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 12. und 20. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme ein Bericht zur laufenden Funktionsfähigkeit und dem Fortbestand der Habitatbaumsicherung vorzulegen.

12.3.2.5 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse und der Wildkatze

Vom 01. März bis 31. Oktober sind von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Bereich der WEA 02 jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

12.3.2.6 Bauzeitenbeschränkung, Baufeldinspektion und Geschwindigkeitsbeschränkung zum Schutz der Wildkatze

Die Bauzeit ist grundsätzlich auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar zu beschränken.

Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächendeckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Wildkatzenbesatz. Sofern auf den Flächen keine Wildkatzenbestände aufgefunden werden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März – 30. September geräumt werden. Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. Oktober (weiter) durchgeführt werden.

Das Befahren der Transportwege ist in diesem Zeitraum ausschließlich zu Tageslichtzeiten gestattet. Holzpolter sind zeitnah abzufahren („just-in-time“-Abfuhr). Sofern dies nicht möglich ist, sind die Holzpolter während der Jungenaufzuchtphase (März bis August) auf vorhandene Jungtiere zu kontrollieren und dürfen erst bei einem Negativnachweis abfahren werden.

Aufgrund des Vorkommens der Wildkatze im Projektgebiet ist insbesondere im Herbst/Winter in der Abenddämmerung ab etwa 18.00 Uhr und morgens bis 9.00 Uhr mit einer erhöhten Aktivität von Wildkatzen, die die Waldwege queren, zu rechnen, daher darf die Fahrgeschwindigkeit im Wald maximal 30 km/h betragen.

12.3.2.7 Erhöhung der Lebensraumkapazität für die Wildkatze

Eine Erhöhung der Lebensraumkapazität für die Wildkatze in störungsarmen Waldarealen, für die im Zuge des Windparks Langenstein verursachte Störung der Wildkatze, ist mit folgender Maßgabe umzusetzen: Es sind Strukturanreicherungen (Totholzhaufen) in umliegenden Bereichen herzustellen. Es müssen als Minderung der Störung mindestens zwei Totholzhaufen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Wildkatze hergestellt werden, wobei jeder Haufen aus ca. 4-6 Stubben/Wurzelteilern bestehen muss.

Diese Maßnahme ist für die Gesamtlaufzeit der WEA 02 auf Flur 2, Flurstück 8, 9, 10/1 und/oder auf Flur 4, Flurstück 40/1, Gemarkung Langenstein in Abstimmung mit dem Eigentümer sowie dem Revierleiter umzusetzen.

12.3.2.8 Zahlung

Für die verursachten besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von 3060 € festgesetzt, die über die Betriebsdauer hinweg jährlich zu leisten ist. Die Zahlung hat an die folgende Kontoverbindung zu erfolgen:

Kontoverbindung der Bundeskasse:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Bei Angabe der Zahlung ist unbedingt das folgende Kassenzeichen anzugeben:
1180 0644 8789

Die Zahlung hat bis spätestens 14 Tage ab Betriebsbeginn der o.g. WEA zu erfolgen. Sie hat sodann jährlich zu dem diesem Tag entsprechenden Kalendertag des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

12.3.3 *WEA 03*

12.3.3.1 Bauzeitenregelung und Vergrämung von Bodenbrütern im Offenland

In Ergänzung zu Maßnahme Vs1/1a des Landschaftspflegerische Begleitplans, erstellt vom Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie (Stand: Januar 2025), ist Folgendes umzusetzen:

Die Bauzeit ist grundsätzlich auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar zu beschränken. Eine Ausnahme hiervon kann im Einzelfall durch die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, auf schriftlichen Antrag hin zugelassen werden, wenn:

eine vor Beginn der Baumaßnahmen flächendeckend durchgeführte Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA inklusive eines 20 m -Abstandes um diese Flächen ergibt, dass sich auf der Untersuchungsfläche (Baufläche plus Pufferfläche von 20 m) keine Brutvorkommen bodenbrütender Vögel des Offenlandes wie Feldlerche oder Goldammer befinden

und

a) mit den Baumaßnahmen bis zum Ablauf des auf den Untersuchungstag folgenden Tages begonnen wurde

oder

b) durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass eine Neuansiedelung von bodenbrütenden Vögeln des Offenlandes nicht stattfindet. Um dies sicherzustellen, müssen die Bauflächen bis zum Baubeginn durch geeignete Maßnahmen vegetationslos gehalten werden. Als geeignet anzusehen ist die Anlage und der Erhalt einer Schwarzbrache. Davon abweichende Maßnahmen sind vorab formlos mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die flächendeckend durchzuführende Untersuchung ist durch geeignetes Fachpersonal vorzunehmen.

Das Ergebnis der flächendeckend durchgeführten Untersuchung ist in Form eines Berichts der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen ist abzustimmen.

Der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist weiterhin unverzüglich mitzuteilen, ob nach Ziffer 12.3.3.1 a) oder 12.3.3.1 b) dieser Nebenbestimmung vorgegangen werden soll.

Wird mit den Bauarbeiten nach 12.3.3.1 a) dieser Nebenbestimmung begonnen, sind diese so kontinuierlich durchzuführen, dass eine Neuansiedelung von bodenbrütenden Vögeln des Offenlandes ausgeschlossen wird.

12.3.3.2 Abschaltalgorithmus zugunsten der Fledermäuse

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 03 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag < 0,2 mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 03 einzubauen.

Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 03 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Ziffer 12.3.3.2 a) technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 03 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

d) Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 03 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Einreichung abzustimmen.

12.3.3.3 Windabhängige Abschaltung für Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard

Betriebsbeschränkungen:

Da die drei betroffenen Arten, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard unterschiedliche Abschaltparameter haben, sind, falls eine Art ausscheiden sollte, immer die strengsten Parameter anzuwenden. Darüber hinaus ist der Gesamtzeitraum aller betroffenen Arten zu wählen.

Die WEA 03 ist für den Rotmilan unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

- Jahreszeit: 1. März bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: $\leq 4,1$ m/sec im Gondelbereich

Die WEA 03 ist für den Schwarzmilan unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

- Jahreszeit: 1. April bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: $\leq 4,1$ m/sec im Gondelbereich

Die WEA 03 ist für den Wespenbussard unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

- Jahreszeit: 1. Mai bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: $\leq 4,6$ m/sec im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA 03 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der o.g. Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

12.3.3.4 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind im Bereich der WEA 03 jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

12.3.3.5 Zahlung

Für die verursachten besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von 3060 € festgesetzt, die über die Betriebsdauer hinweg jährlich zu leisten ist. Die Zahlung hat an die folgende Kontoverbindung zu erfolgen:

Kontoverbindung der Bundeskasse:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Bei Angabe der Zahlung ist unbedingt das folgende Kassenzeichen anzugeben:
1180 0644 8789

Die Zahlung hat bis spätestens 14 Tage ab Betriebsbeginn der o.g. WEA zu erfolgen. Sie hat sodann jährlich zu dem diesem Tag entsprechenden Kalendertag des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

12.3.4 WEA 04

12.3.4.1 Bauzeitenregelung und Vergrämung von Bodenbrütern im Offenland

In Ergänzung zu Maßnahme Vs1/1a des Landschaftspflegerischen Begleitplans, erstellt vom Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie (Stand: Januar 2025), ist Folgendes umzusetzen:

Die Bauzeit ist grundsätzlich auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar zu beschränken.

Eine Ausnahme hiervon kann im Einzelfall durch die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, auf schriftlichen Antrag hin zugelassen werden, wenn:

eine vor Beginn der Baumaßnahmen flächendeckend durchgeführte Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA inklusive eines 20 m -Abstandes um diese Flächen ergibt, dass sich auf der Untersuchungsfläche (Baufläche plus Pufferfläche von 20 m) keine Brutvorkommen bodenbrütender Vögel des Offenlandes wie Feldlerche oder Goldammer befinden

und

a) mit den Baumaßnahmen bis zum Ablauf des auf den Untersuchungstag folgenden Tages begonnen wurde

oder

b) durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass eine Neuansiedelung von bodenbrütenden Vögeln des Offenlandes nicht stattfindet. Um dies sicherzustellen, müssen die Bauflächen bis zum Baubeginn durch geeignete Maßnahmen vegetationslos gehalten werden. Als geeignet anzusehen ist die Anlage und der Erhalt einer Schwarzbrache. Davon abweichende Maßnahmen sind vorab formlos mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die flächendeckend durchzuführende Untersuchung ist durch geeignetes Fachpersonal vorzunehmen.

Das Ergebnis der flächendeckend durchgeführten Untersuchung ist in Form eines Berichts der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen ist abzustimmen. Der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist weiterhin unverzüglich mitzuteilen, ob nach Ziffer 12.3.4.1 a) oder 12.3.4.1 b) dieser Nebenbestimmung vorgegangen werden soll.

Wird mit den Bauarbeiten nach Ziffer 12.3.4.1 a). dieser Nebenbestimmung begonnen, sind diese so kontinuierlich durchzuführen, sodass eine Neuansiedelung von bodenbrütenden Vögeln des Offenlandes ausgeschlossen wird.

12.3.4.2 Abschaltalgorithmus zugunsten der Fledermäuse

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 04 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag < 0,2 mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 04 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 04 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Ziffer 12.3.4.2 a) technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 04 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 04 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

12.3.4.3 Windabhängige Abschaltung für Rotmilan und Schwarzmilan

Betriebsbeschränkungen:

Da die drei betroffenen Arten, Rotmilan und Schwarzmilan, unterschiedliche Abschaltparameter haben, sind, falls eine Art ausscheiden sollte, immer die strengsten Parameter anzuwenden. Darüber hinaus ist der Gesamtzeitraum aller betroffenen Arten zu wählen.

Die WEA 04 ist für den Rotmilan unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

- Jahreszeit: 1. März bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: $\leq 5,2$ m/sec im Gondelbereich

Die WEA 04 ist für den Schwarzmilan unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

- Jahreszeit: 1. April bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: $\leq 4,1$ m/sec im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA 04 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der o.g. Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

12.3.4.4 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind im Bereich der WEA 04 jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

12.3.4.5 Zahlung

Für die verursachten besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von 3060 € festgesetzt, die über die Betriebsdauer hinweg jährlich zu leisten ist. Die Zahlung hat an die folgende Kontoverbindung zu erfolgen:

Kontoverbindung der Bundeskasse:
Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale
IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40
BIC: MARKDEF1860
Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Bei Angabe der Zahlung ist unbedingt das folgende Kassenzeichen anzugeben: 1180
0644 8789

Die Zahlung hat bis spätestens 14 Tage ab Betriebsbeginn der o.g. WEA zu erfolgen. Sie hat sodann jährlich zu dem diesem Tag entsprechenden Kalendertag des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

13. Forst

13.1

Der Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorab) schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de, anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen auf Antrag zustimmen. Für den Fall, dass die Stockrodung zeitlich getrennt zu der (Baum-) Fällungsmaßnahme stattfindet, ist die Rodungsmaßnahme (Stockrodung) separat anzuzeigen.

13.2

Der Beginn der Erdbaumaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorab) schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de, anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Erdaushubmaßnahmen auf Antrag zustimmen.

13.3

Vor den Fällungs- und Rodungs-, den Erdbau- sowie den sonstigen Baumaßnahmen (zu der Begriffsdefinition siehe Hinweise) ist das Hess. Forstamt Kirchhain, Hangelburg 2, 35274 Kirchhain, rechtzeitig schriftlich (mind. 3 Wochen vorab) zu informieren. Sofern die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme oder der Erdbaumaßnahme zugestimmt hat,

ist das Hessische Forstamt Kirchhain unverzüglich über die Zustimmung vor Beginn der Maßnahmen zu informieren. Einzelheiten zur Ausführung der Maßnahmen (Wegesperungen, Sicherstellung der geregelten Holzabfuhr, Waldschutz usw.) sind mit dem Forstamt abzustimmen.

13.4

Die Fällungs- und Rodungsmaßnahmen haben unter der Aufsicht und Kontrolle des Hess. Forstamtes Kirchhain zu erfolgen.

13.5

Die vorübergehenden und dauerhaften Rodungs- und Umwandlungsflächen sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme im Gelände einzumessen und bis zum Ende der Baumaßnahmen auszupflocken. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen.

13.6

Der genehmigte Eingriffsbereich (Rodungs- und Umwandlungsfläche) im Wald ist während der kompletten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen. Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 1,50 m über Geländeoberkante (GOK) Boden hoch sein und über mindestens 2 waagrechte formstabile Verbindungen verfügen. Die Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 2 m breiter Bereich innerhalb des Eingriffsbereiches vorher freigeschnitten werden. Sowohl über die konkrete Bauausführung der Barriere als auch den Absteckungsplan ist rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Barriere die Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen. Beschädigte Teile der Barriere, insbesondere durch Rodungs- und Baumaßnahmen, aber auch Sturm, Wild oder Sabotage, sind unverzüglich wieder instand zu setzen. Der Einsatz von Flatterband, Seilen, Tauen, Drahtlitzen und ähnlichem ist zu unterlassen.

13.7

Die vollständige Errichtung der Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

13.8

Die errichteten Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen. Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen abzustimmen.

13.9

Es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die hierfür vorgesehene(n) Person(en) ist/sind der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de vor Beginn der Maßnahme zu benennen. Sie muss/müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder einer vergleichbaren Fachrichtung nachweisen können.

13.10

Die ökologische Baubegleitung hat in der Zeit der gesamten Baumaßnahmen jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches sowie der forstrechtlichen Nebenbestimmungen zu sorgen. Die Einweisung des Rodungs- sowie Erdbaupersonals ist schriftlich zu dokumentieren. Feststellungen von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind direkt und unverzüglich der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de, sowie fernmündlich während der Servicezeiten des Regierungspräsidiums Gießen anzuzeigen. Sollte die ökologische Baubegleitung nicht in der Lage sein, für die Sicherstellung der Einhaltung der Eingriffsbereiche zu sorgen (insbesondere durch Krankheit, Urlaub usw.), so haben die Baumfällungs- und Rodungsmaßnahmen sowie die Erdbaumaßnahmen in dieser Zeit zu ruhen.

13.11

Die ökologische Baubegleitung hat während der gesamten Baumaßnahme wöchentlich einen Bericht zu erstellen und diesen der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de unaufgefordert jeweils bis zum Ende der Folgewoche vorzulegen. Der Bericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, welche Baumaßnahmen auf der Baustelle durchgeführt wurden, ob Abweichungen von der Genehmigung auftraten, ob es besondere Vorkommnisse gab und welche Baumaßnahmen für die nächste Woche geplant sind.

Fanden in einer Berichtswoche keine Arbeiten statt, so ist dies ebenfalls zu berichten. Zusätzlich ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen nach Ende der gesamten Baumaßnahmen ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, ob die Eingriffsbereiche eingehalten worden sind. Hierzu sind die kompletten Eingriffsbereiche zu vermessen und im Abschlussbericht differenziert nach «dauerhafte Rodungsfläche genehmigt», «dauerhafte Rodungsfläche umgesetzt», «vorübergehende Rodungsfläche genehmigt», und «vorübergehende Rodungsfläche umgesetzt» darzustellen. Der Abschlussbericht ist spätestens am 31.12. des Jahres, das auf die Fertigstellung der WEA 02 folgt, einzureichen.

13.12

Die Stockrodung hat mit einem Verfahren zu erfolgen, das eine Trennung des organischen Materials (Wurzeln und Stöcke) mit dem Ober- und Unterboden zulässt (kein Einsatz eines Mulchers, Fräse usw.).

13.13

Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub direkt vor Ort, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager- / Eingriffsbereichen zu erfolgen, d.h. nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und / oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

13.14

Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen durchzuführen. Die Anpassung der Böschung und das Auftragen der Oberbodenschicht ist zügig innerhalb von einem Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlage 02 abzuschließen.

13.15

Etwaige zur Errichtung der Windenergieanlage 02 notwendige Erdrampen sind direkt nach der Errichtung der Windenergieanlage im Wald vollständig zurückzubauen. Alternativ hat die Errichtung unter Zuhilfenahme von z.B. Baggermatten (Bengossiplatten) oder einer vergleichbaren technischen Lösung zu erfolgen.

Die Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist über die gewählte Art rechtzeitig (mind. 3 Werktage) vor dem Eingriff zu informieren.

13.16

Vorübergehende Rodungsflächen, für die eine anschließende Wiederaufforstung vorgesehen ist, sind vor der Wiederaufforstung von sämtlichen bodenfremden Materialien (insbesondere Schotter, Bauschutt, Verpackungsmitteln, Geovliesen) zu befreien und nach Rücksprache mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in einen bepflanzbaren Zustand zu versetzen. Diese Flächen sind ausreichend tiefenzulockern, mit einer hinreichend mächtigen Schicht an kultivierbarem Boden im Sinne einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (möglichst 0,5 m, mindestens 0,3 m Mächtigkeit) zu versehen und dürfen nur soweit wie unvermeidbar verdichtet werden. Die Flächen sind bezüglich ihrer Neigung und Ausformung landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen.

13.17

Die Verwendung von Mischbindern zur Herstellung von Mörtel und hydraulischen Bindemitteln (wie insbesondere Zement, Zement-Kalk-Gemische oder Kalk) zur Bodenverbesserung ist auf die Kranstellfläche und die Zuwegung zu beschränken. Kranauslegerflächen, Lagerflächen (Erdlager, Blattlager) und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

Hinweis: Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann gegebenenfalls weitere Einschränkungen festsetzen.

13.18

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die anfallenden Erdüberschussmassen, welche nicht im Bereich der Windenergieanlage 02 plangemäß, bzw. in Verbindung mit Ziffer V.13.14 und V.13.16 wieder eingebaut werden können, vollständig zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

13.19

Das Ausspülen von Betonmischfahrzeugen hat in ein ausreichend dimensioniertes und wasserundurchlässiges Behältnis zu erfolgen. Das Spülwasser und die Betonreste sind fachgerecht zu entsorgen.

13.20

Alle benutzten Waldwege sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahmen der Windenergieanlage 02 wiederherzustellen.

Die Wegewiederherstellung hat unter der Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Kirchhain in Absprache mit der Oberen Forstbehörde des Regierungspräsidiums Gießen und nach den Regeln des forstfachlichen Wegebau zu erfolgen.

13.21

Die unterbrochene forstliche Infrastruktur (Waldwege, Rückewege, Rückegassen, Wassergräben, Durchlässe usw.) ist spätestens nach Beendigung der Baumaßnahme der Windenergieanlagen unverzüglich wieder so an die bestehende forstliche Infrastruktur anzubinden, dass deren Funktionsfähigkeit dauerhaft gegeben ist. Die Anbindung hat nach bestmöglicher forstfachlicher Praxis zu erfolgen.

Hinweis: Die Feststellung, ob und in welcher Form die forstliche Infrastruktur wieder angebunden wird, trifft in Zweifelsfällen das Hessische Forstamt Kirchhain in Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde.

13.22

Die Wiederaufforstung der vorübergehend gerodeten Flächen ist unter Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Kirchhain zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr mit standortgerechten, heimischen Baumarten durchzuführen. Es ist hierbei forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, welches nach den Maßgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes erzeugt, bzw. in Verkehr gebracht wurde, sowie gemäß Anlage 3 und 4 der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung zutreffend ist. Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind gemäß Forstrechtlichem Fachbeitrag (Stand 09.04.2025), Kapitel 4.1, umzusetzen. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen. Heimische Baumarten, welche sich durch Naturverjüngung zusätzlich auf der Fläche etabliert haben, dürfen mit in die Anpflanzung übernommen werden.

13.23

Die Ersatzaufforstungen der dauerhaft gerodeten Flächen ist unter Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Kirchhain innerhalb von zwei Jahren nach Rodungsbeginn mit standortgerechten, heimischen Baumarten durchzuführen. Es ist hierbei forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, welches nach den Maßgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes erzeugt, bzw. in Verkehr gebracht wurde, sowie gemäß Anlage 3 und 4 der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung zutreffend ist. Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind gemäß Forstrechtlichem Fachbeitrag (Stand 09.04.2025), Kapitel 4.2, umzusetzen. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen.

13.24

Der Abschluss der Ersatz- und auch der Wiederaufforstung ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und in geeigneter Form (z. B. durch Fotodokumentation) nachzuweisen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

13.25

Sollte es bei der Wiederaufforstung bzw. der Ersatzaufforstung zu Pflanzenausfällen kommen, ist so lange nachzupflanzen bis die Kultur gesichert ist. Soweit erforderlich sind auch für die Nachpflanzung Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen.

13.26

Die Genehmigung für die Waldumwandlung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin für die nur vorübergehend gerodeten Flächen der WEA 02 von insg. 945 m² mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 2835 € leistet. Die Sicherheitsleistung ist bei der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung hat grundsätzlich durch Bankbürgschaft zu erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann nach Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auch eine andere vergleichbare Sicherheit geleistet werden. Die Sicherheitsleistung ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme und bis zu dem Zeitpunkt zu leisten, an dem die Kultur als gesichert gilt. Der Zeitpunkt, an dem die Kultur als gesichert gilt, wird durch die Obere Forstbehörde nach Abnahme der Fläche festgestellt.

13.27

Die erteilte Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung erlischt abweichend von § 12 Abs. 6 S. 1 HWaldG, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides durchgeführt worden ist.

VI. Hinweise

1. Bauordnungsrecht

1.1

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

1.2

Bei der Schnittgrößenermittlung für den Ermüdungssicherheitsnachweis sind die Anforderungen der Nr. 9.6.1 der „Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Stand sicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012- Korrigierte Fas s ung März 2015, zu beachten.

2. Immissionsschutzrecht

2.1 Schall

Die Schallimmissionsprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro Ramboll Deutsch land GmbH mit der Berichtsnummer 22-1-3088-003-NFi am 26.06.2024, ist Bestandteil der Genehmigung.

Alternativ zu den in Nebenbestimmung 4.1.1.1 bis 4.1.1.3 genannten Betriebsmodi 0, 1 und 9 können die Anlagen WEA 01 AL, WEA 02 AL, WEA 03 AL und WEA 04 AL auch in einem vergleichbaren Modus betrieben werden, der dieselben oder niedrigere, nach FGW Richtlinie messtechnisch nachgewiesene, Oktavschalleistungspegel ($Le_{\text{okt.,max}}$) bzw. Schalleistungspegel (Le_{max}) hervorruft.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage WEA 01 AL, WEA 02 AI, WEA 03 AL und WEA 04 AL sind folgende Immissionsanteile der Zusatzbelastung sowie der Beurtei lungspegel der Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig. Der Immissionsanteil der Zusatzbelastung ergibt sich aus dem mittleren Schall leistungspegel mit dem 90% - Vertrauensbereich.

Immissionsort		Immissionsrichtwert Nachts	Gebiets-einstufung	Zusatz-belastung	Gesamt-belastung
IO 001	Emsdorf, unbebautes WA	40 dB(A)	WA	33,8 dB(A)	41 dB(A)
IO 025-029	Stadtallendorf, Kardinal-von-Galen-Straße 66	40 dB(A)	WR(GL)	31,0 dB(A)	38 dB(A)
IO 030-035	Stadtallendorf, Kardinal-von-Galen-Straße 62	37 dB(A)	WR(GL)	28,8 dB(A)	38 dB(A)
IO 036-039	Stadtallendorf, Kardinal-von-Galen-Straße, 87-87a	35 dB(A)	WR	30,7 dB(A)	36 dB(A)
IO 046-049	Stadtallendorf, Kronring 1	35 dB(A)	WR	25,5 dB(A)	35 dB(A)
IO 054-057	Kirchhain, Auf dem Vogelsang 11	40 dB(A)	WR(GL)	34,8 dB(A)	38 dB(A)
IO 058-061	Kirchhain, Auf dem Vogelsang 10	37 dB(A)	WR(GL)	32,9 dB(A)	36 dB(A)
IO 062	Langenstein, unbebautes WA	40 dB(A)	WA	31,4 dB(A)	39 dB(A)
IO 063	Langenstein, Am langen Stein 46	45 dB(A)	AB	42,2 dB(A)	44 dB(A)

2.2 Schatten

Die Schattenwurfprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro Ramboll Deutschland GmbH mit der Berichtsnummer 21-1-3041-001-SFiam 29.05.2024, ist Bestandteil der Genehmigung.

3. Grundwasserschutz

Sofern eine von den Antragsunterlagen abweichende Gründung der Bauwerke erforderlich wird, ist die geplante Ausführung mit Baugrundgutachten und das angepasste hydrogeologische Gutachten dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.1, Marburger Str. 91, 35396 Gießen, zur Beurteilung vorzulegen. In diesem Zusammenhang können weitere Auflagen zum Grundwasserschutz notwendig werden, ggf. kann dies zur Ablehnung des Vorhabens an dem vorgesehenen Standort führen.

Eine geplante Änderung ist zudem immissionsschutzrechtlich nach § 15 BImSchG anzuzeigen bzw. ggf. nach § 16 BImSchG genehmigungsbedürftig.

4. Oberflächengewässer

Der Ausbau der Zuwegung und die Verlegung der Kabeltrasse sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Die Funktion der Wegeseitengräben an der Zuwegung muss erhalten bleiben.

Laut Antragsunterlagen ist als Anschlusspunkt der Kabeltrasse das Umspannwerk in der Gemarkung Stadtallendorf angestrebt. Bei dem in den Planunterlagen dargestellten Trassenverlauf wird der Netzebach als Gewässer und dessen Gewässerrandstreifen gequert.

Daher ist eine gesonderte wasserrechtliche Zulassung bei der zuständigen Wasserbehörde, dem Dezernat 41.2 des Regierungspräsidiums Giessens, zu beantragen (sog. Annexverfahren). Es wird eine vorherige Abstimmung durch den Antragssteller mit dem Dezernat 41.2 empfohlen.

Werden im Rahmen der Zuwegung und Kabelverlegung Gewässer gekreuzt, sind diese ebenfalls im Annexverfahren mit aufzunehmen.

5. Wassergefährdende Stoffe

5.1 Besorgnisgrundsatz

Die mit der Windenergieanlage betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz und den hierzu ergangenen konkretisierenden Rechtsvorschriften. Danach hat der Betreiber dieser Anlagen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen von Gewässern (hierzu zählt auch das Grundwasser) durch wassergefährdende Stoffe grundsätzlich auszuschließen sind.

Auf die Anforderungen und Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird besonders hingewiesen.

5.2 Überwachungsgebot, Rückhaltegebot

Entsprechend den wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen ist die Dichtheit von Anlagen zu überwachen, und austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, zurückgehalten und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt oder beseitigt werden.

5.3 Anzeigepflicht beim Austritt wassergefährdender Stoffe:

Gemäß § 24 Abs. 2 AwSV hat der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen das Austreten dieser Stoffe unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (Kreisausschuss des Landkreises) oder, soweit dies nicht oder nicht unverzüglich möglich ist, der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn die Stoffe in den Boden, in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage eingedrungen sind oder eine solche Gefahr nicht auszuschließen ist.

6. Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der Altflächen-datei nicht vollständig. Deshalb empfiehlt das Dezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewereregister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf und bei der Stadt Kirchhain einzuholen.

7. Straßenrecht

7.1 Haftungsausschluss

Der Straßenbaulastträger sowie Hessen Mobil und dessen Bedienstete sind von Schadens- und Haftungsansprüchen Dritter, die auf die Errichtung, den Betrieb oder den Rückbau der beantragten Anlagen zurückgeführt werden können, freizustellen (Verursacherprinzip gem. BGB).

7.2 Anlagentransport, Baustellenverkehr und Wartung

Die für den Anlagentransport, für den Baustellenverkehr und für die spätere Wartung der geplanten Windenergieanlagen erforderlichen, teils temporär und teils dauerhaft anzulegenden Zufahrten zur L 3073, zur K 14 sowie zur K 15, sind einvernehmlich mit Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg zu abzustimmen. Die Firma Alterric Deutschland GmbH, 26605 Aurich, hat dafür vor Beginn der Arbeiten und Verkehre Erlaubnisse nach § 16 HStrG bzw. § 19 HStrG bei Hessen Mobil -Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, zu beantragen.

7.3 Verlegung der Kabeltrasse

Bevor die Querung der K 15 und der L 3290 mit der externen Kabeltrasse für den Netzanschluss zum geplanten Umspannwerk Stadtallendorf (Avacon Netz GmbH) durchgeführt wird, sind Gestattungsverträge mit Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, abzuschließen. Dazu ist Hessen Mobil ein farbiger Lageplan mit Legende sowie textliche Erläuterungen einzureichen.

Informationen für Erlaubnisse und Gestattungen können unter der Telefonnummer 02771 / 840 260 erfragt werden.

7.4 Sondertransporte

Es ist mit dem Fachdezernat Großraum- und Schwertransporte von Hessen Mobil (Tel.: 0611 366-3076, E-Mail: schwertransporte@mobil.hessen.de) zu klären, wie die weiträumige Abwicklung notwendiger Sondertransporte über vorhandene klassifizierte Straßen im Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann.

7.5 Zuwegung und Kabeltrasse (Annex)

Der Ausbau von Wegen und die Verlegung der Kabeltrasse sind nicht Gegenstand der Genehmigung. Sie werden in eigenständigen Verfahren behandelt, an denen Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, zu beteiligen ist.

7.6 Schadensvermeidung

Schäden am Straßenkörper, an Nebenanlagen und Ausstattung müssen vermieden werden. Hierzu ist die einvernehmliche Abstimmung mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, in der Planungsphase erforderlich. Dennoch entstehende Schäden, Kosten und Mehraufwand sind Hessen Mobil zu ersetzen.

8. Abfallrecht

8.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung

8.1.1

Nähere Informationen zu Abfällen finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen unter <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfall-entsorgungswege/nachweisfuehrung-fuer-den-abfallerzeuger>.



8.1.2

Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken unterliegt den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Auf die anzeige- und zulassungspflichtigen Vorhaben (§§ 19, 21, 22 ErsatzbaustoffV) wird hingewiesen. Kurzinformationen zur Anwendung der ErsatzbaustoffV sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen erhältlich (<https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfall-news/ersatzbaustoffverordnung>).



Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen (in der Regel Bodenmaterialien und Baggergut) für bodenähnliche Zwecke, also beispielsweise auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, unterliegt den Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ist mit den zuständigen Boden- und Wasserschutzbehörden abzustimmen.

8.2 Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen

8.2.1

Sofern im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen anfallende Abfälle (z.B. Erdaushub) nicht unmittelbar im Baustellenbereich zur Abholung bereitgestellt werden können, ist für die zeitweilige Lagerung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich, sofern die Lagerkapazität 100 t nicht gefährliche Abfälle oder 30 t gefährliche Abfälle erreicht oder übersteigt.

8.2.2

Sollte im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA im Rahmen geplanter forstwirtschaftlicher Tätigkeiten der Einsatz/die Verwertung von Kompost oder Kompost-Erden-Gemischen (sog. Mutterbodenersatz) i. S. d. § 2 BioAbfV vorgesehen sein, bedarf dies gemäß § 6 Abs. 3 BioAbfV im Falle der Aufbringung auf forstwirtschaftlich genutzten Böden der Zustimmung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde. Zuständige Behörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.2, zuständige Forstbehörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das Dezernat 53.1 als Obere Forstbehörde. An dieser Stelle weist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.2, jetzt schon darauf hin, dass eine derartige Kompostverwertung nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig ist.

9. Naturschutzrecht

Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

Nach § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt.

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

In den Nebenbestimmungen (Ziffern A.I.1 – B.1.6 Naturschutz/Naturschutzrecht) und der modifizierten artenschutzrechtlichen Beurteilung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

- a) „Rodung“ umfasst die vollständigen Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung und der Entfernung der Wurzelstubben (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).
- b) „Baumfällung“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz, ohne die Stockrodung und ohne die Entfernung der Wurzelstubben.
- c) „Erdarbeiten“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen und Geländemanipulation im Anschluss an die vollständigen Rodungsmaßnahmen.
- d) „Baumaßnahmen“ umfasst sämtliche Arbeiten ab dem Beginn der Baumfällung inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.
- e) „Baufeldvorbereitung“ umfasst sämtliche Arbeiten, zur Beräumung der Eingriffsfläche (z.B. Beseitigung der Vegetation), welche vorlaufend zum Eingriff in den Boden stattfinden.

- f) „VwV 2020“ meint den Gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020)
- g) „HMUKLV-Erlass“ meint den Gemeinsamen Erlass „Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. September 2023
- h) „BMWK-Leitfaden“ meint die Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 19.07.2023

10. Forst

10.1

Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

10.2

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Verlängerungsmöglichkeit des § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG durch die Inhaberin / den Inhaber der Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung rechtzeitig Gebrauch gemacht werden muss. Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung sicherzustellen, ist der Genehmigungsinhaberin / dem Genehmigungsinhaber dringend anzuraten den Antrag mindestens 3 Monate vor Ablauf der Erlöschensfrist zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn absehbar ist, dass diese Frist überschritten werden wird.

Hinweis: Der Verlängerungsantrag nach § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG ist bei der Oberen Forstbehörde zu stellen, nicht bei der Genehmigungsbehörde nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

10.3

Gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 Hess. Waldgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich ohne Genehmigung Wald umwandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.

10.4

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 8 Hess. Waldgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage bzgl. der Wiederaufforstung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

10.5

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

10.6

Für die Benutzung von Waldwegen (Befahrung, nicht Ausbau) ist die Zustimmung der jeweiligen Waldbesitzerin / des jeweiligen Waldbesitzers nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) einzuholen.

10.7

Definition der Zeiträume (Maßnahmenbeginn) aus forstlicher Sicht:

- a) „Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz ohne Stockrodung.
- b) „Beginn der Rodungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).
- c) „Beginn der Erdbaumaßnahmen“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen / Geländemodellierung im Anschluss an die Stockrodung (Rodungsmaßnahme).
- d) „Beginn der (sonstigen) Baumaßnahmen“ umfasst sämtlicher Arbeiten vom Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.

11. Landwirtschaft

11.1

Die Grundstückseigentümer und die Bewirtschafter der betroffenen Fläche sind frühzeitig über das Bauvorhaben zu informieren und mit einzubeziehen. Unter anderem um eventuell förderrechtliche Aspekte im Rahmen des Gemeinsamen Antrags und der Förderung im Rahmen der Hessischen Agrarumweltmaßnahmen zu berücksichtigen.

11.2

Während der Baumaßnahme sind Beeinträchtigungen von landwirtschaftlichen Betriebsabläufen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Bestell- und Erntephasen. Demzufolge sind Bautätigkeiten sowie die notwendigen technischen Erschließungen in enger Abstimmung mit dem Ortslandwirt bzw. den betroffenen Bewirtschaftern vorzunehmen.

11.3

Eine Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist während der gesamten Baumaßnahme zu gewährleisten. Dementsprechend ist das landwirtschaftliche Wegenetz vor allem in Ernte- und Bestellphasen für landwirtschaftliche Zwecke offen zu halten.

11.4

Die betroffene Ackerfläche sollte aus Gründen des Bodenschutzes nur bei trockenen Bodenverhältnissen befahren werden, um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Auf die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG wird verwiesen.

11.5

Baustellenbedingte Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz sind nach Abschluss der Baumaßnahme durch den Bauträger zu beseitigen.

11.6

Beschädigte oder durch die Baumaßnahme entfernte Grenzmarken bzw. Grenzsteine sind unverzüglich wiederherzustellen.

12. Hinweise der Standortkommune

12.1

Mit der Stadt Kirchhain sind entsprechende Wegenutzungsverträge hinsichtlich Zufahrt und Leitungstrasse für alle gemeindlichen Wegeflächen, die keine öffentlichen Straßen gemäß § 2 Hess. Straßengesetz (HStrG) darstellen, abzuschließen.

12.2

Vom Windenergiebetreiber ist sicherzustellen, dass die Zuwegung über öffentliche Straßenflächen (vorwiegend Landes- und Kreisstraßen) erfolgt. Für die Nutzung städtischer Straßen bzw. landwirtschaftlicher Wege ist einen Monat vor dem geplanten Transport ein Zuwegungsplan vorzulegen. Gegebenenfalls sind hierzu weitere Wegenutzungsverträge abzuschließen.

12.3

Auf die Notwendigkeit der in den Antragsunterlagen verwiesenen Baulasten und nachbarrechtlichen Zustimmungen wird verwiesen.

13. Luftverkehrsrecht

13.1

Die erteilte luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 LuftVG beschränkt sich auf die in diesem Verfahren eingereichten Antragsunterlagen; dies gilt ausdrücklich auch für die Bauhöhen und Standorte. Die erteilte Zustimmung gilt ausdrücklich nicht bei einer Änderung der lateralen Position oder Erhöhung der Gesamthöhe der Windenergieanlage.

13.2

Bei Änderung der Standortkoordinaten und/oder Bauhöhe der Windenergieanlagen, die die Voraussetzungen des § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG erfüllt, obliegt es dem Antragsteller die zuständige Landesluftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel; Email: luftverkehr@rpks.hessen.de) frühzeitig vor Antragstellung mit einzubinden. Sollte eine Erhöhung oder Verschiebung einer Windenergieanlage ohne Zustimmung der Landesluftfahrtbehörde erfolgen und die Sicherheit des Luftverkehrs gefährden, weise ich vorsorglich auf die Möglichkeit einer Rückbauverfügung oder anderer Maßnahmen der Landesluftfahrtbehörde nach § 29 Abs. 1 Satz 2 LuftVG hin.

VII. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BlmSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- u. -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBl. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1, 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420).

2. Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand

Die Anlagenabgrenzung der Anlage zur Nutzung von Windenergie umfasst entsprechend § 3 Abs. 5 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV neben der Windenergieanlage selbst die Baustellen- und Wartungseinrichtungen, kurze Stichwege, sowie die Lager-, Kranstell- und Montageflächen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen unter Abschnitt IV.

Nicht von der Anlagendefinition der 4. BlmSchV erfasst werden die Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlich sind (VGH Kassel, Beschl. v. 10.2.23- 9 B 247/22 T, S. 16), die Kabeltrassen zwischen den einzelnen WEA und von diesen bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation. Diese sind nicht Gegenstand des Antrages nach dem BlmSchG. Etwaige in den Antragsunterlagen enthaltene Angaben hierzu sind rein informativ und nicht Teil dieser Genehmigung. Für diese Vorhaben sind vom Antragsteller gesonderte Genehmigungen einzuholen. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der gleichfalls nicht Bestandteil dieser Genehmigung ist. Für diese Maßnahme ist zu gegebener Zeit ebenfalls eine gesonderte Genehmigung einzuholen. Beantragt wurden neben den o.g. Anlagenbestandteilen auch die Rodung von Wald und die zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie zwei Löschwasserpumpen.

2.1 Verfahrensablauf

2.1.1 Antragseingang

Auf Antrag vom 31.07.2023, eingegangen am 14.08.2023, hat die Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich, die Genehmigung beantragt, vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N-163/6.X, mit einer Nabenhöhe von 164,00 m, einem Rotordurchmesser von 163,00 m, einer Gesamthöhe von 245,50 m und einer Nennleistung von 6,80 MW je Anlage zu errichten und zu betreiben.

Der beantragte Antragsumfang wird in Abschnitt VII.2 dargestellt.

2.1.2 Anwendung von § 6 WindBG

Die Prüfung der Anwendbarkeit von § 6 WindBG ergab, dass die Anwendungsvoraussetzungen des § 6 WindBG i.V.m. mit dem „Gemeinsamen Erlass Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO)“ des HMUKLV und des HMWEVW erfüllt waren:

1. Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb der rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiete 3118 (WEA 01), 3301 (WEA 02, WEA 03) und 3302 (WEA 04), und damit in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 WindBG.
2. Eine strategische Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde im Rahmen der Planaufstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) durchgeführt.
3. Die Windenergiegebiete befinden sich nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark

Die Antragstellerin hat die Grundstücke, auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert.

Die Anwendung wurde seitens der Genehmigungsbehörde am 17.10.2024 bestätigt.

Daher war abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

2.1.3 Vollständigkeitsprüfung

Folgende Behörden/Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Kirchhain hinsichtlich planungsrechtlicher Belange,
- der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, denkmalschutzrechtlicher, wasserrechtlicher und brandschutztechnischer Belange,

- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Belange,
- das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I.18 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kampfmittelräumdienst, hinsichtlich Belange von Kriegseinwirkung,
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg hinsichtlich straßenrechtlicher Belange,
- das Landesamt für Denkmalpflege Hessen – hessenARCHÄOLOGIE sowie Bau- und Kunstdenkmalpflege – in Marburg für denkmalschutzrechtliche Belange sowie die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen:

- Dezernat 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- Dezernat 31 hinsichtlich regional- und raumordnungsrechtlicher sowie hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
- Dezernat 41.1 hinsichtlich des Grundwasserschutzes,
- Dezernat 41.2 hinsichtlich des Schutzes der oberirdischen Gewässer,
- Dezernat 41.4 hinsichtlich möglicher Altlastenflächen,
- Dezernat 42.1 hinsichtlich industriell abfallrechtlicher Belange
- Dezernat 42.2 hinsichtlich kommunal abfallrechtlicher Belange und Altablagerungen,
- Dezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange,
- Dezernat 44.1 hinsichtlich bergrechtlicher Belange,
- Dezernat 51.1 hinsichtlich landwirtschaftlicher,
- Dezernat 53.1 (Obere Forstbehörde) hinsichtlich forstrechtlicher Belange und
- Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) hinsichtlich naturschutzrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Belange.

Die Nachbarstädte Rauschenberg und Stadtallendorf wurden über den Antrag informiert.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachbehörden und –stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), auf Vollständigkeit geprüft. Die sich hieraus ergebenden Nachforderungen wurden von der Antragstellerin sukzessive abgearbeitet und die zur Fortführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen wurden in mehreren Ergänzungslieferungen, zuletzt am 04.02.2025, nachgereicht.

Am 21.03.2025 wurde festgestellt, dass die Antragsunterlagen mit den am 04.02.2025 eingereichten Ergänzungen vollständig vorlagen.

2.1.4 Verfahrensdauer

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV n. F. beginnt die Genehmigungsfrist nach § 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG, sofern die Genehmigungsbehörde den Antragsteller zur Ergänzung aufgefordert hat, mit Eingang der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen, zu laufen. Aufgrund der Änderung der Rechtslage durch Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht“ zum 09.07.2024 ist damit bzgl. des Fristbeginns nicht mehr auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen abzustellen. Gleichwohl kann ein rückwirkender Beginn der Genehmigungsfrist aus rechtsdogmatischen Erwägungen heraus frühestens mit Inkrafttreten der geänderten Regelungen beginnen, somit also zum 09.07.2024.

Mit Schreiben vom 13.02.2025 wurde folglich der Beginn der Genehmigungsfrist von drei Monaten am 09.07.2024 festgestellt. Über den Antrag war daher bis zum 09.10.2024 zu entscheiden.

Die Verfahrensfrist wurde gem. § 10 Abs. 6 a Satz 2 BImSchG bis zum 09.01.2025 verlängert.

Gemäß § 10 Abs. 6a Satz 4 BImSchG kann eine weitere Verlängerung der Verfahrensfrist nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Antragstellers erfolgen. Mit Zustimmung der Antragstellerin wurde die Verfahrensfrist erneut bis zum 09.04.2025 verlängert.

Am 21.03.2025 wurde die Antragstellerin über das Vorliegen der formalen Vollständigkeit der eingereichten Antragsunterlagen am 04.02.2025 in Kenntnis gesetzt.

Auch nach Feststellung der Vollständigkeit kam es noch zu Nachforderungen von Fachbehörden im Rahmen der materiellen Prüfung der Genehmigungsfähigkeit. Hierzu mussten noch Unterlagen ergänzt werden. Die sich hieraus ergebenden Nachforderungen wurden von der Antragstellerin zuletzt am 23.04.2025 nachgereicht.

Mit Schreiben vom 08.04.2025 wurde die Antragstellerin um Zustimmung zu einer erneuten Verlängerung der Verfahrensfrist bis zum 09.07.2025 gebeten. Dies wurde am 11.04.2025 von der Antragstellerin abgelehnt.

Auch nach Feststellung der Vollständigkeit und nach Ablauf der Verfahrensfrist kam es noch zu Nachforderungen von Fachbehörden im Rahmen der materiellen Prüfung der Genehmigungsfähigkeit. Hierzu mussten noch Unterlagen ergänzt werden. Die sich hieraus ergebenden Nachforderungen wurden von der Antragstellerin zuletzt am 24.04.2025 nachgereicht.

2.1.5 Anhörung gem. § 28 Abs. 1 HVwVfG

Vor Erlass des Genehmigungsbescheides wurde der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 des Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) mit Schreiben vom 12.06.2025 die Gelegenheit gegeben, sich zu den für diese Genehmigung erheblichen Tatsachen zu äußern. Hiervon machte die Antragstellerin mit Schreiben vom 25.06.2025 Gebrauch. Soweit den vorgetragenen Kritikpunkten gefolgt werden konnte, fanden die daraus resultierenden Änderungen Eingang in den Genehmigungsbescheid.

2.1.6 Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung

Antragsgemäß (mit Genehmigungsantrag vom 14.12.2023) erfolgt nach § 21a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) bzw. nach § 19 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG nach Genehmigungserteilung die öffentliche Bekanntmachung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger des Landes Hessen und im Internet.

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Die Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 1 BlmSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Nähere Ausführungen zur Erfüllung der Betreiberpflichten sind vor allem dem nachfolgenden Abschnitt zum Immissionsschutz sowie den Begründungen zu entnehmen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegen. Auf die diesbezüglichen behördlichen Prüfergebnisse wird ebenfalls in der Begründung eingegangen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

3.1 Regionalplanung

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 31 -Regionalplanung- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung ist in erster Linie der am 9. November 2016 von der Regionalversammlung Mittelhessen beschlossene und nach der Genehmigung durch die Landesregierung mit Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18. Dezember 2017 wirksam gewordene Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM).

Nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens wurde dieser Plan mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 25. Januar 2021 rückwirkend zum 18. Dezember 2017 erneut in Kraft gesetzt. Die Fassung aus dem Jahr 2020 ist insofern maßgeblich, auch wenn sich keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der Fassung aus dem Jahr 2017 ergeben haben.

Über die dort festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Mittelhessen auf der regionalen Planungsebene koordiniert und gesteuert. Die über den Teilregionalplan hinausgehenden Planfestlegungen des weiterhin wirksamen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) stehen dem nicht entgegen bzw. wurden im Zuge der Ermittlung der VRG WE bereits berücksichtigt. Auch die im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land enthaltenen (Neu-)Regelungen, insbesondere des Baugesetzbuches (BauGB) und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bedingen insoweit keine unmittelbaren Änderungen, wobei die Ausschlusswirkung des TRPEM 2016/2020 mit der Bekanntmachung über das Erreichen des in § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage des WindBG normierten ersten Flächenbeitragswertes (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 05/24 und Ausgabe Nr. 13/24) entfallen ist.

Die im TRPEM 2016/2020 festgelegten VRG WE stellen Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG dar. Maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG.

Der TRPEM 2016/2020 mit den darin ausgewiesenen Windvorranggebieten erfüllt die materiellen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG, soweit diese Vorranggebiete außerhalb von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten liegen.

Für die Beurteilung von Kompensationsflächen ist weiterhin der von der Hessischen Landesregierung am 13. Dezember 2010 genehmigte und am 28. Februar 2011 im Staatsanzeiger bekanntgemachte RPM 2010 heranzuziehen. Die dort als Ziel (Z) gekennzeichneten Plansätze und die ausgewiesenen Vorranggebiete (VRG) sind zu beachten; Grundsätze der Raumordnung (G) und ausgewiesene Vorbehaltsgebiete (VBG) sind zu berücksichtigen.

Gemäß Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM 2016/2020 ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nur in den festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie zulässig. In diesen Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen. Die beantragten vier Anlagenstandorte liegen in den VRG WE Nr. 3118, Nr. 3301 und Nr. 3302 des TRPEM 2016/2020. Bei der Festlegung der Standorte wurden die örtlichen Erfordernisse berücksichtigt. Damit entsprechen die Anlagenstandorte der regionalplanerisch vorgesehenen Windenergiekonzeption gemäß Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM 2016/2020.

Der Standort WEA 02 überlagert zudem ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft des RPM 2010. Gemäß Plansatz 6.4-1 (Z) RPM 2010, neugefasst im TRPEM 2016/2020 ist in den Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie, die Wald umfassen, die Inanspruchnahme von Wald mit den Zielen des hessischen Waldgesetzes vereinbar, sofern die Plansätze 2.2-2 (Z), 2.2-4 (G) und 2.2-5 (G) des Teilregionalplans Energie beachtet bzw. berücksichtigt werden und ein funktionsgerechter Ausgleich geschaffen wird.

- Plansatz 2.2-2 (Z) TRPEM 2016/2020 fordert, dass bei der Errichtung von WEA Waldrodungen nur in dem für den Bau der WEA, der Nebenanlagen, der Leitungen und der Zuwegung notwendigen Umfang zulässig sind. Gemäß Plansatz 2.2-5 (G) sollen WEA und die notwendigen Nebenanlagen sowie Zuwegungen in Flächen sparender Form errichtet werden. Der Eingriff in den Wald betrifft in erster Linie von Birken geprägten Laubwald, bodensauren Buchenwald und eine Schlagflurfläche (LBP, S. 13). Bei der Standortfestlegung wurde auf eine möglichst eingriffsschonende Ausführung geachtet. Die Zuwegung erfolgt flächenschonend und soweit wie möglich unter Berücksichtigung bestehender Wegeverbindung. Damit wird den Plansätzen 2.2-2 (Z) und 2.2-5 (G) vollumfänglich Rechnung getragen.
- Gemäß Plansatz 2.2-4 (G) TRPEM 2016/2020 sollen die ausgewiesenen VRG WE effizient genutzt werden. Die geplante Anlagenkonfiguration richtet sich an dem bestehenden, angrenzenden Windpark aus. Die noch nutzbare Teilfläche innerhalb des VRG WE 3118 wird durch den WEA-Standort 01 vollständig ausgefüllt. Auch bei den übrigen drei Anlagenstandorten wurde auf eine effiziente Flächennutzung geachtet. Weiterer potenzieller WE-Zubau wird durch die Wahl der Anlagenstandorte nicht verhindert. Dies entspricht dem Plansatz 2.2-4 (G).

Entgegen der ursprünglichen Planungsabsicht, für den Waldverlust im Umfang von 0,9 ha für die Errichtung der WEA 02 eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten, ist nunmehr für einen Teil der in Anspruch genommenen Buchenwälder ersatzweise in der Gemarkung Erksdorf, Flur 2, Flurstücke 5 und 6 auf rd. 0,75 ha eine Waldneuanlage vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt E 1 des LBP). Der RPM 2010 legt im Bereich der Waldneuanlage ein Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft fest. Das Vorhaben entspricht damit dem Plansatz 6.4-2 (G) RPM 2010, der diesen Bereich für die Waldmehrung durch Aufforstung oder Sukzession und/oder für Kompensationsmaßnahmen mit dem Entwicklungsziel „Gehölz- bzw. Waldentwicklung“ vorsieht, wobei örtliche landschaftsökologische, ästhetische oder landwirtschaftliche Belange dabei zu berücksichtigen sind. Die geplante Buchenwaldaufforstung hat im Norden bzw. Osten Anschluss an den Waldbestand. Auf der süd- bzw. westlichen Seite ist im Übergang zum Offenland ein gestufter Waldsaum vorgesehen. Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens nicht zu erwarten. Damit entspricht das Vorhaben der regionalplanerischen Festlegung.

Für die Standorte WEA 01, 03 und 04 wird landwirtschaftliche Nutzfläche In Anspruch genommen. Betroffen sind ein Vorranggebiet für Landwirtschaft bzw. ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Das gesamte Vorhaben liegt zudem im Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz und teilweise im Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen.

Die betroffenen Planfestlegungen des RPM 2010 wurden bereits bei der Festlegung der VRG WE im TRPEM beachtet bzw. berücksichtigt. Entsprechend ist durch die Lage der Anlagenstandorte innerhalb der VRG WE sichergestellt, dass durch dieses Vorhaben keine regionalplanerischen Konflikte mit den Festlegungen des RPM 2010 ausgelöst werden.

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme des Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz (VBG GWS), das im RPM 2010 Gebiete mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers sowie vorhandene Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete (Schutzzone I-III) umfasst, kann ergänzt werden, dass die Schutzzone I und II bei der Festlegung der VRG WE im TRPEM 2016/2020 als Ausschlusskriterien behandelt wurden, sodass von der vorliegenden Planung innerhalb des VRG WE 1136 ausschließlich die Schutzzone III betroffen ist. Dies wird in den Planunterlagen richtig beschrieben. Auch ist davon auszugehen, dass moderne WEA aufgrund der dem Stand der Technik entsprechenden strengen Schutzvorkehrungen keine Gefährdung für das Grundwasser darstellen bzw. die Gefährdung über Nebenbestimmungen in der BImSchG-Genehmigung ausgeschlossen werden kann. In den Antragsunterlagen wird auf die Betroffenheit des VBG GWS hingewiesen und eine Beeinträchtigung aufgrund des tief anstehenden Grundwassers und der vergleichsweise geringen Versickerungsfähigkeit ausgeschlossen. Dem kann gefolgt werden.

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

3.2 Bauleitplanung / Bauplanungsrecht

Gegen den geplanten Bau der vier Windenergieanlagen in der Gemarkung Langenstein bestehen aus Sicht des Dezernates 31 -Bauleitplanung- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert.

Privilegierte Anlagen sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 S. 1 BauGB) ihnen nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 – 6 BauGB gilt § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Danach stehen einem privilegierten Vorhaben öffentliche Belange in der Regel dann entgegen, soweit durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziel der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Die vier Anlagenstandorte liegen nach den Darstellungen des Teilregionalplanes Energie innerhalb eines VRG WE bzw. sind dem VRG WE unter Berücksichtigung der Planungsunschärfe des Regionalplans zuzuordnen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kirchhain zur Steuerung der Windenergie, wirksam mit Bekanntmachung vom 07.05.2014, stellt für die Anlagenstandorte eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Konzentrationszone für Windenergie dar. Lediglich der Standort der WEA 04 liegt außerhalb dieser Sonderbaufläche, sondern innerhalb einer Fläche für die Landwirtschaft im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB.

Da die Darstellung des Teilregionalplanes Energie hier maßgebend ist, hat die Abweichung planungsrechtlich keine Relevanz.

Die abschließende Prüfung und Bewertung der geplanten Rodungs-, Wiederaufforstungs- und Ausgleichsmaßnahmen obliegt den Forst- bzw. Naturschutzbehörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit als Fachbehörde.

Mit dem Verzicht auf eine Walderhaltungsabgabe und der Planung einer Ersatzaufforstung werden keine planungsrechtlichen Belange berührt. Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.

3.3 Bauordnungsrecht

Aus Sicht der Bauaufsicht des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.2 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken. Die erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 74 HBO wird nach § 13 BImSchG mit dieser Genehmigung erteilt.

Die Unterschreitungen der nach § 6 Abs. 5 Hessischer Bauordnung (HBO) erforderlichen Abstandsflächen für die WEA zu den Nachbargrenzen verschiedener Flurstücke gemäß der Angaben in Abschnitt III werden gemäß § 53 Abs. 1 und 2 HBO als Erleichterung zugelassen.

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen (siehe auch Hinweis VI.1).

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung vom 28.05.2018 maßgeblich.

Nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 HBO werden Windenergieanlagen als Sonderbauten eingeordnet.

Grundlage der Prüfung ist auch die „Richtlinie für Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015, (DIBt-Richtlinie für WEA).

Die Baustelleneinrichtung ist baugenehmigungsfrei. Die Baustelleneinrichtung bedarf nach Nr. 11.9 der Anlage zur HBO keiner separaten Baugenehmigung.

Die Windenergieanlagen werden mit automatischen Eiserkennungs- und Abschaltssystemen ausgestattet. Dies entspricht dem Stand der Technik.

Die gestellten Anforderungen dienen der Umsetzung der technischen Bauanforderungen an Windenergieanlagen, die z. B. auch die wiederkehrenden Überprüfungen beinhalten.

Da der Betrieb der Windenergieanlagen für einen Zeitraum von 35 Jahren ab Erteilung der Genehmigung und damit über das Ende der zulässigen Entwurfslebensdauer hinaus beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „*Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlagen weiterhin gegeben ist. Welche Anforderungen an einen Sachverständigen für Windenergieanlagen zu stellen sind, regelt die o.g. Richtlinie für Windenergieanlagen.

3.3.1.1 Optisch bedrängende Wirkung

Gemäß § 249 Absatz 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe in diesem Sinne ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors (Gesamthöhe). Die geplanten Anlagen haben eine Gesamthöhen (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) von je 245,5 m. Die zweifache Höhe einer Windenergieanlage entspricht somit 491,0 m. Der kleinste auftretende Abstand einer WEA zur nächsten Wohnbebauung beträgt 827 m und damit das 3,4-fache der WEA Gesamthöhe, sowie damit mehr als das Doppelte des nach § 249 Abs. 10 BauGB geforderten Mindestabstands. Besondere örtliche Gegebenheiten, die die optisch bedrängende Wirkung verstärken, sind nicht zu erkennen. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

3.3.1.2 Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung

Die Vorgaben des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.08.2019 (StAnz. 37/2019 S. 850) – Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich - wurden beachtet. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde nach Ziffer III. 2 dieses Erlasses vom 27.08.2019 nach der dort festgelegten Formel Betrag (Brutto) der Sicherheitsleistung in Euro = Nabenhöhe der Windenergieanlage in m x 1.000 berechnet und festgesetzt.

Die Nebenbestimmungen stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

3.4 Brandschutz und Gefahrenabwehr

Aus Sicht des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Fachdienst Vorbeugender Brandschutz und Brandschutzaufsicht, bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.3 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Die 4 Windenergieanlagen (WEA 01, 02, 03 und 04) stehen direkt in bzw. an einem Waldgebiet und liegen somit in einem Waldbrand gefährdetem Bereich. Zur Erstversorgung ist eine ausreichende Löschwassermenge vorzuhalten.

Bei den Windenergieanlagen handelt es sich um bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 Hessische Bauordnung (HBO).

Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG), sowie die vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere die technischen Beschreibungen der Anlagen sowie das Brandschutzkonzept BV-Nr. 2331-18/21 Index B vom 23.10.2023, die Stellungnahme zur Löschwasserversorgung BV-Nr. 2331-18/24 Index A vom 28.02.2024, erstellt vom Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, Eichhörchenweg 15, 26209 Sandkrug, sowie die Übersichtskarte vom 22.04.2025 und Stellungnahme (Dokument 16.01.03) des Antragstellers. Herangezogen wird weiterhin das Merkblatt „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Bei Bränden von Windenergieanlagen (WEA) besteht i. d. R. für die örtlich zuständige Feuerwehr keine Möglichkeit eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus/Gondel sowie an den Rotorflügeln durchzuführen. Die Feuerwehr kann sich lediglich auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden auf dem Boden beschränken. Das Ziel der Brandbekämpfung ist es, die Ausdehnung des Brandes auf die Nachbarschaft (hier: den umgebenden Wald) zu verhindern und den vom Brand erfassten Bereich schnellstmöglich abzulöschen.

Eine Verdriftung brennender Teile und Flüssigkeiten in die Umgebung, wie z. B. auf Wiesen und Felder, in den Wald und auf Baumkronen, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Brandbekämpfung im Turmfuß ist durch die Feuerwehr möglich.

Dem grundsätzlich immer gegebenen Risiko eines Brandereignisses wird mit den vorgesehenen Maßnahmen des vorbeugenden baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes sowie den Maßnahmen zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz Rechnung getragen. So werden die sensiblen Bereiche der Windenergieanlagen mittels spezieller Einrichtungen zur Branderkennung überwacht. Es werden neben anderen Einrichtungen Blitzschutzanlagen und automatische Löscheinrichtungen verbaut.

Im Kapitel 16 des Antrags wurde ein Brandschutzkonzept und eine Stellungnahme zur Löschwasserversorgung vorgelegt. Diese Gutachten werden anerkannt. Die darin enthaltenen Anforderungen sind konsequent umzusetzen.

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind zwei Löschwasserbehälter (Zisternen) zu installieren. Mit den jeweils herzustellenden Aufstell- und Bewegungsflächen soll sichergestellt werden, dass die Fahrzeuge der Feuerwehr sich vor dem Löschwasserbehälter aufstellen können (§ 45 HBKG). Zwei Zisternen sind Antragsgegenstand dieses Genehmigungsverfahrens. Ein weiterer Behälter, der für die Löschwasserversorgung der WEA 04 benötigt wird, wird im benachbarten Windpark „Wartstrauch“ errichtet und gemeinsam genutzt. Um diese kooperative Nutzung sicherzustellen, ist es erforderlich, einen Nachweis vor dem Beginn der Bauarbeiten vorzulegen.

Zur Sicherstellung der brandschutzrechtlichen Anforderungen sind die formulierten Nebenbestimmungen erforderlich. Sie stützen sich auf die o.g. gesetzlichen Grundlagen und dienen der Umsetzung des Merkblatts „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Aus brandschutztechnischer Sicht bzw. aus Sicht der Gefahrenabwehr ergeben sich somit keine Gründe, die einer Genehmigungserteilung entgegenstehen.

3.5 Denkmalschutz

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, des Landesamts für Denkmalpflege Hessen, Fachabteilung hessenARCHÄOLOGIE und der Fachabteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen dieses Vorhaben keine Bedenken.

Die Untere Denkmalschutzbehörde schließt sich inhaltlich den Stellungnahmen der Abteilungen hessenARCHÄOLOGIE sowie Bau- und Kunstdenkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege an, wonach weder von der Bau- und Kunstdenkmalpflege noch von der hessenARCHÄOLOGIE Bedenken gegen die Maßnahme vorgebracht werden. Es liegt weder für Bodendenkmäler noch für Bau- oder Kleindenkmäler ein Genehmigungserfordernis nach § 18 Absatz 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vor.

3.6 Immissionsschutzrecht

Laut Stellungnahme des Dezernats 43.1 -Immissionsschutz- des Regierungspräsidiums Gießen bestehen gegen das Vorhaben unter Beachtung der unter Abschnitt V.4 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

3.6.1 **Schutz und Vorsorge – Schall**

Die Auflagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

3.6.1.1 Prüfung der Lärmimmissionen

Prüfergebnis:

Die Prüfung durch die Fachbehörde hat ergeben, dass die Anforderungen an die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Anlagen unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm an allen Immissionsorten eingehalten werden. Für die Immissionsorte IO 001, IO 030-035 und IO 036-039 wurde eine Prüfung der genannten Regelung durchgeführt. Die Regelung ist hier anzuwenden, da sich durch die gegebene Vorbelastung und die hinzutretende Zusatzbelastung in der Gesamtbelastung eine dauerhafte Überschreitung von maximal 1 dB(A) ergibt, welche durch die Emissionsbegrenzung der Nebenbestimmungen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3 dauerhaft sichergestellt werden kann. Ein atypischer Fall, durch den von der Anwendung der Regelung abgewichen werden müsste, liegt hier nicht vor.

Sicherheitszuschläge:

Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen in Höhe von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Bodendämpfung und die Dämpfung für Bewuchs wurden nicht zum Ansatz gebracht. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist gewährleistet.

Berechnungsmodell:

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Lärmimmissionsprognose berücksichtigt die neuen Berechnungsvorgaben.

Bauarbeiten:

Durch die Bauarbeiten und den anlagenbezogenen Fahrverkehr kommt es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm.

3.6.1.2 Einstufung Immissionsorte

Alle potentiellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend Ihrer Schutzwürdigkeit gemäß der bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen beurteilt. Hierbei wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der betroffenen Städte und Gemeinden berücksichtigt.

Es wurden Immissionsorte geprüft, bei denen die Anlagen einen Einwirkungsbereich gemäß 2.2 TA Lärm von 10 dB(A) unter dem für das Gebiet zulässigen Immissionsrichtwert aufweisen.

3.6.1.3 Gemengelagebildung reines Wohngebiet am Außenbereich

Die Immissionsorte IO 025-029 Stadtallendorf, Kardinal-von-Galen-Straße 66 (gemäß des gültigen Bebauungsplans Nr. 34 Stadtallendorf) und IO 054-057 Kirchhain, Auf dem Vogelsang 11 (gemäß des gültigen Bebauungsplans Nr. 17 Kirchhain) sind gem. der gültigen Bebauungspläne als reines Wohngebiet einzustufen und somit zunächst ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 35 dB(A) anzunehmen.

Für die Immissionsorte wurde eine „Quasi – Gemengelagebildung“ analog Nr. 6.7 TA Lärm durchgeführt wobei die Gebietsgröße sowie die Lage der jeweiligen Häuserreihen berücksichtigt wurden.

Die Konfliktsituation zwischen zum Wohnen dienenden Gebieten, welche an den Außenbereich grenzen, wird in Nr. 6.7 der TA Lärm nicht geregelt. Jedoch kann durch die privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB dieser mit einer gewerblichen Nutzung gleichgesetzt werden, sodass es zu einer wie in Nr. 6.7 TA Lärm beschriebenen Konfliktsituation zwischen zum Wohnen dienendem Gebiet und gewerblich genutztem Gebiet kommt. In den vorliegenden Einzelfällen kommt es somit zwischen dem Immissionsort und dem Außenbereich zu einer „Quasi-Gemengelage“, die weitergehend in der Höhe der Anpassung diskutiert werden muss. Die Rechtsprechung schränkt den Schutzanspruch von Anwohnern ein, deren Gebäude sich in reinen Wohngebieten „am Rand zum Außenbereich“ befinden (s. hierzu VGH Kassel, Urt. v. 30.10.2009, Az.: 6 B 2668/09; VG Arnsberg, Urt. v. 17.06.2010, Az.: 7 K 1932/08; VG Gießen, Beschl. v. 25.03.2011, Az.: 8 L 50/11.GI und VG München, Urteil vom 13.11.2014 Az.: M 11 K 13.224).

Zusammenfassend wird dabei darauf abgestellt, dass der Schutzanspruch des Eigentümers eines an den Außenbereich grenzenden Grundstücks in Ortsrandlagen gegen im Außenbereich an sein Grundstück heranrückende Vorhaben, die dort nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig sind (hier: WEA), und gegen von solchen Vorhaben auf ein Grundstück einwirkende Beeinträchtigungen (z.B. Lärmimmissionen) gemindert ist.

Bei Grundstücken am Rand des Außenbereichs muss sich der Bewohner mit Rücksicht auf die besondere Lage des Grundstücks auf Veränderungen und Benachteiligungen einstellen, die daraus resultieren, dass bestimmte Vorhaben wegen ihrer im beplanten Innenbereich grundsätzlich nicht hinnehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft gerade im Außenbereich errichtet werden sollen.

Hinsichtlich der hier in Frage stehenden Lärmimmissionen durch vier im benachbarten Außenbereich beantragten und acht bestehende Windenergieanlagen bedeutet dies, dass ein Eigentümer eines im reinen Wohngebiet an den Außenbereich angrenzenden Grundstücks in Hinblick auf die ihn treffende Pflicht zur Rücksichtnahme auf das Vorhaben, in aller Regel nicht beanspruchen kann, dass dieses den für reine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Buchst. e) der TA Lärm von 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts einhält. Eine solch strenge Festlegung ist weder mit Blick auf die dem Betreiber der Anlage auferlegte Vorsorgepflicht noch mit dem Erfordernis einer Verhinderung von mit der Wohnnutzung unverträglichen schädlichen Umweltauswirkungen von Außenbereichsvorhaben geboten.

Dass eine höhere als die in der vorgenannten Bestimmung der TA Lärm für reine Wohngebiete festgelegte Lärmbelastung nicht von vornherein mit einer Wohnnutzung unvereinbar ist, folgt bereits daraus, dass in der TA Lärm für andere, nach der Baunutzungsverordnung ebenfalls dem Wohnen dienende Gebietskategorien (Kleinsiedlungsgebiet nach § 2 BauNVO, allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO, Dorfgebiet nach § 5 BauNVO und Mischgebiet nach § 6 BauNVO) höhere Immissionsrichtwerte festgesetzt sind. Hieraus folgt, dass - abhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls - bereits die Einhaltung des in Nr. 6 Satz 1 Buchst. c) TA Lärm u. a. für Dorf- und Mischgebiete bestimmten Immissionsrichtwertes von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB (A) ausreichen kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1990 - 4 CN 6.88 -, Buchholz 406.11 § 1 BauGB Nr. 50).

Dem geminderten Schutzbedürfnis dieser Eigentümer gegenüber den Außenbereichsvorhaben wird aber grundsätzlich dann genügt sein, wenn der entsprechende Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete nach Nr. 6.1 Buchst. d) der TA Lärm von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts gewahrt ist (VGH Kassel Beschl. v. 30.10.2009 – 6 B 2668/09, BeckRS 2009, 42058, beck-online m.w.N.).

Abschließend ist daher die Anpassung der Immissionsrichtwerte für den Immissionsort IO 025-029 Stadtallendorf, Kardinal-von-Galen-Straße 66 und IO 054-057 Kirchhain, Auf dem Vogelsang 11 von einem reinen Wohngebiet auf ein allgemeines Wohngebiet als angemessen anzusehen. Für die Beurteilung wurde daher ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 40 dB(A) zu Grunde gelegt.

Besondere Umstände, die eine Ausnahme von der in der Rechtsprechung entwickelten Regel der Zwischenwertbildung begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

Zwischenwertbildung Stadtallendorf:

Immissionsort IO 025-029, Stadtallendorf, Kardinal-von-Galen-Straße 66: Der Immissionsort liegt an der nordwestlichen Ecke des dreireihigen reinen Wohngebiets (WR). Direkt am Rand zum nördlich und westlich angrenzenden Außenbereich gelegen ergibt sich für den Immissionspunkt sowie auch für die anderen in erster Reihe zum Außenbereich hin liegenden Wohnbebauungen ein geminderter Schutzanspruch. Diesem wird dann genügt, wenn die Richtwerte für ein allgemeines Wohngebiet mit 40 dB(A) eingehalten werden.

Immissionsort IO 030-035, Stadtallendorf, Kardinal-von-Galen-Straße 62: Der Immissionsort liegt in zweiter Reihe des WR, trotzdem ist ein Bezug zum Außenbereich durch die versetzten Baureihen gegeben, sodass der Charakter des WR noch nicht vollkommen gegeben ist und ein nächtlicher Richtwert von 37 dB(A) einzuhalten ist.

Immissionsort IO 036-039, Stadtallendorf, Kardinal-von-Galen-Straße 87-87a: Der Immissionsort liegt mittig des WR in dritter Reihe umzingelt von anderen Wohngebäuden. Hier gibt keinen Bezug zum Außenbereich (weder nördlich noch westlich) mehr, sodass der Charakter des WR vollkommen gegeben ist und ein nächtlicher Richtwert von 35 dB(A) einzuhalten ist.

Zusammenfassung Stadtallendorf: Abschließend ist daher die Anpassung der Immissionsrichtwerte für den Immissionsort IO 025-029 von einem reinen Wohngebiet auf ein allgemeines Wohngebiet als angemessen anzusehen. Für die Beurteilung wurde daher ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 40 dB(A) zu Grunde gelegt. Immissionsort IO 030-035 wurde als Zwischenwert mit 37 dB(A) und Immissionsort IO 036-039 als WR mit 35 dB(A) beurteilt.

Zwischenwertbildung Kirchhain:

Immissionspunkt IO054-057, Kirchhain, Auf dem Vogelsang 11: Der Immissionsort liegt im östlichen Teil des sehr kleinen reinen Wohngebiets (WR). Das WR besteht zwei Häusern in der Mitte umgeben von einem äußerem einreihigem Häuserring und grenzt nördlich, östlich und südlich an den Außenbereich. Direkt am Rand zum Außenbereich gelegen ergibt sich für den Immissionspunkt sowie auch für die anderen in erster Reihe zum Außenbereich hin liegenden Wohnbebauungen ein geminderter Schutzanspruch. Diesem wird dann genügt, wenn die Richtwerte für ein allgemeines Wohngebiet eingehalten werden.

Immissionspunkt IO058-061, Kirchhain, Auf dem Vogelsang 10: Der Immissionsort liegt in zweiter Reihe mittig des WR in der zweiten Reihe. Ein Bezug zum Außenbereich ist durch die versetzten Baureihen gegeben, sodass der Charakter des WR noch nicht vollkommen gegeben ist und ein nächtlicher Richtwert von 37 dB(A) einzuhalten ist.

Zusammenfassung Kirchhain: Abschließend ist daher die Anpassung der Immissionsrichtwerte für den Immissionsort IO054-057 von einem reinen Wohngebiet auf ein allgemeines Wohngebiet als angemessen anzusehen. Für die Beurteilung wurde daher ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 40 dB(A) zu Grunde gelegt. Immissionsort IO058-061 wurde mit einem Zwischenwert von 37 dB(A) beurteilt.

3.6.1.4 Festlegung des max. Schalleistungspegels

Der maximale Schalleistungspegel ist Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windenergieanlagen. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung des Schalleistungspegels mit dem angegebenen Oktavspektrum die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensintervalls eingehalten werden. Daher wurde die Begrenzung des Schalleistungspegels als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Begrenzung der Schalleistungspegel dient der Festsetzung des Wertes, welcher sich gemäß Antrag tatsächlich realisieren darf. Die Ausbreitungsprognose ist für die N163 6.X im Tagzeitraum mit Werten von 109,5 dB(A) [WEA 01 AL, WEA 02 AL, WEA 03 AL und WEA 04 AL] und im Nachtzeitraum mit Werten von 109,3 dB(A) [WEA 01 AL, WEA 02 AL und WEA 03 AL] bzw. 103,9 dB(A) [WEA 04 AL] durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90 % bereits enthalten ist. Die Eingangsdaten für die N163 6.X resultieren aus den Herstellerangaben, welcher mit den Unsicherheiten gemäß den LAI Vorgaben beaufschlagt wurde. Der Emissionswert ist als Anforderung für die Anlagen zu Grunde zu legen. Unter Berücksichtigung der zulässigen Realisation von Prognoseunsicherheiten ergeben sich mit 109,1 dB(A) [WEA 01 AL, WEA 02 AL, WEA 03 AL und WEA 04 AL] im Tagzeitraum und 108,9 dB(A) [WEA 01 AL, WEA 02 AL und WEA 03 AL] bzw. 103,5 dB(A) [WEA 04 AL] im Nachtzeitraum die Werte, die tatsächlich gemessen werden dürfen, um die Emissionsbegrenzungen einzuhalten.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung von Lärmemissionen gewährleistet.

3.6.1.5 Abnahmemessung

Die Auflagen zur Messung sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden. Dabei ist es notwendig, die unterschiedlichen Betriebsmodi zu vermessen.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten sowie wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. wird die Messung unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schalleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Durch die Standorte im bzw. am Wald kann es sein, dass die Messung der Emissionen nicht möglich ist, so dass ggf. ein Ersatzmessort gewählt werden muss. Die Durchführbarkeit von Messungen nach diesen verschiedenen Messmethoden kann erst nach Inbetriebnahme der Anlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten beurteilt werden.

Sofern bei der Emissionsmessung eine Überschreitung festgestellt wird, sind Abhilfemaßnahmen durch die Betreiberin einzuleiten, um die in den Nebenbestimmungen unter Nebenbestimmungen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3 genannten zulässigen Emissionen einzuhalten. Diese Emissionsbegrenzung gewährleistet die Einhaltung des Schutzanspruches der im BImSchG genannten Schutzgüter.

In vorliegendem Einzelfall kann auf Grund des hohen Abstandes zwischen Zusatzbelastung und Immissionsrichtwert hilfsweise auch bis zur Inbetriebnahme eine Dreifachvermessung als messtechnischer Nachweis vorgelegt werden. Gemäß den Vorgaben im Verfahrenshandbuch zur Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen ist eine Öffnungsklausel möglich, wenn sich zwischen der Genehmigung und der Inbetriebnahme neue Erkenntnisse über die Schallemissionen ergeben. Diese werden über eine Mehrfachvermessung definiert, mit dessen neu berechneten Ergebnissen der Immissionsrichtwert durch die Zusatzbelastung mindestens um 3 dB(A) unterschritten werden muss. „Für den Fall, dass das bereits im Genehmigungsverfahren absehbar ist“, sollte eine entsprechende Öffnungsklausel aufgenommen werden. Vorliegend ist abzusehen, dass bei einem Nachweis der angenommenen Herstellerdaten die Immissionsrichtwerte um 3 dB(A) unterschritten werden, weil dieses Kriterium zum Zeitpunkt der Genehmigung schon erfüllt ist. Die Vorlage einer Dreifachvermessung kann daher in diesem Einzelfall die Abnahmemessung ersetzen, sofern diese bis zur Inbetriebnahme unaufgefordert vorgelegt wird.

3.6.1.6 Infraschall

Die TA Lärm verweist zur Beurteilung von tieffrequentem Lärm in Nr. 7.3 auf die DIN 45680. Diese Norm enthält Verfahren zur Beurteilung von Messergebnissen. Größere Messkampagnen wurden von den Landesumweltämtern in Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die bisherigen Messungen an Windenergieanlagen zeigen folgende Erkenntnisse.

Der in der Umgebung von laufenden WEA gemessene Infraschall und die tieffrequenten Geräusche setzen sich zusammen aus einem Anteil, der durch die Windenergieanlage erzeugt wird, einem Anteil der durch den Wind selbst in der Umgebung entsteht und aus einem Anteil, der am Mikrofon durch den Wind induziert wird. Der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall kann in der näheren Umgebung der Anlagen prinzipiell gut gemessen werden. Die Infraschallpegel in der Umgebung von WEA liegen bei den bislang durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen von ca. 500 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle (gemäß DIN 45680). In Abständen von ca. 700 m ist der von einer WEA ausgehende Infraschallpegel sogar niedriger als der des Windes. Die menschliche Wahrnehmungsschwelle, auf die die DIN 45680 Bezug nimmt (und selbst im diesbezüglich verschärften Entwurf aus dem Jahr 2020),

wird schon nach 150 m bis 300 m deutlich unterschritten. Es ist bei den vorliegenden Abständen (die jeweils nächstgelegene WEA hat einen Abstand von ca. 720 m zur nächsten Wohnbebauung, dem Immissionsort IO 063, Langenstein, Am langen Stein 46) nicht vom Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen auszugehen.

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (s. hierzu zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o.g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch von den WEA hervorgerufenen Infraschall sind nicht zu besorgen.

3.6.2 Schutz und Vorsorge – Schatten

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen (sog. Schlagschatten) ist vorliegend sichergestellt.

Die Emissionen der im Einwirkungsbereich bestehenden oder in Planung befindenden elf WEA zwischen den Ortschaften Langenstein und Emsdorf wurden als Vorbelastung berücksichtigt.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise vom 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Beim uneingeschränkten Betrieb der Windkraftanlagen kann es nach der Immissionsprognose zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung der zulässigen Immissionswerte kommen. Für die jährliche tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr kommt es an keinem Immissionsort zu Überschreitungen des Richtwerts. Der Prüfwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Jahr wird entsprechend der Immissionsprognose ebenfalls nicht überschritten. Die tatsächliche tägliche Beschattungszeit von 30 Minuten wird gemäß der Prognose an allen Immissionsorten eingehalten. Im Sinne einer worst-case-Darstellung wurden bei der Prognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Die Genehmigungsfähigkeit besteht daher ohne den Einbau und die Installation eines Schattenwurfmoduls.

3.6.3 Schutz und Vorsorge – Lichtimmissionen

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt. Durch ihr kurzzeitiges Auftreten (Lichtreflexionen, sog. Disco-Effekt) bzw. ihre geringe Stärke (Nachtbefeuerungen) handelt es sich nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

Die flugrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar. Durch die unter Abschnitt V, 4.3 – Schutz vor Lichtimmissionen geforderte Synchronisation werden das Ausmaß der Immissionen und ihr Störpotential auf ein vertretbares Mindestmaß gesenkt. Zudem sind die flugrechtlichen Kennzeichnungen mit nach unten wirkenden Abschirmungen auszuführen. Diese Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind somit als Emissionsminderung dem Vorsorgegebot des BImSchG entsprechend anzuwenden.

Gemäß der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen (AVV) vom 24. April 2020 wird künftig die Installation von Systemen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) technischer Standard sein. Dies bedeutet, dass die blinkenden roten Warnleuchten zur Nachtkennzeichnung der Anlagen nur noch dann aufleuchten, wenn sich tatsächlich ein Flugkörper in gefährlicher Höhe der jeweiligen Anlage nähert. Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer solchen BNK ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021).

Die vorliegend zur Genehmigung eingereichten Antragsunterlagen enthalten noch keine Unterlagen für ein solches System zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung. Es ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Änderung der technischen Ausführung der Nachtkennzeichnung noch vor Errichtung der Windenergieanlagen beantragt und einem solchen Änderungsantrag zugestimmt wird.

Durch die beantragten flugrechtlichen Kennzeichnungen der Anlagen und die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen werden impulsartige Lichtreflexionen wirksam vermieden. Die Forderung weiterer diesbezüglicher Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

3.6.4 Sonstige Gefahren

Auch sonstige Gefahren werden durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht hervorgerufen. In Bezug auf die potentiellen Gefahren durch Eiswurf, herabstürzende Anagenteile, Brand, Blitzschlag, den Austritt wassergefährdender Stoffe, die Kollision mit Luft- und Bodenfahrzeugen u. v. a. m., wird auf die übrigen Teile der Begründung verwiesen, insbesondere zum Bauordnungsrecht, zum Brand- und Katastrophenschutz, zum Flugverkehrsrecht, zum Bodenschutz und zur Wasserwirtschaft.

3.7 Straßenrecht

Aus Sicht von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.7 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Die seitens Hessen Mobil geforderten und unter Abschnitt V.7 genannten Nebenbestimmungen sind notwendig und zweckmäßig, um die Wahrung der dortigen Belange sicherstellen zu können.

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs durch das Vorhaben nicht gefährdet wird sowie Schäden vermieden bzw. ersetzt werden. Zudem wird der Verschmutzung von Straßen während der Bauphase der Windenergieanlagen vorgebeugt.

Im „Eisfallgutachten für vier Windenergieanlagen am Standort Langenstein“ vom 07.12.2021 der Ramboll Deutschland GmbH, 34131 Kassel, wird vorausgesetzt, dass mindestens 1 Mechanismus zur Detektion von Eis am Rotorblatt in die Steuerung der geplanten WEA eingebaut wird und die technischen Einrichtungen zur automatischen Abschaltung durch eine gutachterliche Stellungnahme auf die Funktionssicherheit geprüft wurden. Nach gutachterlicher Aussage sind somit potenzielle Gefahren für den Menschen durch Eisfall ausgehend von den geplanten WEA am Standort Langenstein als irrelevantes Restrisiko einzustufen.

Die äußere verkehrliche Erschließung des Vorhabens durch den Anschluss an klassifizierte Straßen über Zufahrten sowie der Ausbau der Zuwegung und die Transporte der Anlagenteile und Kräne sind nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens. Sie werden ggf. in eigenständigen Verfahren behandelt, in denen straßenrechtliche Belange durch Hessen Mobil geprüft werden. Hierzu wird auf die Hinweise in Abschnitt VI Ziffer 8 verwiesen

3.8 Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung

Aus Sicht des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.8 aufgeführten Nebenbestimmung keine Bedenken.

3.9 Kampfmittel

Dem Dezernat I 18 – Kampfmittelräumdienst- des Regierungspräsidiums Darmstadt liegen aussagefähige Luftbilder über die in den Antragsunterlagen bezeichneten Flächen vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.9 aufgeführten Nebenbestimmung keine Bedenken.

3.10 Luftverkehrsrecht

Aus Sicht des Dezernats 22 Verkehr des Regierungspräsidiums Kassel bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V.1010 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Das Dezernat 22 des Regierungspräsidiums Kassel stimmt gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10.Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung der Errichtung der o.a. Windkraftanlagen zu, wenn an jeder Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen bestehen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK). Dem Antrag waren jedoch nicht die notwendigen Unterlagen über die Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich der Vorgaben des Anhangs 6 der AVV beigefügt. Eine Prüfung über die Zulässigkeit des BNK-Systems konnte somit nicht vorgenommen werden. Eine abschließende Beurteilung kann erst nach Vorlage der notwendigen Unterlagen erfolgen.

Die luftrechtliche Zustimmung nach den §§ 12 und 14 LuftVG beinhaltet nicht die Entscheidung über die Störung von Flugnavigationsanlagen nach § 18 a LuftVG. Diese trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) in alleiniger Zuständigkeit, sofern Anlagenschutzbereiche betroffen sind. Im vorliegenden Fall ist kein Anlagenschutzbereich betroffen.

3.11 Wassergefährdende Stoffe

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf bestehen gegen dieses Vorhaben keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt VI.5 wird verwiesen.

Gemäß der vorliegenden Antragsunterlagen werden bei der geplanten WEA Betriebsmittel verwendet, die als wassergefährdend eingestuft werden. Bei den mengenrelevanten Stoffen (Getriebeöl, Kühlflüssigkeit, Transformatorenöl) werden schwach wassergefährdende Stoffe (WGK1) und allgemein wassergefährdende Stoffe (awg) eingesetzt. Durch konstruktive Maßnahmen wird ein Austreten von Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten verhindert. Im Falle einer Betriebsstörung werden austretende Stoffe im Auffangsystem zurückgehalten. Die Auffangsysteme sind gemäß § 18 Abs. 3 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) ausreichend dimensioniert.

Der Füllstand der Isolierflüssigkeit des Transformators wird überwacht und von der Anlagensteuerung ausgewertet. Wenn der Füllstand den Sollstand unterschreitet, wird eine Warnmeldung generiert. Das Auslaufen der Isolierflüssigkeit wird durch eine Auffangwanne verhindert.

Die Anlagen sind der Gefährdungsstufe A der AwSV zuzuordnen und sind somit nicht anzeigepflichtig. Die Anlagen unterliegen vollständig der Betreiberverantwortung.

Das anfallende Niederschlagswasser kann ohne Bedenken in den Untergrund versickern, Abwasser fällt durch die Windenergieanlagen nicht an. Durch die Abdichtung der Gondel kann gewährleistet werden, dass das abfließende Wasser nicht verunreinigt wird. Daher bestehen auch aus (ab)wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung.

3.12 Grundwasserschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 41.1 -Grundwasserschutz, Wasserversorgung- des Regierungspräsidiums Gießen unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt V.5 keine Bedenken.

Die Windenergieanlagen befinden sich in der Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes WSG 534-001 "Wohratal - Stadtallendorf" des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (ZMW) (StAnz. 43/1974 S. 1966) geändert in Trinkwasserschutzgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des ZMW (StAnz. 48/1987 S. 2373).

Für die Baugruben der Fundamente sind Bodeneingriffe von bis zu 4,80 m Tiefe erforderlich.

Baumaßnahmen innerhalb eines Wasserschutzgebietes bergen die grundsätzliche Gefahr einer nachteiligen Beeinträchtigung des Grundwassers. Diese Gefahr entsteht zum einen dadurch, dass die grundwasserschützende Deckschicht durch die bei den Baumaßnahmen notwendigen Bodeneingriffe beschädigt wird und es dadurch zu einer Beeinträchtigung ihrer Reinigungswirkung kommt. Zum anderen werden bei der Baumaßnahme Maschinen und Fahrzeuge mit wassergefährdenden Betriebsmitteln eingesetzt. Ein möglicher Austritt dieser Stoffe stellt eine Gefährdung des Grundwassers dar.

Die Errichtung der WEA an den vorgesehenen Standorten innerhalb des Wasserschutzgebietes ist unter den in Ziffer V. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigungsfähig. Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich, um den Grundwasserschutz während der Dauer der Baumaßnahmen und der Betriebszeit der Anlage zu wahren und sicherzustellen, dass der Schutzzweck des o.g. Wasserschutzgebietes nicht gefährdet wird und um nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten sowie den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung zu gewährleisten.

Das Bewusstsein der für die Baumaßnahme verantwortlichen sowie ausführenden Personen über die sensible und schutzbedürftige Lage der Maßnahme im Wasserschutzgebiet ist Grundlage für eine gewässerschutzkonforme Durchführung der Arbeiten.

Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet dem Verbraucher Trinkwasser entsprechend den Vorgaben der Trinkwasserverordnung zu liefern. Tätigkeiten und Arbeiten im Einzugsbereich der Gewinnungsanlagen sind dem Wasserversorgungsunternehmen rechtzeitig bekannt zu geben, sodass dieser ggf. durch betriebliche Maßnahmen einer möglichen Beeinträchtigung des geförderten Rohwassers entgegenwirken kann.

Die genannten Schutz- und Kontrollmaßnahmen stellen sicher, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe nicht zu besorgen ist.

Für den Fall eines Schadensereignisses werden ergänzend Meldepflichten an die betreffenden Stellen geregelt, um die Sachlage zu klären und notwendige weitere Schritte zu veranlassen. Zudem wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich ein eigenverantwortliches Handeln zur Durchführung von Sofortmaßnahmen eingefordert, um den Schaden zu begrenzen.

3.13 Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernats 41.2 -Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken. Auf die Nebenbestimmung in Abschnitt V.6 und Hinweise in Abschnitt 0 wird verwiesen. Das geplante Vorhaben berührt keine gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete, Gewässer im Sinne des Wassergesetzes sowie deren Gewässerrandstreifen.

3.14 Abfallrecht

3.14.1 Industrielle Abfallwirtschaft

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernats 42.1 -Industrielle Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung- des Regierungspräsidiums Gießen unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt V.9 keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt VI Ziffer 9 wird verwiesen.

Die mit den Nebenbestimmungen in Abschnitt V Ziffer 9 formulierten Anforderungen dienen der Erfüllung der §§ 7 (Grundpflicht der Kreislaufwirtschaft), 9 (Getrennte Sammlung und Behandlung von Abfällen zur Verwertung), 9a (Vermischungsverbot und Behandlung gefährlicher Abfälle), 15 (Grundpflichten der Abfallbeseitigung) und 50 (Nachweispflichten) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Die Zuordnung der Abfälle zu einem Abfallschlüssel erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

3.14.2 Kommunale Abfallwirtschaft

Innerhalb des ausgewiesenen Standortes für die geplanten Windkraftanlagen befindet sich gemäß der Aktenlage von Dezernat 42.2 des Regierungspräsidiums Gießen keine geplante oder betriebene ortsfeste Abfallentsorgungsanlage / Deponie im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 KrWG.

Auch stillgelegte Abfalldeponien sind von der geplanten Anlagenerrichtung nicht betroffen.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen daher gegen die Errichtung der vier WEA an den geplanten Standorten keine Bedenken.

3.15 Naturschutzrecht

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 53.1 Naturschutz des Regierungspräsidiums Gießen unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt V.122 keine Bedenken. Auf die Hinweise unter Abschnitt VI.99 wird verwiesen.

Die Antragsunterlagen sind nach Vorlage der Ergänzungen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde vollständig und zur abschließenden Beurteilung geeignet. Die WEA 01, WEA 02, WEA 03 und WEA 04 des Windparks „Langenstein“ können aus naturschutzrechtlicher Sicht genehmigt werden.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG mit Ausnahme des besonderen Artenschutzes wird durch die Nebenbestimmungen unter V.12.1 hergestellt.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 45 ff. BNatSchG ist unter Anwendung des § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) herzustellen. Die Genehmigung für eine Windenergieanlage darf aus Gründen des besonderen Artenschutzes nicht mehr verweigert werden. Es sind nach § 6 WindBG fachlich geeignete Schutzmaßnahmen in Form von Minderungsmaßnahmen sowie ein finanzieller Ausgleich, welcher Artenhilfsprogrammen zu Gute kommt, festzuschreiben. Dies erfolgt durch die Nebenbestimmungen unter V.12.3.

3.15.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Zu V.12.1.1:

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Windpark Kirchhain-Langenstein Errichtung von vier Windenergieanlagen, erstellt vom Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie (Stand: Januar 2025), aufgeführt. Nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. und 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zulassungsfähig.

Zu V.12.1.2:

Für die mit dem Bau der WEA 01 bis 04 verbundenen Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG ergibt sich nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans, erstellt vom Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie (Stand: Januar 2025), unter Berücksichtigung der Befristung der Genehmigung von 35 Jahren ein Biotopwertdefizit von **203.224 Biotopwertpunkten (BWP)** für die Eingriffe in den Naturhaushalt. Für das Schutzgut Boden ergibt sich ein Kompensationsdefizit von **16.954 BWP**. Die Eingriffsbilanzierung ist aufgrund der Umsetzung von folgenden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen:

- Ersatzaufforstung (Maßnahme E1), mit einer Aufwertung von 128.809 BWP.
- Ökopunkte aus dem Ökopunktepool der Stadt Marburg (175.630 Ökopunkte)

Es verbleibt ein **Biotopwertüberschuss von 84.261 BWP**, der zur Kompensation der externen Erschließung (Zuwegung und Kabeltrasse) genutzt werden kann.

Zu V.12.1.3:

Die Anzeige bezüglich des Beginns der Bauarbeiten stellt sicher, dass die Obere Naturschutzbehörde hierüber informiert ist und ihren gesetzlich definierten Überwachungsauftrag, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, wahrnehmen kann. Weiterhin ist die Anzeige des Baubeginns erforderlich, um einen eindeutigen Zeitpunkt für die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes für die unvermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild festzulegen.

Zu V.12.1.4:

Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in das Landschaftsbild hat der Verursacher eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG gilt: Wird ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Der Eingriff wird in diesem Sinne nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, insbesondere wurde eine Abwägung vorgenommen (vgl. Aktenvermerk der Oberen Naturschutzbehörde vom 30.04.2025). Die Höhe des Ersatzgeldes entspricht den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt vom Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie (Stand: Januar 2025).

Zur Sicherstellung des zeitnahen Ausgleichs wird eine Zeitvorgabe hinsichtlich der Umsetzung festgesetzt, nämlich binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige nach Ziffer 12.1.3 bei der Oberen Naturschutzbehörde. Bei mastenartigen Eingriffen entsteht die Eingriffswirkung in Bezug auf das Landschaftsbild spätestens mit Turmbau. Die in der vorgenannten Nebenbestimmung genannte Zeitangabe setzt in der Regel vor diesem Zeitpunkt an und stellt somit sicher, dass das Ersatzgeld vor Auslösen der Eingriffswirkung gezahlt wird. Sie setzt außerdem an eine eindeutig definierte Zeitangabe an, die die Überwachung der Zahlung ermöglicht.

zu V.12.1.5:

Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Weitere Konkretisierungen enthalten § 4 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) und § 7 Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV).

Die Antragstellerin ist lt. dem „Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) meldepflichtig. Art-Kartierungsdaten fallen ebenfalls unter die Festlegung des § 4 HAGBNatSchG.

Zu V.12.1.6:

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sind erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen prüfen kann. Die anlassbezogene ansonsten mindestens einmal wöchentlich festgeschriebene Anwesenheit der ÖBB und BBB während der Rodungs- und der Erdarbeiten ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen sowie der Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig, um zu vermeiden, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB und BBB zu Verstößen gegen Auflagen und damit verbundenen ökologischen Schäden kommt.

Die Vorgaben bezüglich der Studien-Fachrichtungen bzw. des Fachwissens der ÖBB und der BBB sind erforderlich, um die sachgerechte Umsetzung der der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Bodenschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und der Kompensationsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

Zu V.12.1.7:

Aus naturschutzrechtlichen Gründen ist das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen und Büschen, die nicht Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Waldgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes sind, gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Die Norm ist aus artenschutzrechtlichen Gründen auch auf Bäume und Büsche, die nach dieser Definition als Wald im vorbenannten Sinne einzuordnen sind, anzuwenden. Diese Einschränkung dient konkret der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden höhlenbewohnenden Vögel und Fledermäuse.

Zu V.12.1.8:

Die Beachtung der DIN 18 920 dient dem Schutz des an den Eingriffsflächen angrenzenden Baumbestandes und der Vegetationsflächen.

Zu V.12.1.9:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Voraussetzung dazu ist eine unmissverständliche optische Abgrenzung in der Fläche.

Zu V.12.1.10:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Die vorgeschriebene Barriere dient der eindeutigen physischen und optischen Abgrenzung des genehmigten Eingriffsbereiches von nicht für den Eingriff freigegebenen Flächen. Die vorgeschriebene Barriere definiert dabei das absolute Mindestmaß einer Barriere, die die erforderliche Zweckerreichung bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise gewährleistet. Die geforderte Barriere entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums Gießen.

Insbesondere die Verwendung von Flatterband, mit der häufig ein Eintrag von Plastik in Natur- und Landschaft verbunden ist, sowie von optisch schwer bzw. kaum wahrzunehmenden Lösungen mit gespannten Seilen haben sich in der Vergangenheit nicht als gleich geeignet erwiesen.

Gespannte Seile, Taue, Drahtlitzen und ähnliches sind weiterhin zu unterlassen, um das Verletzungsrisiko wildlebender Tierarten zu minimieren. Der Rückbau und die fachgerechte Entsorgung sind erforderlich, um zu gewährleisten, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden und somit ein über die Bauzeit hinausgehender Eingriff durch die Baufeldmarkierungen unterbleibt. Abbau und Entsorgung entsprechen demnach dem gesetzlichen Gebot der Eingriffsvermeidung.

Zu V.12.1.11:

Zur Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durch den Eingriffsverursacher sind Vermessungen der Eingriffsflächen erforderlich und der Oberen Naturschutzbehörde in Form eines Protokolls vorzulegen. Der Genehmigungsinhaber ist nicht befugt zur Realisierung seines Vorhabens Flächen in Anspruch zu nehmen, die über die in diesem Genehmigungsbescheid bezeichneten Flächen hinausgehen. Diese Nebenbestimmung dient dazu sicherzustellen, dass der Oberen Naturschutzbehörde Verstöße gegen den Umfang der Genehmigung zur Kenntnis gelangen, so dass diesbezügliche Maßnahmen ergriffen werden können, um dem ungenehmigten Eingriff zu begegnen.

3.15.2 Vorsorgender Bodenschutz

Zu V.12.2.1 und V.12.2.2:

Zur Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durch den Eingriffsverursacher sind Vermessungen der Eingriffsflächen erforderlich und der Oberen Naturschutzbehörde in Form eines Protokolls vorzulegen. Der Genehmigungsinhaber ist nicht befugt zur Realisierung seines Vorhabens Flächen in Anspruch zu nehmen, die über die in diesem Genehmigungsbescheid bezeichneten Flächen hinausgehen. Diese Nebenbestimmung dient dazu sicherzustellen, dass der Oberen Naturschutzbehörde Verstöße gegen den Umfang der Genehmigung zur Kenntnis gelangen, so dass diesbezügliche Maßnahmen ergriffen werden können, um dem ungenehmigten Eingriff zu begegnen.

Zu V.12.2.3:

Zur Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durch den Eingriffsverursacher sind Vermessungen der Eingriffsflächen erforderlich und der Oberen Naturschutzbehörde in Form eines Protokolls vorzulegen. Der Genehmigungsinhaber ist nicht befugt zur Realisierung seines Vorhabens Flächen in Anspruch zu nehmen, die über die in diesem Genehmigungsbescheid bezeichneten Flächen hinausgehen. Diese Nebenbestimmung dient dazu sicherzustellen, dass der Oberen Naturschutzbehörde Verstöße gegen den Umfang der Genehmigung zur Kenntnis gelangen, so dass diesbezügliche Maßnahmen ergriffen werden können, um dem ungenehmigten Eingriff zu begegnen.

Zu V.12.2.4:

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 BBodSchG dafür zu sorgen, dass die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG nicht unnötig beeinträchtigt werden, sowie schädliche Bodenveränderungen vermieden werden und eine Rekultivierung der temporären Standorte nach dem Bau der Anlagen möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln auf den temporär beanspruchten Bauflächen zu untersagen.

Zu V.12.2.5:

Die Verwendung bodenschonender Laufwerke (Raupenlaufwerke, Niederdruckreifen) dient der Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen durch Verdichtung und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Da bei der Baufeldvorbereitung und den Erdarbeiten ungeschützter Boden befahren wird, ist hier die Verdichtungsempfindlichkeit besonders hoch. Bei Arbeiten oder Fahrten sowie Ablagerung von Material abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind ebenfalls aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit nur bodenschonende Laufwerke zulässig oder es sind lastverteilende Maßnahmen (Bauplatten) zu ergreifen.

Die Obere Naturschutzbehörde, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, hat für den vorsorgenden Bodenschutz zu sorgen. Der Einsatz von abweichenden Fahrwerken, welche eine höhere Verdichtung der Böden nach sich ziehen können, ist daher vorab abzustimmen.

Zu V.12.2.6:

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz des Bodens vor vermeidbarer mechanischer Beanspruchung durch mehrmaliges Befahren und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Bei den Arbeiten sind die ungeschützten Böden nur auf einer, oder je nach Flächengröße mehreren parallel verlaufenden Fahrspuren zu befahren. Von diesen Fahrspuren aus wird der Boden rückschreitend horizontweise ausgebaut. Durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern, die bei breiten Baufeldern auch parallel versetzt arbeiten können, sodass der Aushub des einen Baggers vom parallel fahrenden Bagger weiter umgesetzt werden kann, wird der Boden so weit wie möglich vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung durch Befahren geschützt. Durch die Wahl der bodenschonenderen Variante für den Oberbodenabtrag werden diese vermeidbaren Beeinträchtigungen verhindert.

Zu V.12.2.7:

Durch die Anpassung der Erdarbeiten an die Bodenfeuchte werden Verdichtungsschäden an Böden weitestgehend vermieden und damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt. Die Verdichtungsempfindlichkeit eines Bodens ist stark abhängig von der Bodenfeuchte. Ab einem Konsistenzbereich von steif-plastisch ist die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben (vgl. DIN 19639:19). Bei einer zu hohen Bodenfeuchte sind die Erdarbeiten und die Befahrung der Flächen einzustellen.

Die Einstufung und Bewertung der aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit und somit der Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit ist durch die BBB durchzuführen. Dabei sind auch die witterungsbedingten Änderungen der Bodenfeuchte zum Beispiel durch Regenfälle zu beachten.

Die Vorgaben zur aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit sowie zu den Grenzen der Befahrbar- und Bearbeitbarkeit von Böden werden in DIN 19639 sowie in DIN 18915 definiert und stellen den aktuellen Stand der Technik dar. Diese Normen sind dementsprechend bei der Einstufung und Bewertung zu berücksichtigen.

Zu V.12.2.8:

Die Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass alle auf der Baustelle tätigen Personen über die erforderlichen Bodenschutzanforderungen informiert sind, sodass sie die Anforderungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beachten und dadurch Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vermieden werden.

Zu V.12.2.9:

Da bei den Baumfällarbeiten und der Rodung ungeschützte Böden befahren werden, ist hier besonders auf den Bodenschutz zu achten, um nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen vorzubeugen.

Die Entfernung der Wurzelstöcke führt unweigerlich zu einer Beeinträchtigung des Bodens. Zudem haben die Wurzelstöcke eine stabilisierende und lastverteilende Wirkung. Daher sind diese wo immer möglich, im Boden zu belassen.

Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenlebens und ist daher zu unterlassen. Dies stellt den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639). Mit dieser Nebenbestimmung wird dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen.

Zu V.12.2.10:

Da bei den Baumfällarbeiten und der Rodung ungeschützte Böden befahren werden, ist hier besonders auf den Bodenschutz zu achten, um nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen vorzubeugen.

Die Entfernung der Wurzelstöcke führt unweigerlich zu einer Beeinträchtigung des Bodens. Zudem haben die Wurzelstöcke eine stabilisierende und lastverteilende Wirkung. Daher sind diese wo immer möglich, im Boden zu belassen.

Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenlebens und ist daher zu unterlassen. Dies stellt den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639). Mit dieser Nebenbestimmung wird dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen.

Zu V.12.2.11:

Die Minimierung der Lagerdauer von Bodenmieten sowie die Zwischenbegrünung dienen dem Schutz des Bodens vor Erosion, der Vermeidung von Vernässung und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs. Dieses Vorgehen stellt den aktuellen Stand der Technik dar (Vgl. DIN 19639 und DIN 18915). Das Ausbringen von gebietsheimischem Saatgut soll den Schutz von Florenverfälschung durch gebietsfremde oder nicht heimische Arten besorgen. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf es für das Ausbringen von nicht heimischem Saatgut in der freien Natur einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist.

Zu V.12.2.12:

Diese Nebenbestimmung dient der Wiederherstellung der natürlichen temporär beanspruchten Bauflächen und ist gemäß dem Ausgleich des Eingriffes in diesen Bereichen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen. Die Vorgaben stellen den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 19731).

Zu V.12.2.13:

Die Nebenbestimmung soll zur Wiederherstellung des früheren Zustands des Bodens (temporäre Bauflächen) ohne bodenfremde Materialien wie Schotter, Beton, Geotextilien, Abfälle etc. führen und somit zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen durch eine Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung beitragen und dient damit der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Zu V.12.2.14:

Die Nebenbestimmung ist zur Herstellung des im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustandes der durch die Windenergieanlage beanspruchten Fläche i. S. d. § 15 BNatSchG erforderlich. Eine Außerbetriebnahme stellt die dauerhafte Aufgabe der zulässigen Nutzung der Windenergieanlage dar. Zur Sicherstellung des zeitnahen Rückbaus und der zeitnahen Herstellung der Fläche, d. h. innerhalb eines Jahres, ist die entsprechende Zeitvorgabe für die Umsetzung erforderlich.

Durch den Rückbau von Bodenversiegelungen, dem kompletten Fundament sowie weiterer Fremdmaterialien i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist die Ausbringung von Oberboden und somit die Anpassung an das bestehende Gelände notwendig. Die Vorgaben zum Oberboden sind erforderlich, um die Entwicklung der Kulturen sicherzustellen.

3.15.3 *Besonderer Artenschutz*

3.15.3.1 WEA 01

Zu 12.3.1.1:

Der vorgegebene Zeitraum für die Bauzeiten dient als Vermeidungsmaßnahme für bodenbrütende Vögel des Offenlandes und insbesondere dem Schutz der Feldlerche sowie Goldammer vor dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Von der Bauzeitenbeschränkung für bodenbrütende Vögel des Offenlandes kann unter den Voraussetzungen der Ziffern a) oder b) der Nebenbestimmung 12.3.1.1 eine Ausnahme erteilt werden. Durch die flächendeckende Kontrolle durch geeignetes Fachpersonal mit unattraktiver Gestaltung der Bauflächen oder einem unverzüglichen Baubeginn wird ebenfalls der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1

– 3 BNatSchG vermieden. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde vom Verursacher eines Eingriffs i. S. d. §§ 15 ff. BNatSchG die Vorlage eines Berichts über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen fordern, um ihrer Kontrollpflicht gerecht zu werden.

Zu 12.3.1.2:

a) Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

b) und c) Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 01 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen.

Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt. Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der walddtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte. Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen. Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1– 3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich. Werden potenzielle Habitatbäume verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Habitat aufgrund eines beschädigten Verschlusses von baumbewohnenden Tieren besetzt wird.

Zu 12.3.1.3:

- a. Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Raufhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b. Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c. Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

Zu 12.3.1.4:

Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient dem Wespenbussard. Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten Schutzmaßnahmen auf. Die Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für ein Wespenbussard-Brutpaar im zentralen Prüfbereich. Aufgrund der bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (s. Anlagen) wurden die festgestellten Brutvorkommen/Revierzentren in die Abstandsbetrachtung des § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (s. Anlagen) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der WEA 01 durch die Maßnahme gemindert.

Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

Zu 12.3.1.5:

Bei den faunistischen Kartierungen wurden Fledermausarten und baumbewohnende Vögel nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Eingriffsbereiche vorkommenden Bäume mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte baumbewohnender Tiere den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse und baumbewohnender Vögel auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte baumbewohnender Tiere funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Nebenbestimmungen festzusetzen.

Da Fledermäuse und baumbewohnende Vögel komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Fledermauskästen, bzw. Nistkästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der kartierten baumbewohnenden Tiere erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von der entsprechenden Arte angenommen wird.

Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefälltten Quartierbaumes auszugleichen, sind für jeden zu fällenden Quartierbaum im Eingriffsbereich drei Fledermauskästen geeigneter Typen, sowie drei Nistkästen geeigneter Typen aufzuhängen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme.

Zu 12.3.1.6:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

Zu 12.3.1.7:

Nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der nach Satz 5 erforderlichen Zahlung bestimmen. Da dies bisher noch nicht erfolgt ist, kann die zuständige Behörde ausweislich des HMUKLV-Erlasses 2023 (vgl. S. 28) jedoch bereits vor Erlass einer Verordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG genannten Kriterien festlegen.

Die hier festgesetzte Höhe der jährlichen Zahlung von 3060 € stellt den Betrag dar, wie er sich aus der Prüfung des besonderen Artenschutzes ergibt.

3.15.3.2 WEA 02

Zu 12.3.2.1:

a) Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

b) und c) Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 02 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen,

dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Habitatbäume verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Habitat aufgrund eines beschädigten Verschlusses von baumbewohnenden Tieren besetzt wird.

Zu 12.3.2.2:

- a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘“ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

Zu 12.3.2.3:

Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient dem Rotmilan sowie dem Wespenbussard. Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten Schutzmaßnahmen auf. Die Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für zwei Rotmilan-Brutpaare im zentralen Prüfbereich sowie einem Wespenbussard-Brutpaar im Nahbereich. Aufgrund der bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (s. Anlagen) wurden die festgestellten Brutvorkommen/Revierzentren in die Abstandsbetrachtung des § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (s. Anlagen) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der WEA 02 durch die Maßnahme gemindert.

Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

Zu 12.3.2.4:

Bei den faunistischen Kartierungen wurden Fledermausarten und baumbewohnende Vögel nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäume mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte baumbewohnender Tiere den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse und baumbewohnender Vögel auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte baumbewohnender Tiere funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Nebenbestimmungen festzusetzen.

Da Fledermäuse und baumbewohnende Vögel komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Fledermauskästen, bzw. Nistkästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der kartierten baumbewohnenden Tiere erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von der entsprechenden Arte angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefälltten Quartierbaumes auszugleichen, sind für jeden zu fällenden Quartierbaum im Eingriffsbereich drei Fledermauskästen geeigneter Typen, sowie drei Nistkästen geeigneter Typen aufzuhängen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme.

Zu 12.3.2.5:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten sowie der Wildkatze vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse und Wildkatzen ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

Zu 12.3.2.6 und V.12.3.2.7:

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtiere in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Zu 12.3.2.8:

Nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der nach Satz 5 erforderlichen Zahlung bestimmen. Da dies bisher noch nicht erfolgt ist, kann die zuständige Behörde ausweislich des HMUKLV-Erlasses 2023 (vgl. S. 28) jedoch bereits vor Erlass einer Verordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG genannten Kriterien festlegen.

Die hier festgesetzte Höhe der jährlichen Zahlung von 3060 € stellt den Betrag dar, wie er sich aus der Prüfung des besonderen Artenschutzes ergibt.

3.15.3.3 WEA 03

Zu 12.3.3.1:

Der vorgegebene Zeitraum für die Bauzeiten dient als Vermeidungsmaßnahme für bodenbrütende Vögel des Offenlandes und insbesondere dem Schutz der Feldlerche sowie Goldammer vor dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Von der Bauzeitenbeschränkung für bodenbrütende Vögel des Offenlandes kann unter den Voraussetzungen der Ziffern a) oder b) der Nebenbestimmung 12.3.3.1 eine Ausnahme erteilt werden. Durch die flächendeckende Kontrolle durch geeignetes Fachpersonal mit unattraktiver Gestaltung der Bauflächen oder einem unverzüglichen Baubeginn wird ebenfalls der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG vermieden.

Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde vom Verursacher eines Eingriffs i. S. d. §§ 15 ff. BNatSchG die Vorlage eines Berichts über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen fordern, um ihrer Kontrollpflicht gerecht zu werden.

Zu 12.3.3.2:

- a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

Zu 12.3.3.3:

Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient dem Rotmilan, Schwarzmilan und dem Wespenbussard. Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten Schutzmaßnahmen auf. Die Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Rotmilan-, Schwarzmilan- und Wespenbussard-Brutpaare im zentralen Prüfbereich. Aufgrund der bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (s. Anlagen) wurden die festgestellten Brutvorkommen/Revierzentren in die Abstandsbetrachtung des § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (s. Anlagen) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der WEA 03 durch die Maßnahme gemindert.

Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

Zu 12.3.3.4:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

Zu 12.3.3.5:

Nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der nach Satz 5 erforderlichen Zahlung bestimmen. Da dies bisher noch nicht erfolgt ist, kann die zuständige Behörde ausweislich des HMUKLV-Erlasses 2023 (vgl. S. 28) jedoch bereits vor Erlass einer Verordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG genannten Kriterien festlegen.

Die hier festgesetzte Höhe der jährlichen Zahlung von 3060 € stellt den Betrag dar, wie er sich aus der Prüfung des besonderen Artenschutzes ergibt.

3.15.3.4 WEA 04

Zu 12.3.4.1:

Der vorgegebene Zeitraum für die Bauzeiten dient als Vermeidungsmaßnahme für bodenbrütende Vögel des Offenlandes und insbesondere dem Schutz der Feldlerche sowie Goldammer vor dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Von der Bauzeitenbeschränkung für bodenbrütende Vögel des Offenlandes kann unter den Voraussetzungen der Ziffern a) oder b) der Nebenbestimmung 12.3.4.1 eine Ausnahme erteilt werden. Durch die flächendeckende Kontrolle durch geeignetes Fachpersonal mit unattraktiver Gestaltung der Bauflächen oder einem unverzüglichen Baubeginn wird ebenfalls der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1

– 3 BNatSchG vermieden. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde vom Verursacher eines Eingriffs i. S. d. §§ 15 ff. BNatSchG die Vorlage eines Berichts über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen fordern, um ihrer Kontrollpflicht gerecht zu werden.

Zu 12.3.4.2:

a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘“ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.

- b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

Zu 12.3.4.3:

Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient Rotmilan und Schwarzmilan. Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten Schutzmaßnahmen auf. Die Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für je ein Rotmilan- und Schwarzmilan-Brutpaar im zentralen Prüfgebiet, sowie ein Rotmilan-Brutpaar im Nahbereich. Aufgrund der bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (s. Anlagen) wurden die festgestellten Brutvorkommen/Revierzentren in die Abstandsbetrachtung des § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (s. Anlagen) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der WEA 04 durch die Maßnahme gemindert.

Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

Zu 12.3.4.4:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

Zu 12.3.4.5:

Nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der nach Satz 5 erforderlichen Zahlung bestimmen. Da dies bisher noch nicht erfolgt ist,

kann die zuständige Behörde ausweislich des HMUKLV-Erlasses 2023 (vgl. S. 28) jedoch bereits vor Erlass einer Verordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG genannten Kriterien festlegen.

Die hier festgesetzte Höhe der jährlichen Zahlung von 3060 € stellt den Betrag dar, wie er sich aus der Prüfung des besonderen Artenschutzes ergibt.

3.15.4 *Natura 2000-Gebiete / nationale Schutzgebiete und besonders geschützte Biotope*

3.15.4.1 NATURA 2000-Gebiete

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine FFH-Vorprüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete im 3 km Radius): Kapitel 2.2.10 im LBP, Windpark Kirchhain-Langenstein Errichtung von vier Windenergieanlagen, erstellt vom Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie (Stand: Januar 2025).

3.15.4.2 FFH-Gebiete

In räumlicher Nähe zum Vorhabengebiet befindet sich das FFH-Gebiet 5119-303 „Kuh-
teiche Emsdorf“.

Das genannte FFH-Gebiet ist mindestens 1,4 km weit von den Anlagen des Parks entfernt. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des genannten FFH-Gebietes wurden im Ergebnis der Vorprüfung (vgl. Kapitel 2.2.10.1 im LBP, Windpark Kirchhain-Langenstein Errichtung von vier Windenergieanlagen, erstellt vom Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie (Stand: Januar 2025)) ausgeschlossen.

In 1,8 km Entfernung zum Windpark Langenstein liegt das FFH-Gebiet 5119-302 „Wohraaue zwischen Kirchhain und Gemünden (Wohra)“. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 5119-302 wurden im Ergebnis der Vorprüfung (vgl. Kapitel 2.2.10.2 im LBP, Windpark Kirchhain-Langenstein Errichtung von vier Windenergieanlagen, erstellt vom Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie (Stand: Januar 2025)) ausgeschlossen.

3.15.4.3 Vogelschutzgebiete

In 4,3 km Entfernung zum Windpark Langenstein liegt das Vogelschutzgebiet 5219-401 „Amöneburger Becken“. Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes 5219-401 wurden im Ergebnis der gutachterlichen Aussagen zur FFH-Vorprüfung ausgeschlossen (vgl. Kapitel 2.2.10.3 im LBP, Windpark Kirchhain-Langenstein Errichtung von vier Windenergieanlagen, erstellt vom Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie (Stand: Januar 2025)).

Dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung wird vollumfänglich gefolgt. Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes 5219-401 „Amöneburger Becken“ können im Rahmen der FFH-Vorprüfung mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Dies umfasst auch mögliche Beeinträchtigungen der zusätzlich zu prüfenden Arten gemäß dem EuGH-Urteil vom 12.09.2024 (C-66/23). Begründet wird meine Auffassung damit, dass von dem geplanten Windpark bau-, betriebs- und anlagenbedingt keine schädigenden Wirkungen ausgehen, die bis in das in einer Entfernung von 4,3 km gelegene Schutzgebiet hineinreichen.

3.15.4.4 Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete

Es befinden sich zwei Naturschutzgebiete (NSG) im Umkreis von 5 km um das Vorhabengebiet, das ca. 3,4 km nordöstlich gelegene NSG „Sohlgrund von Erksdorf“, sowie das ca. 4 km südwestlich gelegene NSG „Brießelserlen“.

Das nächste Landschaftsschutzgebiet (im Westen ca. 1,8 km, im Süden ca. 2,4 km entfernt) ist das LSG „Auenverbund Lahn-Ohm“, welches die Aue der Wohra und der Ohm umfasst.

3.15.4.5 Naturparke und Naturdenkmale

Das Vorhabengebiet liegt in keinem Naturpark.

Im Umfeld von 250 m zu den geplanten Anlagen existieren keine Naturdenkmäler oder geschützten Landschaftsbestandteile.

3.15.4.6 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der Eingriffsflächen. Hinweise auf geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG aus der Hessischen Biotopkartierung von 1995 sind mehr als 300 m von den Eingriffsflächen entfernt.

Insgesamt kommt es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der genannten NATURA 2000-Gebiete in deren für die Erhaltungsziele oder deren Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Darüber hinaus werden weitere Schutzgebiete sowie Naturdenkmale durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

3.15.5 *Modifizierte artenschutzrechtliche Beurteilung*

Die nachfolgend dargestellte modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung beruht zum einen auf den Einordnungen aus dem BMWK-Leitfaden, welcher, unter Rückgriff auf die Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG, die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG erläutert. Ergänzend gelten verwaltungsintern im Land Hessen auch die Handlungsleitlinien des HMUKLV-Erlasses. Insbesondere dem Leitfaden des Bundes kommt dabei erhebliche Steuerungswirkung zu, da er aufzeigt, wie der Bundesgesetzgeber die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG auslegt.

3.15.5.1 Sonderrechtsregime § 6 WindBG

Bei Vorhaben, auf die § 6 WindBG angewendet wird, ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG durchzuführen.

An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Die Norm regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können.

Es war nicht die Intention des Gesetzgebers bei Schaffung des § 6 WindBG, die Prüfung des Artenschutzes gänzlich entfallen zu lassen. Der Gesetzgeber hat mit § 6 WindBG vielmehr einen artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestand geschaffen (Sonderrechtsregime). Denn auch wenn ein Vorhaben artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen würde (weil keine geeigneten oder verhältnismäßigen Maßnahmen ersichtlich sind) oder überhaupt nicht festgestellt werden kann, ob ein artenschutzrechtliches Verbot ausgelöst würde (weil keine geeigneten Daten vorliegen), ist die Genehmigung nicht zu versagen, sondern ein jährlich seitens des Betreibers zu zahlender Geldbetrag festzulegen. Das bedeutet, dass das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG der Genehmigung von Windenergieanlagen in Windenergie-Vorranggebieten im artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime nicht mehr entgegenstehen kann (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9).

Dies ist Folge der gesetzgeberischen Entscheidung, dass der Ausbau der Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG) und der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem wurden innerhalb von Windenergie-Vorranggebieten die wesentlichen Aspekte der Umweltverträglichkeit und insbesondere windenergiesensibler Arten bereits auf Ebene der Regionalplanung bei der Ausweisung der Gebiete berücksichtigt (vgl. HMKLV-Erlass S. 20).

3.15.5.2 Prüfung im Einzelnen

Nach § 6 WindBG ist zunächst zu prüfen, ob für die zu prüfenden europäisch geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäisch geschützten Vogelarten überhaupt Daten vorhanden sind, die den gesetzlichen Anforderungen in § 6 Abs.1 Satz 3 WindBG entsprechen.

Liegen keine Daten vor oder reicht die Qualität der Daten nicht aus, können keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden. Auch in diesen Fällen ist eine Kartierung durch den Antragsteller oder die zuständige Naturschutzbehörde nicht erforderlich. Ohne vorhandene Daten können nur Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG und Standard-Minderungsmaßnahmen, wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen angeordnet werden. Können darüber hinaus keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden, hat der Betreiber eine Zahlung i. H. v. 3000 € / MW / Jahr für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG). Im Übrigen ist eine Zahlung i. H. v. 450 € / MW / Jahr festzuschreiben.

Sind Daten vorhanden, hat die Behörde auf dieser Grundlage zu prüfen, ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verwirklicht werden.

Kommt sie auf Grundlage der vorhandenen Daten zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot zu erwarten ist, prüft sie, ob durch geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen die negativen Auswirkungen auf die betroffenen Arten reduziert werden kann. Sind geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen verfügbar, hat die zuständige Behörde als gebundene Entscheidung Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Sind geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar, hat der Betreiber eine Zahlung für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG).

Ob ein Verstoß zu erwarten ist und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, prüft die Behörde selbstständig. Nach § 6 WindBG ist der Antragsteller nicht mehr dazu verpflichtet, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen (z. B. inkl. einer Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungsanalyse); die Behörde kann dies nicht mehr verlangen. Er hat lediglich ein – auf Grundlage öffentlicher und von der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellter Daten konzipiertes – Maßnahmenkonzept einzureichen. Der Antragsteller kann jedoch freiwillig weiterhin einen Fachbeitrag vorlegen, wenn er sich davon einen Vorteil verspricht. Dieser kann in die Prüfung der Genehmigungsbehörde einfließen.

Mit dieser Vorgehensweise soll ein dem § 44 Absatz 1 BNatSchG entsprechendes Schutzniveau gewährleistet werden. Wie oben dargelegt kann das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG der Genehmigung von WEA im Geltungsbereich des § 6 WindBG jedoch nicht mehr entgegenstehen.

a) Vorhandene Daten i.S.v. § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG

Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG hat die Behörde bei der Anordnung von Minderungsmaßnahmen ausschließlich auf vorhandene Daten zurückzugreifen. Diese Daten müssen außerdem aktuell und ausreichend räumlich genau sein. Ausnahmen davon gelten nur für den Schutz von Fledermäusen vor Tötung und Verletzung durch den Betrieb der WEA (§ 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG) und für Standard-Minderungsmaßnahmen, wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen (vgl. BMWK-Leitfaden S.9). Geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an WEA können auch dann angeordnet werden, wenn keine Daten vorhanden sind (dazu siehe unten VII 3.15.5.2 b) cc)).

Vorhanden sind Daten, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind und sie darauf tatsächlich und rechtlich Zugriff hat. Bekannt sind der Behörde z. B. Daten aus anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren oder solche, die der Antragsteller im laufenden Genehmigungsverfahren bereits vorgelegt hat oder freiwillig vorlegt, sowie Daten, die in behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern gespeichert sind. Dabei handelt es sich um Daten aus einschlägigen Fachdatenbanken z. B. der Naturschutzbehörden, der Landesumweltämter und der biologischen Stationen. Bei diesen Daten kann davon ausgegangen werden, dass sie nach fachlichen Standards erhoben wurden und die Qualität der Daten gesichert ist.

Vorhanden sind nach der Gesetzesbegründung Daten auch dann, wenn sie von Dritten erhoben wurden und die Behörde auf diese Daten zugreifen kann (z.B. Daten von ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen). Bei diesen Daten muss die Behörde prüfen, ob sie nach einem hinreichenden fachlichen Standard erhoben wurden und damit ihre Qualität mit Daten aus Planungs- und Genehmigungsverfahren oder solchen in behördlichen Datenbanken oder Katastern vergleichbar ist. Ist die Qualität der Daten nicht ausreichend, dürfen sie nicht verwendet werden.

Die Daten dürfen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag außerdem nicht älter als fünf Jahre sein. Sind sie älter als fünf Jahre oder ist das Alter der Daten nicht bekannt, sind sie nicht zu verwenden. Dies gilt nicht für systematisch erhobene behördliche Datensätze, die fortlaufend von den Behörden aktualisiert werden (wie beispielsweise die Einstufung von Gebieten als Schwerpunktvorkommen).

Die Daten müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG außerdem eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen. Hierzu müssen die Daten räumlich so genau sein, dass sie ausreichen, um auf ihrer Grundlage Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Die Anforderungen der räumlichen Genauigkeit richten sich nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben für das jeweilige Zugriffsverbot. Beispielsweise muss bei der Prüfung des Tötungsverbots nach § 45b BNatSchG bei Brutvögeln im Regelfall der Ort des Brutplatzes ausreichend genau bekannt sein, um den Abstand zwischen Brutplatz und WEA zu bestimmen. Für den Rotmilan kann aufgrund der dort vorherrschenden besonderen Brutdichte bereits die Eigenschaft eines Gebiets als Dichtezentrum oder Schwerpunktvorkommen ausreichen, um Minderungsmaßnahmen (wie beispielsweise eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen nach Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) anzuordnen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 10).

b) Anordnung von Minderungsmaßnahmen

Sind geeignete Daten vorhanden, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zu prüfen, ob zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 BNatSchG Minderungsmaßnahmen anzuordnen sind. Die Genehmigungsbehörde ordnet Minderungsmaßnahmen an, wenn auf Grundlage der vorhandenen Daten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist.

aa) Verstoß gegen Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG

Im Rahmen der Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots durch den Betrieb der WEA für kollisionsgefährdete Brutvögel kann § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sinngemäß angewendet werden. Die Liste der dort genannten kollisionsgefährdeten Brutvögel ist für Einzelbrutplätze abschließend. Diese Eingrenzung folgt aus der gesetzgeberischen Wertungsentscheidung, dass die Mortalitätsgefährdung der dort nicht genannten Brutvogelarten als gering zu bewerten ist und diese Arten daher keiner Prüfung im Einzelfall bedürfen. Der Gesetzgeber hat damit die vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14 vom 23. Oktober 2018 geforderte Maßstabsbildung zur rechtlichen Einordnung des fachwissenschaftlichen Erkenntnisstandes umgesetzt.

Liegt der Brutplatz eines kollisionsgefährdeten Brutvogels in dem Bereich zur Prüfung nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG, gelten die Regelvermutungen des § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG. Liegt die WEA im Nahbereich, liegt immer eine signifikante Risikoerhöhung vor, die nicht widerlegt werden kann. Liegt sie im zentralen Prüfbereich, bestehen in der Regel Anhaltspunkte, dass eine signifikante Risikoerhöhung vorliegt. Die Vermutung kann der Antragsteller durch freiwillige Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, welcher eine Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse inkludiert, widerlegen. Liegt die WEA im erweiterten Prüfbereich, liegt in der Regel keine signifikante Risikoerhöhung vor, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht. Die Behörde hat insofern darzulegen, dass aufgrund fachlich nachvollziehbarer begründeter Indizien ernstliche Anhaltspunkte für eine deutliche Erhöhung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit vorliegen. Diese Anhaltspunkte kann der Antragsteller wiederum durch eine freiwillige Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse widerlegen. Außerhalb des erweiterten Prüfbereichs liegt nie eine signifikante Risikoerhöhung vor.

Für die Prüfung des Störungs- und Beschädigungsverbots durch betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen sowie möglicher Verstöße gegen die Zugriffsverbote in der Errichtungsphase ist analog § 44 BNatSchG heranzuziehen. Die Maßstabbildung erfolgt nach den aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in den Ländern vorhandenen Länderleitfäden (vorliegend: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (Stand: Mai 2011), kurz: Artenschutzleitfaden, sowie der VwV 2020 und der dort anzuwendenden fachwissenschaftlichen Erkenntnisse.

Kommt die Genehmigungsbehörde auf Grundlage vollständig vorhandener Daten zu den Artenvorkommen zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage zu erwarten ist und daher keine Minderungsmaßnahmen erforderlich sind, ist die WEA – vorbehaltlich des Vorliegens aller übrigen Genehmigungsvoraussetzungen – ohne Minderungsmaßnahmen und ohne Zahlung in Artenhilfsprogramme zu genehmigen.

bb) Geeignete Minderungsmaßnahmen

Ergeben die vorhandenen Daten, dass ein Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot zu erwarten ist, ist zu prüfen, welche Schutzmaßnahmen geeignet und verhältnismäßig sind, um diesen Verstoß möglichst zu vermeiden. Die geforderten Schutzmaßnahmen müssen dabei zumindest den Wirkungsgrad von Minderungsmaßnahmen erreichen. Das bedeutet, dass eine vollständige Absenkung des Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle keine zwingende Anforderung mehr dafür ist, dass eine Schutzmaßnahme festgeschrieben werden darf. Eine evident positive Wirkung der Maßnahme genügt vielmehr.

Minderungsmaßnahmen sind geeignet, wenn ihre Wirksamkeit für die jeweilige Art fachlich anerkannt ist und sie verfügbar sind.

Soweit geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme anzuordnen.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von kollisionsgefährdeten Brutvögeln sind insbesondere artspezifische Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG fachlich anerkannte Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG. Dabei sind die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG auch im Nahbereich anzuordnen. Zwar hat der Gesetzgeber durch die nicht widerlegbare Vermutung des § 45b Absatz 2 BNatSchG zum Ausdruck gebracht, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in diesem Bereich stets besteht. Dieses Risiko kann aber durch die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG zumindest im Sinne der Vorschrift gemindert werden (vgl. BMWK-Leitfaden S. 12).

Liegt die WEA im zentralen oder erweiterten Prüfbereich eines kollisionsgefährdeten Brutvogels und wird eine signifikante Risikoerhöhung (im erweiterten Prüfbereich ausnahmsweise) vermutet und nicht widerlegt, so kann die Risikoerhöhung durch Minderungsmaßnahmen gemindert werden. Werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist entsprechend § 45b Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird und Minderungsmaßnahmen damit wirksam sind.

Bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auf die hessischen Regelungen (insbesondere Anlage 3 und 8 der VwV 2020 und Artenschutzleitfaden), sowie den allgemeinen fachlichen Erkenntnisstand zurückzugreifen. Um baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu vermeiden, kommt als Minderungsmaßnahme in der Errichtungsphase im Einzelfall insbesondere die Anordnung einer ökologischen Baubegleitung in Betracht anstatt einer Bauzeitenbeschränkung, da dies dem Beschleunigungszweck der EU-NotfallVO dient (vgl. BMWK-Leitfaden S.12).

Für alle übrigen EU-rechtlich geschützten Arten ist hinsichtlich der geeigneten Schutz/Minderungsmaßnahmen ebenfalls auf die in Hessen gültigen einschlägigen Erlasse und Leitfäden in der jeweils gültigen Fassung zurückzugreifen:

- Gemeinsamer Erlass (Hessen): Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (Stand: November 2023)
- Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (VwV 2020)

Soweit geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, wird dieser Konflikt durch Anordnung einer Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG aufgelöst.

Da auf Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfallverordnung) ein individuenschutzbezogener Ansatz nur noch weitest möglich erfolgt, im Übrigen aber der Ausbau der Erneuerbaren Energien forciert werden muss und gleichsam der Artenschutz im Blickfeld der Europäischen Kommission stand, führt § 6 WindBG auf Grundlage der EU-Notfallverordnung zu einem populationsbezogen wirkenden Ausgleich mittels Ausgleichszahlungen, die in artstützende Maßnahmen investiert werden, vgl. Art. 3 Abs. 2 der EU-Notfallverordnung.

cc) Geeignete Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen

Für Fledermäuse trifft § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Sonderregelung dahingehend, dass Minderungsmaßnahmen in Form von WEA-Abschaltungen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Denn zur Bewertung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen liegen in der Regel vor Errichtung der WEA keine Daten vor, so dass nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG ansonsten keine Minderungsmaßnahmen ergriffen werden könnten. Zweck der Regelung ist damit, auch bei Anwendung des § 6 WindBG, einen vorhabenbezogenen Schutz von Fledermäusen umzusetzen.

Nach Satz 4 hat die Genehmigungsbehörde daher Minderungsmaßnahmen „insbesondere in Form einer Abregelung“ der WEA anzuordnen. Betriebsauflagen, die während der Gefährdungszeiten für Fledermäuse einen Trudelbetrieb für WEA in Abhängigkeit von der Witterung (Windgeschwindigkeit, Temperatur), Jahreszeit und Tageszeit vorschreiben, sind bislang die einzige fachlich anerkannte Minderungsmaßnahme, um das Schlagrisiko im notwendigen Umfang zu verringern. Diese Maßnahme ist geeignet und stets verfügbar. Der Umfang der Abschaltung richtet sich nach Anlage 6 der VwV 2020.

Werden pauschale Abschaltzeiten auf Grundlage eines Worst-Case-Szenarios angeordnet, hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Abschaltzeiten durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) anzupassen.

dd) Verhältnismäßigkeit von Minderungsmaßnahmen

Die Maßnahmen müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG insgesamt verhältnismäßig sein.

Soweit der Betrieb einer WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird. Nach § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG gilt die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern

1. um mehr als 8 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des EEG von 90 Prozent oder mehr oder
2. im Übrigen um mehr als 6 Prozent.

Die Zumutbarkeit berechnet sich konkret nach Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA, nicht artspezifisch (siehe HMUKLV-Erlass S. 26). Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17.000 EUR/MW angerechnet.

Soweit zusätzlich Minderungsmaßnahmen für die Errichtung einer WEA und die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 BNatSchG erforderlich sind, ist nach der Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG auf die 6 bzw. 8 Prozent ein Aufschlag in der Größenordnung von 600 EUR/MW/Jahr vorzunehmen (vgl. BT-Drs. 20/5830, S. 49). Da in der Regel auch Minderungsmaßnahmen in der Errichtungsphase hinzukommen werden, ist regelmäßig zur Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle ein Gesamtbudget zu bilden.

Umrechnungen des Zuschlags von 600 EUR/MW/Jahr ergeben bei ertragsschwachen bis -starken Projekten für moderne WEA eine Spanne von ca. 0,2 bis 0,4 Prozent des Ertrags, so dass für die Bewertung nach § 6 WindBG eine Gesamt-Zumutbarkeitsschwelle von 6,3 Prozent bzw. 8,3 Prozent anzusetzen ist. Eine vorhabenspezifische Berechnung ist nicht erforderlich, da weder im Gesetz noch in der Begründung ein genauer Wert angegeben ist, sondern eine Größenordnung. Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen sind zusammenzurechnen und auf die Zumutbarkeitsschwelle anzurechnen, sofern sie zusammen mehr als 17.000 EUR/MW betragen.

Sind Daten für alle Arten verfügbar, um sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage über die Frage der artenschutzrechtlichen Verbotsverletzung zu entscheiden, und können alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, so ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.

Die zur Berechnung der Zumutbarkeit erforderlichen Daten, die Anlage 2 nicht bereits als Konstanten definiert, sind vom Vorhabenträger mit dem Genehmigungsantrag zusammen in einem Ertragswertgutachten vorzulegen. Sofern kein Ertragswertgutachten durch den Antragsteller vorgelegt wird, kann die Behörde anhand allgemeiner Erfahrungswerte sowie der vorhandenen qualifizierten Tools zur Ertragsprognose überschlägig den zu erwartenden Ertrag abschätzen (vgl. HMUKLV-Erlass S. 26 f.).

Überschreiten die geeigneten Minderungsmaßnahmen die Zumutbarkeitsschwelle, hat die zuständige Behörde anhand einer Maßnahmenpriorisierung zu entscheiden, welche Minderungsmaßnahmen bis zur Grenze der Zumutbarkeitsschwelle angeordnet werden. Anstatt der weiteren Minderungsmaßnahmen ist eine Zahlung in die Artenhilfsprogramme anzuordnen. Entsprechend § 45b Absatz 6 Satz 5 BNatSchG können Minderungsmaßnahmen, die als unzumutbar gelten, nur auf Verlangen des Antragstellers angeordnet werden.

Die zuständige Behörde hat die verschiedenen geeigneten Minderungsmaßnahmen untereinander zu gewichten und die wirksamsten Maßnahmen zu priorisieren. Bei mehreren betroffenen Arten ist der Erhaltungszustand der Arten zu berücksichtigen. Dabei kann auf den bundes-, landesweiten oder lokalen Erhaltungszustand abgestellt werden. Maßnahmen zugunsten von stark gefährdeten Arten und Arten mit einem negativen Entwicklungstrend sind vorrangig zu ergreifen. Maßnahmen, die für mehrere Arten wirksam sind, können priorisiert werden.

Auch bei Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG kann die zuständige Behörde sich im Ausnahmefall gegen eine Anordnung entscheiden. Ein solcher Ausnahmefall kann insbesondere bei einer gleichzeitigen Betroffenheit stark gefährdeter Arten gegeben sein. Entscheidet sich die zuständige Behörde ausnahmsweise gegen Abschaltungen für Fledermäuse, weil eine andere nachweislich geeignete und verhältnismäßige Maßnahme zugunsten einer stark gefährdeten Art priorisiert wurde, ist auch ein Gondelmonitoring nicht anzuordnen.

Ein Maßnahmenpaket aus Fledermausabschaltung, landwirtschaftlicher oder begrenzter phänologiebedingter Abschaltung für kollisionsgefährdete Brutvögel und ökologischer Baubegleitung kann in der Regel als verhältnismäßig eingestuft werden.

Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde – neben den verfügbaren verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen – eine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen.

c) Zahlung in Artenhilfsprogramme

Nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG hat der Antragsteller eine Zahlung in Geld zu leisten, soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind.

Die Zahlung ist nach den Vorgaben des § 6 Absatz 1 Satz 6 bis 8 WindBG mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen, welche erstmalig nach Inbetriebnahme der WEA fällig wird. Die zuständige Behörde kann aber bereits vor Erlass einer Verordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der Bemessungsvorgaben in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG festlegen (vgl. BT-Drs. 20/5830 S. 49).

Die Höhe der Zahlungen bestimmt sich nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG. Danach ist eine Zahlung in Höhe von 450 Euro/MW/Jahr (Nr. 1 Alternative 1) festzusetzen, sobald das festzulegende Maßnahmenkonzept eine Abschaltung für Vögel enthält, wobei hier nicht nur Abschaltmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, sondern auch allgemein Abschaltungen zum Schutz von Vögeln vor allen weiteren Verbotverstößen umfasst sind. Der reduzierte Betrag ist unabhängig davon, in welchem Umfang Abregelungen für Vögel angeordnet werden oder welche und wie viele Arten betroffen sind. Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen sind hingegen nicht erfasst, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass sie aufgrund der Sonderregel des § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG regelmäßig angeordnet werden. Ihre alleinige Anordnung soll noch nicht zu dem reduzierten Betrag führen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 7 Nr. 1 Alternative 2 WindBG ist der reduzierte Betrag auch dann anzuordnen, wenn die Summe der Investitionskosten für Schutzmaßnahmen 17.000 EUR/MW überschreitet. Schutzmaßnahmen in diesem Sinne sind dabei nicht nur die in Anlage 1 zum BNatSchG genannten Maßnahmen, sondern sämtliche im Rahmen des § 6 WindBG in Betracht kommenden Maßnahmen (vgl. HMUKLV-Erlass S. 28).

In allen anderen Fällen hat die Genehmigungsbehörde 3.000 EUR/MW/Jahr anzuordnen. Dies umfasst vor allem den Fall, dass keine Daten vorhanden sind, auf deren Grundlage über das Vorliegen von Verbotverstößen entschieden werden kann, und somit weder Abschaltmaßnahmen für Vögel angeordnet werden können, noch Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 EUR/MW liegen, und daher lediglich Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse ergriffen werden. Es kann aber auch vorkommen, dass keine Minderungsmaßnahmen verfügbar sind oder Minderungsmaßnahmen unverhältnismäßig sind und sich die Behörde gegen eine Anordnung von Abschaltungen für Vögel und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR/MW überschreiten, entschieden hat.

Neben den 3.000 EUR/MW/Jahr kann die Behörde also nur Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR/MW nicht überschreiten, anordnen.

Die Zahlung ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu leisten. Die Gelder werden vom Bund verwaltet und fließen in Maßnahmen für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen.

d) Keine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung

Nach § 6 Absatz 1 Satz 12 WindBG ist auch bei unvermeidbarer Realisierung eines Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit § 45b Absatz 8 und 9 BNatSchG nicht erforderlich, um den artenschutzrechtlichen Konflikt aufzulösen. Die Auflösung erfolgt mittels Ausgleichszahlung (s.o.).

e) Durchführung der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung

Die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung findet im Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Gießen anhand eines eigenständig entwickelten Werkzeuges („Tool zur Prüfung der Voraussetzungen des § 6 WindBG im artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime“ (kurz: Tool) Anwendung. Das Tool setzt dabei die mathematischen Vorgaben der Anlage 1 Abschnitt 1 und 2 sowie Anlage 2 zu § 45 b und d des BNatSchG um und erleichtert die Nachvollziehbarkeit der verwaltungsbehördlichen Entscheidung in Bezug auf die Entscheidung des besonderen Artenschutzes für die zu genehmigenden WEA, welche im Folgenden dargestellt wird. Die Anlagen T-WEA 01, T-WEA 02, T-WEA 03 und T-WEA 04 A bis H der Fachbehörde (ONB) werden zum Gegenstand des Genehmigungsverfahrens gemacht. Es erfolgte für jede beantragte WEA eine gesonderte modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung mithilfe des Tools.

3.15.5.3 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA 01

a) Anlage T-WEA 01 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Die in Anlage T-WEA 01 A_Checkliste des Tools durch die Fachbehörde (ONB) ausgefüllte Checkliste dient der Validierung der Datengrundlage. Es wird sichergestellt, dass alle für die Durchführung der modifizierten Artenschutzprüfung nach § 6 WindBG zu Grunde zu legenden Daten erfasst sind. Das Tool orientiert sich dabei an den gesetzlichen Vorgaben, konkretisiert durch den BMWK-Leitfaden sowie den HMuKLV-Erlass (siehe oben unter VII.3.15.5.2).

Zunächst erfolgte die Angabe, dass im vorliegenden Fall alle Voraussetzungen geprüft und die Anwendbarkeit von § 6 WindBG von der Genehmigungsbehörde bestätigt wurde (siehe Ziffer 0).

Sodann erfolgte die Darstellung der Werte zur Ertragsprognose, welche *insbesondere* für die Berechnung der Zumutbarkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG i. V. m. § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG erforderlich sind (siehe oben VII.3.15.5.2.b dd)). Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage des Wind- und Energieertragsgutachtens für die WEA 01, welche vom Antragsteller mit den Nachreichungen am 04.02.2025 freiwillig vorgelegt wurden. Dieses Gutachten berücksichtigt allerdings keine naturschutzfachlichen Maßnahmen wie windabhängige Abschaltung, sodass auch keine Ertragsverluste für diese berechnet wurden. Ertragsverluste für Abschaltungen zum Schutz von kollisionsgefährdeten Vögeln mussten von der Oberen Naturschutzbehörde geschätzt werden. Der Antragsteller wurde über dieses Vorgehen informiert und hat diesem mit E-Mail vom 04.04.2025 zugestimmt.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

Außerdem erfolgt in Anlage T-WEA 01 A_Checkliste eine Aufführung der Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen. Eine Kostenschätzung wurde vom Antragssteller nicht vorgelegt. Unter Investitionskosten sind finanzielle Mittel zu verstehen, die in eine Sachanlage fließen und einmalig anfallen (z.B. fixe Kosten für die Anschaffung oder Installation von Schutztechniken).

Zuletzt werden vom Antragsteller freiwillig vorgelegte zusätzliche Unterlagen aufgeführt (T-WEA 01 A_Checkliste).

b) Anlage T-WEA 01 B: Datenverzeichnis

Die Obere Naturschutzbehörde hat eine Datenrecherche durchgeführt, um zu ermitteln, welche Daten zum besonderen Artenschutz im Sinne des § 6 WindBG bei ihr vorhanden sind. Hinsichtlich des Erfassungsergebnisses wird auf den Aktenvermerk „Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 23.04.2025“ verwiesen, welcher zum Bestandteil der Verfahrensakte gemacht und bei Genehmigungserteilung berücksichtigt wurde.

Der unter VII.3.15.5.2 a) dargestellte Maßstab für die „vorhandenen Daten“ gem. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG war Grundlage für die Erstellung des Datenverzeichnisses in Anlage T-WEA 01 B_Datenverzeichnis.

Die Tabelle bildet ab, was vom Gesetzgeber für die Beurteilung, ob geeignete Daten für die Anordnung von Schutzmaßnahmen vorliegen, vorausgesetzt wird (siehe oben VII.3.15.5.2 a). Dies sind insbesondere die Art der Datenquelle (Spalte D), das Datum der Datenquelle (Spalte F) sowie die Einordnung, ob die Daten aktuell und fachlich geeignet sind (Spalten G und H). Aufgeführt sind diejenigen Daten, die im Rahmen der Erfassung im Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG als potentiell relevant bewertet wurden und denen aus diesem Grund eine Daten-ID zugewiesen wurde, welche sich im Tool in Anlage T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel, Spalte B wiederfindet.

Die Daten wurden sodann hinsichtlich Aktualität und fachlicher Eignung überprüft.

Das Datum der Datenquelle entspricht lediglich dem aktuellsten Bearbeitungsstand der jeweiligen Datenquelle. Es lässt sich über dieses Datum aber noch keine Aussage zur Aktualität der in der Datenquelle enthaltenen Artdaten oder anderen Teildaten treffen. Das Datum der jeweiligen Art wird in den Anlagen T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel bis T-WEA 01 F_Verbotstatbestände_Fledermaus, jeweils in den Spalten C und D geprüft.

Bei dem Datum der Daten handelt es sich nach dem gesetzgeberischen Willen um eine taggenaue Frist; maßgeblich für den Fristbeginn ist insoweit das jeweilige Erfassungsdatum (vgl. BMWK-Leitfaden S. 10). Ausgehend vom Erfassungsdatum der jeweiligen Art wird berechnet, ob der vom Gesetzgeber in § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorgegebene zeitliche Rahmen von fünf Jahren noch eingehalten wird oder nicht (Spalte G). Die Berechnung der Frist richtet sich dabei nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 31 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung i. V. m. §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Soweit nur Teildaten aus einer Erfassungsquelle hinreichend aktuell waren (bspw. können Brutplatzdaten einzelner Individuen noch zeitlich aktuell sein, wohingegen Teiluntersuchungen wie eine Raumnutzungsanalyse aus demselben Datencluster aufgrund eines Überschreitens der 5-Jahresfrist nicht mehr verwendbar sind) wurde dies im Rahmen der Prüfung berücksichtigt. Den Teildaten wurde im Datenverzeichnis der Anlage T-WEA 01 B_Datenverzeichnis eine eigene ID zugewiesen, auch wenn diese bspw. aus einem Fachgutachten herrühren (Beispiel: Gutachten G enthält: Standorte Brutplatz Rotmilan - ID X, RNA Rotmilan - ID Y).

Das Ergebnis der Prüfung ist der Anlage zu entnehmen.

Die Einordnung der fachlichen Geeignetheit (Spalte H) erfolgt unter Zugrundelegung der oben bereits erläuterten Maßstäbe (siehe VII.3.15.5.2.a).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 01 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 01 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 01 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Obere Naturschutzbehörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Dabei bildet Anlage T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel die Grundlage für den Teilbereich der Prüfung, ob ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG zu erwarten ist und welche Maßnahmen geeignet sind, um dieses Risiko durch den Betrieb der WEA zu vermindern. Da hierbei die Regelungen des § 45b Absatz 2 bis 5 i. V. m. Anlage 1 BNatSchG angewendet werden (siehe oben), bildet Anlage T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Spalte A nur diejenigen Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG ab, für die ausweislich der vorhandenen Daten ein Horststandort/Revierzentrum nachweisbar ist. Andere Arten, für die keine geeigneten Daten vorhanden sind, werden in der Tabelle nicht aufgeführt.

Neben der Einordnung, ob die Daten zu den betreffenden Arten fachlich geeignet und räumlich präzise sind, erfolgte weiterhin in Spalte J die genaue Angabe des Standortes des Brutplatzes bzw. Revierzentrums zur WEA sowie darauf beruhend in Spalte K, in welchem Prüfbereich im Sinne des § 45b Abs. 2 – 4 BNatSchG der Horststandort/das Revierzentrum sich befindet.

Das Tool bildet in den Spalten K und L die Absätze 2 bis 4 des § 45b BNatSchG ab und veranschaulicht deren Prüfung. Es überträgt die rechtlichen Folgen der Annahme von dem jeweils einschlägigen Prüfbereich und zeigte dem Bearbeiter die zulässigen Bewertungs- und Handlungsoptionen an, aus denen dieser die fachlich korrekte ausgewählt hat. In Abhängigkeit von der jeweiligen kollisionsgefährdeten Brutvogelart nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG konnte eine Einordnung in die entsprechenden Prüfbereiche vorgenommen werden und je nach Lage des Brutplatzes der einschlägige ausgewählt werden.

Je nach Betroffenheit des jeweiligen Prüfbereichs konnte dann die Bewertung erfolgen, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht oder nicht oder ob dies nur der Fall ist, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Einzelindividuen der betroffenen Art erhöht ist (Spalte L). In Spalte M wird sodann das Ergebnis eingetragen, ob und unter welchen Voraussetzungen Minderungsmaßnahmen zu prüfen sind.

Daran anschließend erfolgte in einer weiteren Tabelle die Eingabe des Ergebnisses der von der Behörde zu prüfenden Aufenthaltswahrscheinlichkeit und der ihr zugrundeliegenden Daten (Spalten O bis R). Sodann gab das Tool in einer weiteren Tabelle in Bezug auf jede nachweisbare kollisionsgefährdete Art dem Bearbeiter die Möglichkeit, eine nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG genannte, fachlich anerkannte Schutzmaßnahme im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG auszuwählen sowie die in diesem Zusammenhang nötigen Daten hinsichtlich Windgeschwindigkeit und die Dauer der Abschaltung einzutragen (Spalten T bis W).

Hierbei sind alle Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 als geeignete Maßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 1 anzusehen (Regelvermutung).

Darüber hinaus kommt in Hessen auch die Anordnung einer windabhängigen Abschaltung zur Minimierung betriebsbedingter Risiken in Betracht. Zwar führt Anlage 1 Abschnitt 1 des BNatSchG diese Schutzmaßnahme nicht explizit auf, jedoch wird aus der Formulierung „insbesondere“ deutlich, dass die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht abschließend sind. Insoweit wird auf Kapitel 7.2 der VwV 2020 verwiesen, der auch die Maßnahme der windabhängigen Abschaltung aus fachlichen Gründen als ebenso geeignet und gleichwertig ansieht (vgl. HMuKLV-Erlass).

Neben der WEA-Abschaltung können auch weitere Minderungsmaßnahmen festgesetzt werden, wenn diese zu einem weiterführenden Schutz der betroffenen Art erforderlich sind und sich diese aus den durch die der Behörde vorliegenden Unterlagen fachlich herleiten lassen. Im Fall von vom Antragsteller freiwillig in das Genehmigungsverfahren eingebrachten Flächenmaßnahmen können diese nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens die Flächenverfügbarkeit nachgewiesen hat (Spalten Y und Z).

Wie aus Anlage T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 11 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 01 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Wespenbussard
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Baumfalke
- Uhu.

Wie bereits oben unter VII.3.15.5.2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden. Demnach werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Windabhängige Abschaltung ($\leq 4,6$ m/s) für Wespenbussard

Damit auch die Ertragseinbußen aufgrund windabhängiger Abschaltung im Rahmen der späteren Berechnung zur Zumutbarkeit nach Anlage 2 BNatSchG berücksichtigt werden können, musste zunächst der Ertragsverlust in kWh in Tagesabschaltungen á 14h-Tage umgerechnet werden. Dies erfolgte anhand

der nachfolgenden Formel:

$$\underline{\underline{\text{Ertragsverlust in \%} \times 365 \text{ Tage} \times 24/14 = \text{Anzahl an 14h-Tage}}}$$

Für die Herleitung dieser Rechenformel wird auf die Anlage des HMUKLV-Erlasses (S. 40 f.) verwiesen.

Für die WEA 01 ergibt sich damit für den Wespenbussard, für einen Schutz der Fluganteile von 50 % und einer Windgeschwindigkeit von $\leq 4,6$ m/s eine Anzahl von 15,89 14h-Tagen. Dieser Wert fließt in die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle nach Anlage 2 BNatSchG ein.

d) Anlage T-WEA 01 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders stöempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Sofern aktuelle und fachlich geeignete Daten im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorhanden sind, ist innerhalb der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls zu prüfen, ob der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt ist. Ausweislich des Leitfadens des BMWK (vgl. S. 12) sowie des Hessischen Erlasses ist bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf die jeweils fachwissenschaftlich etablierten Maßnahmen, in Hessen insbesondere auf die Anlagen 3 und 8 der VwV 2020 (vgl. S. 25 Erlass-HMUKLV), zurückzugreifen.

Anlage T-WEA 01 D_Störungstatbestand_bes.Vögel bildet die Prüfung von betriebs-, anlagen- und baubedingten Auslösungen des Störungstatbestandes ab.

Danach ergibt sich für die beantragte WEA 01, dass die Waldschnepfe nicht betroffen ist.

e) Anlage T-WEA 01 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Für die WEA 01 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T-WEA 01 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen sonstigen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter VII.3.15.5.3 b) dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität teilweise (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Zudem wurden mittels des Tools die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wie folgt abgeprüft:

a aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte I bis N:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte I), ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte J bis L) und musste hierfür eine Begründung in Spalte M eingeben. Spalte N gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte O bis V:

In Spalte O wird die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz (m) nach Gassner et al. (2010:192 ff.) durch das Tool für die ausgewählte Art wiedergegeben. Durch Eingabe des Abstands von Horst/Revierzentrum/Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich in Spalte P wurde errechnet, ob die Fluchtdistanz unterschritten und somit der Tatbestand ausgelöst wird. Darüber hinaus hat die Obere Naturschutzbehörde die Möglichkeit in Spalte Q den Tatbestand gesondert zu prüfen, dazu musste in den Spalten R bis t geprüft werden, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war. In Spalte U erfolgte die Begründung. Das Ergebnis wird in Spalte V wiedergegeben.

cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte W bis AB:

Die Obere Naturschutzbehörde musste entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte W). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte X bis Z). Sie hatte dann die Möglichkeit eine Begründung in Spalte AA zu geben; das Ergebnis dieser Prüfung wird in Spalte AB angezeigt.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Tatbestände wird in Spalte AC wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AE bis AG an.

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 01, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Feldlerche
- Feldsperling
- Goldammer
- Hohltaube
- Kuckuck

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Bauzeitenregelung und Vergrämung von Bodenbrütern im Offenland (Vs1/1a)
- Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)
- Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel

f) Anlage T-WEA 01 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Anlage T-WEA 01 F_Verbotstatbestände_Fledermäuse diente als Grundlage für die Prüfung der WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020 hinsichtlich der drei Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

Die in Spalte A aufgeführten Arten beruhen hier auf der Behörde bekannten vorhandenen fachlich geeigneten und räumlich präzisen Daten (siehe Spalte B). Aufgrund der gesetzgeberischen Wertung sind hier immer Maßnahmen zu prüfen, unabhängig von der Datengrundlage (siehe oben).

Prüfung der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG:

a aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte K bis Q:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Kollisionsrisikos aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte K) entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte L), ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte M bis O) und musste hierfür eine Begründung in Spalte P liefern. Spalte Q gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte R bis W:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob ein Störungstatbestand eintritt (Spalte R), ob dieser bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte S bis U) und musste hierfür eine Begründung in Spalte V einfügen. Spalte W gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte X bis AD:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Risikos einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte X) entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte Y). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte Z bis AB), und konnte hierfür eine Begründung in Spalte AC liefern. Spalte AD gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird in Spalte AE wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Abschaltmaßnahmen in Spalte AG und der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AJ bis AK an.

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen vorhabenbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von WEA-Abschaltungen grundsätzlich auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das „Tool“ ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % gem. Anlage 2 BNatSchG für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 01 G_Zumutbarkeit).

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Flughautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)
- Nachtbauverbot
- Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel

g) Anlage T-WEA 01 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt, müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grundsätzlich dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 01 finanzielle Belastungen bis zu 1.268.211,37 € (Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben VII.3.15.5.2 b) dd)).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 01 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt.

Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 01 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgte zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

Das T-WEA 01 G_Zumutbarkeit gibt unter Punkt 2.2 die nach Anlage 2 Nr.2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils durch die Obere Naturschutzbehörde eingetragen wurden. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 01 ergibt sich ein Anteil von 5,04 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte auf Anlage G_Zumutbarkeit unter Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr.2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts der vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten, sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 01 sind vorliegend grundsätzlich die windabhängige Abschaltung für den Wespenbussard ($\leq 4,6$ m/s) und der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 899.007,38 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.268.211,37 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA 01 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe VII.3.15.5.2 c)).

Daraus ergibt sich für die WEA 01 ein Betrag in Höhe von 3060 € pro Jahr (Gesamtbetrag für alle WEA, WEA 01, WEA 02, WEA 03 und WEA 04 dieses Genehmigungsbescheides: 12.240 €).

Anlage T-WEA 01 H_Zahlung_&_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

Für die WEA 01 wurden zum einen die windabhängige Abschaltung für Vögel sowie ein Abschaltalgorithmus für Fledermäuse angeordnet. Damit ergibt sich eine Zahlung von 450 EUR/MW/Jahr gemäß Nr.1. Bei einer zu installierenden Leistung von 6,8 MW (siehe Anlage T-WEA 01 A_Checkliste, Spalte D Zeile 17) ergibt sich damit für die WEA 01 ein jährlich zu entrichtender Betrag von 3060 €.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 8 WindBG ist dieser jährliche Zahlbetrag vom Betreiber der WEA als zweckgebundene Abgabe an das BMUV zu leisten und wird als artenschutzrechtliche Abgabe vom Bund verwaltet.

3.15.5.4 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA 02

a) Anlage T-WEA 02 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Hinsichtlich der inhaltlichen Darstellung der Anlage T-WEA 02 A_Checkliste wird auf die Ausführungen im Rahmen der WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.3.15.5.3 a)).

Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage des Wind- und Energieertragsgutachtens für die WEA 01, welche vom Antragsteller mit den Nachreichungen am 04.02.2025 freiwillig vorgelegt wurden. Dieses Gutachten berücksichtigt allerdings keine naturschutzfachlichen Maßnahmen wie windabhängige Abschaltung, sodass auch keine Ertragsverluste für diese berechnet wurden. Ertragsverluste für Abschaltungen zum Schutz von kollisionsgefährdeten Vögeln mussten von der Oberen Naturschutzbehörde geschätzt werden. Der Antragsteller wurde über dieses Vorgehen informiert und hat diesem mit E-Mail vom 04.04.2025 zugestimmt.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

b) Anlage T-WEA 02 B: Datenverzeichnis

Hinsichtlich der Erstellung des Datenverzeichnisses für WEA 02 wird auf die Ausführungen zur WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.3.15.5.3 b)).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 02 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen (vgl. Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 23.04.2025), ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 02 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 02 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Behörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 02 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.3.15.5.3 c)).

Wie aus Anlage T-WEA 02 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 11 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 02 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten,

folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Wespenbussard
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Baumfalke
- Uhu.

Wie bereits oben unter VII.3.15.5.2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden. Demnach werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Windabhängige Abschaltung ($\leq 4,1$ m/s) für Rotmilan
- Windabhängige Abschaltung ($\leq 6,1$ m/s) für Wespenbussard

Damit auch die Ertragseinbußen aufgrund windabhängiger Abschaltung im Rahmen der späteren Berechnung zur Zumutbarkeit nach Anlage 2 BNatSchG berücksichtigt werden können, musste zunächst der Ertragsverlust in kWh in Tagesabschaltungen á 14h-Tage umgerechnet werden. Dies erfolgte anhand der nachfolgenden Formel:

Ertragsverlust in % x 365 Tage x 24/14 = Anzahl an 14h-Tage

Für die Herleitung dieser Rechenformel wird auf die Anlage des HMUKLV-Erlasses (S. 40 f.) verwiesen.

Für die WEA 02 ergibt sich damit für den Wespenbussard, für einen Schutz der Fluganteile von 90 % und einer Windgeschwindigkeit von $\leq 6,1$ m/s eine Anzahl von 12,46 14h-Tagen und für den Rotmilan, für einen Schutz der Fluganteile von 85 % und einer Windgeschwindigkeit von $\leq 4,1$ m/s eine Anzahl von 1,6 14h-Tagen. Diese Werte fließen in die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle nach Anlage 2 BNatSchG ein.

d) Anlage T-WEA 02 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders stöempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 02 D_Störungstatbestand_bes.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.3.15.5.3 d.).

Im Rahmen der Prüfung stöempfindlicher Arten ergab sich für die WEA 02, dass die Waldschnepfe nicht betroffen ist.

e) Anlage T-WEA 02 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 02 E_Verbotstatbestände_plan.Arten wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.3.15.5.3 e.).

Für die WEA 02 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T WEA 02 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter VII.3.15.5.3 b) dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden.

Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 02, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Dohle
- Feldsperling
- Hohltaube
- Kleinspecht
- Kuckuck
- Mittelspecht
- Raufußkauz
- Schwarzspecht
- Waldlaubsänger
- Waldohreule
- Waldschnepfe
- Weidenmeise
- Wildkatze

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Bauzeitenregelung im Wald (Vs1/1a)
- Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)
- Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel
- Nachtbauverbot
- Bauzeitenbeschränkung, Baufeldinspektion und Geschwindigkeitsbeschränkung zum Schutz der Wildkatze
- Erhöhung der Lebensraumkapazität für die Wildkatze

f) Anlage T-WEA 02 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 02 F_Verbotstatbestände_Fledermaus wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.3.15.5.3 f)).

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen projektbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von Abregelungen grds. auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das Windkraft-Tool ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 02 G_Zumutbarkeit).

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Rauhaufledermaus
- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)
- Nachtbauverbot
- Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel

g) Anlage T-WEA 02 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuft Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grds. dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 02 finanzielle Belastungen bis zu 1.057.197,00 € (Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden.

Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben VII.3.15.5.2 b) dd)).

a Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 02 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 02 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgt zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

T-WEA 02 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.2 gibt die nach Anlage 2 Nr. 2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils einzutragen sind. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 02 ergibt sich ein Anteil von 4,75 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte in Anlage T-WEA 02 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts durch die vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 02 sind vorliegend grundsätzlich die windabhängige Abschaltung für den Wespenbussard ($\leq 6,1$ m/s), die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan ($\leq 4,1$ m/s) und der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 681.054,84 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.057.197,00 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA 01 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe VII.3.15.5.2 c)).

Daraus ergibt sich für die WEA 02 ein Betrag in Höhe von 3060 € pro Jahr (Gesamtbetrag für alle WEA, WEA 01, WEA 02, WEA 03 und WEA 04 dieses Genehmigungsbescheides: 12.240 €).

Anlage T-WEA 02 H_Zahlung_&_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

Für die WEA 02 wurden zum einen die windabhängige Abschaltung für Vögel sowie ein Abschaltalgorithmus für Fledermäuse angeordnet. Damit ergibt sich eine Zahlung von 450 EUR/MW/Jahr gemäß Nr.1. Bei einer zu installierenden Leistung von 6,8 MW (siehe Anlage T-WEA 02 A_Checkliste, Spalte D Zeile 17) ergibt sich damit für die WEA 02 ein jährlich zu entrichtender Betrag von 3060 €.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 8 WindBG ist dieser jährliche Zahlbetrag vom Betreiber der WEA als zweckgebundene Abgabe an das BMUV zu leisten und wird als artenschutzrechtliche Abgabe vom Bund verwaltet.

3.15.5.5 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA 03

a) Anlage T-WEA 03 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Hinsichtlich der inhaltlichen Darstellung der Anlage T-WEA 03 A_Checkliste wird auf die Ausführungen im Rahmen der WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.3.15.5.3 a)).

Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage des Wind- und Energieertragsgutachtens für die WEA 01, welche vom Antragsteller mit den Nachreichungen am 04.02.2025 freiwillig vorgelegt wurden. Dieses Gutachten berücksichtigt allerdings keine naturschutzfachlichen Maßnahmen wie windabhängige Abschaltung, sodass auch keine Ertragsverluste für diese berechnet wurden. Ertragsverluste für Abschaltungen zum Schutz von kollisionsgefährdeten Vögeln mussten von der Oberen Naturschutzbehörde geschätzt werden. Der Antragsteller wurde über dieses Vorgehen informiert und hat diesem mit E-Mail vom 04.04.2025 zugestimmt.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

b) Anlage T-WEA 03 B: Datenverzeichnis

Hinsichtlich der Erstellung des Datenverzeichnisses für WEA 03 wird auf die Ausführungen zur WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.3.15.5.3 b)).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 03 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen (vgl. Vermerk Daten-recherche § 6 WindBG vom 23.04.2025), ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 03 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 03 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Behörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 03 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.3.15.5.3 c)).

Wie aus Anlage T-WEA 03 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 11 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 03 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Wespenbussard
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Baumfalke
- Uhu.

Wie bereits oben unter VII.3.15.5.2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 03 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden. Demnach werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Windabhängige Abschaltung ($\leq 4,1$ m/s) für Rotmilan und Schwarzmilan
- Windabhängige Abschaltung ($\leq 4,6$ m/s) für Wespenbussard

Damit auch die Ertragseinbußen aufgrund windabhängiger Abschaltung im Rahmen der späteren Berechnung zur Zumutbarkeit nach Anlage 2 BNatSchG berücksichtigt werden können, musste zunächst der Ertragsverlust in kWh in Tagesabschaltungen á 14h-Tage umgerechnet werden.

Dies erfolgte anhand der nachfolgenden Formel:

Ertragsverlust in % x 365 Tage x 24/14 = Anzahl an 14h-Tage

Für die Herleitung dieser Rechenformel wird auf die Anlage des HMUKLV-Erlasses (S. 40 f.) verwiesen.

Für die WEA 03 ergibt sich damit für den Wespenbussard, für einen Schutz der Fluganteile von 50 % und einer Windgeschwindigkeit von $\leq 4,6$ m/s eine Anzahl von 16,88 14h-Tagen und für den Rotmilan/Schwarzmilan, für einen Schutz der Fluganteile von 85 % und einer Windgeschwindigkeit von $\leq 4,1$ m/s eine Anzahl von 1,42 14h-Tagen. Diese Werte fließen in die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle nach Anlage 2 BNatSchG ein.

d) Anlage T-WEA 03 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders stöempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 03 D_Störungstatbestand_bes.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.3.15.5.3 d)).

Im Rahmen der Prüfung stöempfindlicher Arten ergab sich für die WEA 03, dass die Waldschnepfe nicht betroffen ist.

e) Anlage T-WEA 03 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 03 E_Verbotstatbestände_plan.Arten wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.3.15.5.3 e)).

Für die WEA 03 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T WEA 03 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter VII.3.15.5.3 b) dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden.

Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 03, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Feldlerche
- Feldsperling
- Goldammer
- Hohltaube
- Kuckuck

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Bauzeitenregelung und Vergrämung von Bodenbrütern im Offenland (Vs1/1a)
- Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)
- Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel

f) Anlage T-WEA 03 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 03 F_Verbotstatbestände_Fledermaus wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.3.15.5.3 f)).

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen projektbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von Abregelungen grds. auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das Windkraft-Tool ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 03 G_Zumutbarkeit).

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Rauhaufledermaus
- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)
- Nachtbauverbot
- Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel

g) Anlage T-WEA 03 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuft Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grds. dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 03 finanzielle Belastungen bis zu 1.194.087,03 € (Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben VII.3.15.5.2 b) dd)).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 03 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 03 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgt zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

T-WEA 03 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.2 gibt die nach Anlage 2 Nr. 2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils einzutragen sind. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 03 ergibt sich ein Anteil von 5,42 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte in Anlage T-WEA 03 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts durch die vorliegend angeordneten Maßnahmen.

Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 03 sind vorliegend grundsätzlich die windabhängige Abschaltung für den Wespenbussard ($\leq 4,6$ m/s), die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan/Schwarzmilan ($\leq 4,1$ m/s) und der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 912.587,59 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.194.087,03 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA 03 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe VII.3.15.5.2 c))

Daraus ergibt sich für die WEA 03 ein Betrag in Höhe von 3060 € pro Jahr (Gesamtbetrag für alle WEA, WEA 01, WEA 02, WEA 03 und WEA 04 dieses Genehmigungsbescheides: 12.240 €).

Anlage T-WEA 03 H_Zahlung_&_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

Für die WEA 03 wurden zum einen die windabhängige Abschaltung für Vögel sowie ein Abschaltalgorithmus für Fledermäuse angeordnet. Damit ergibt sich eine Zahlung von 450 EUR/MW/Jahr gemäß Nr.1. Bei einer zu installierenden Leistung von 6,8 MW (siehe Anlage T-WEA 03 A_Checkliste, Spalte D Zeile 17) ergibt sich damit für die WEA 03 ein jährlich zu entrichtender Betrag von 3060 €.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 8 WindBG ist dieser jährliche Zahlbetrag vom Betreiber der WEA als zweckgebundene Abgabe an das BMUV zu leisten und wird als artenschutzrechtliche Abgabe vom Bund verwaltet.

3.15.5.6 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA 04

a) Anlage T-WEA 04 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Hinsichtlich der inhaltlichen Darstellung der Anlage T-WEA 04 A_Checkliste wird auf die Ausführungen im Rahmen der WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.3.15.5.3 a)).

Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage des Wind- und Energieertragsgutachtens für die WEA 01, welche vom Antragsteller mit den Nachreichungen am 04.02.2025 freiwillig vorgelegt wurden. Dieses Gutachten berücksichtigt allerdings keine naturschutzfachlichen Maßnahmen wie windabhängige Abschaltung, sodass auch keine Ertragsverluste für diese berechnet wurden.

Ertragsverluste für Abschaltungen zum Schutz von kollisionsgefährdeten Vögeln mussten von der Oberen Naturschutzbehörde geschätzt werden. Der Antragsteller wurde über dieses Vorgehen informiert und hat diesem mit E-Mail vom 04.04.2025 zugestimmt.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

b) Anlage T-WEA 04 B: Datenverzeichnis

Hinsichtlich der Erstellung des Datenverzeichnisses für WEA 04 wird auf die Ausführungen zur WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.3.15.5.3 b)).

Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage des Wind- und Energieertragsgutachtens für die WEA 01, welche vom Antragsteller mit den Nachreichungen am 04.02.2025 freiwillig vorgelegt wurden. Dieses Gutachten berücksichtigt allerdings keine naturschutzfachlichen Maßnahmen wie windabhängige Abschaltung, sodass auch keine Ertragsverluste für diese berechnet wurden. Ertragsverluste für Abschaltungen zum Schutz von kollisionsgefährdeten Vögeln mussten von der Oberen Naturschutzbehörde geschätzt werden. Der Antragsteller wurde über dieses Vorgehen informiert und hat diesem mit E-Mail vom 04.04.2025 zugestimmt.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

c) Anlage T-WEA 04 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 04 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Behörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 04 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.3.15.5.2 c)).

Wie aus Anlage T-WEA 04 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 11 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 04 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Wespenbussard
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Baumfalke
- Uhu.

Wie bereits oben unter VII.3.15.5.2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 04 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden.

Demnach werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Windabhängige Abschaltung ($\leq 5,2$ m/s) für Rotmilan
- Windabhängige Abschaltung ($\leq 4,1$ m/s) Schwarzmilan

Damit auch die Ertragseinbußen aufgrund windabhängiger Abschaltung im Rahmen der späteren Berechnung zur Zumutbarkeit nach Anlage 2 BNatSchG berücksichtigt werden können, musste zunächst der Ertragsverlust in kWh in Tagesabschaltungen á 14h-Tage umgerechnet werden. Dies erfolgte anhand der nachfolgenden Formel:

Ertragsverlust in % x 365 Tage x 24/14 = Anzahl an 14h-Tage

Für die Herleitung dieser Rechenformel wird auf die Anlage des HMUKLV-Erlasses (S. 40 f.) verwiesen.

Für die WEA 04 ergibt sich damit für den Rotmilan, für einen Schutz der Fluganteile von 90 % und einer Windgeschwindigkeit von $\leq 5,2$ m/s eine Anzahl von 15,91 14h-Tagen. Dieser Wert fließt in die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle nach Anlage 2 BNatSchG ein.

d) Anlage T-WEA 04 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders stöempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 04 D_Störungstatbestand_bes.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.3.15.5.3 d)).

Im Rahmen der Prüfung stöempfindlicher Arten ergab sich für die WEA 04, dass die Waldschnepfe nicht betroffen ist.

e) Anlage T-WEA 04 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 04 E_Verbotstatbestände_plan.Arten wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.3.15.5.3 e)).

Für die WEA 04 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T WEA 04 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter VII.3.15.5.23 b) dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden.

Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 04, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Feldlerche
- Feldsperling
- Goldammer
- Hohltaube
- Kuckuck

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Bauzeitenregelung und Vergrämung von Bodenbrütern im Offenland (Vs1/1a)
- Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)
- Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel

f) Anlage T-WEA 04 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 04 F_Verbotstatbestände_Fledermaus wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer VII.3.15.5.3 f)).

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen projektbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von Abregelungen grds. auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das Windkraft-Tool ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 04 G_Zumutbarkeit).

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)
- Nachtbauverbot
- Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel

g) Anlage T-WEA 04 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuft Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grds. dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 04 finanzielle Belastungen bis zu 1.318.042,86 € (Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden.

Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben VII.3.15.5.2 b) dd)).

a Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 04 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 04 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgt zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

T-WEA 04 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.2 gibt die nach Anlage 2 Nr. 2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils einzutragen sind. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 04 ergibt sich ein Anteil von 5,04 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte in Anlage T-WEA 04 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts durch die vorliegend angeordneten Maßnahmen.

Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 04 sind vorliegend grundsätzlich die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan ($\leq 5,2$ m/s), die windabhängige Abschaltung für den Schwarzmilan ($\leq 4,1$ m/s) und der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 939.251,92 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.318.042,86 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA 04 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe VII.3.15.5.2 c))

Daraus ergibt sich für die WEA 04 ein Betrag in Höhe von 3060 € pro Jahr (Gesamtbetrag für alle WEA, WEA 01, WEA 02, WEA 03 und WEA 04 dieses Genehmigungsbescheides: 12.240 €).

Anlage T-WEA 04 H_Zahlung_&_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

Für die WEA 04 wurden zum einen die windabhängige Abschaltung für Vögel sowie ein Abschaltalgorithmus für Fledermäuse angeordnet. Damit ergibt sich eine Zahlung von 450 EUR/MW/Jahr gemäß Nr.1. Bei einer zu installierenden Leistung von 6,8 MW (siehe Anlage T-WEA 04 A_Checkliste, Spalte D Zeile 17) ergibt sich damit für die WEA 04 ein jährlich zu entrichtender Betrag von 3060 €.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 8 WindBG ist dieser jährliche Zahlbetrag vom Betreiber der WEA als zweckgebundene Abgabe an das BMUV zu leisten und wird als artenschutzrechtliche Abgabe vom Bund verwaltet.

3.15.6 Gesamtergebnis und Anlagenübersicht

Das Vorhaben ist aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Es wird auf die Anlagen unter Kapitel X dieses Bescheides verwiesen.

3.16 Forst

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 53.1 Naturschutz des Regierungspräsidiums Gießen unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt V.13 keine Bedenken. Auf die Hinweise unter Abschnitt VI.100 wird verwiesen.

Die Ausführung der Planung der Windenergieanlage 02 setzt die Rodung und Umwandlung von Wald i. S. des § 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) voraus.

Die Entscheidung nach BImSchG beinhaltet die Rodungsgenehmigung nach § 12 HWaldG für eine Gesamtfläche von 0,7447 ha (Stand Forstrechtlicher Fachbeitrag, Eingang OFB 09.04.2025).

Die Entscheidung nach BImSchG beinhaltet weiterhin die unter Abschnitt III eingeschlossene Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG als forstrechtliche Kompensation (Ersatzaufforstung) gem. § 12 Abs. 4 HWaldG für eine Gesamtfläche von 0,7577 ha auf folgenden Flurstücken: Gemarkung Erksdorf, Flur 2, Flst. 5 u. 6 (Stand: Unterlagen zur Ersatzaufforstung Maßnahmenblatt E1 LBP S.208 vom 11.04.2025). Die dauerhafte Inanspruchnahme und Umwandlung von Waldfläche im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der WEA 02 ist somit vollumfänglich forstrechtlich durch die Ersatzaufforstung kompensiert.

3.16.1 *Begründung der forstrechtlichen Nebenbestimmungen*

3.16.1.1 Zu Nebenbestimmung 13.1

Die Obere Forstbehörde ist gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe kann die Obere Forstbehörde nur wahrnehmen, wenn sie vom Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme frühzeitig Kenntnis erhält. Besteht eine besondere Ausnahmesituation kann die Obere Forstbehörde auf Antrag auch einen früheren Beginn gestatten. Diese Möglichkeit dient auch der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

3.16.1.2 Zu Nebenbestimmung 13.2

Die Obere Forstbehörde ist gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe kann die Obere Forstbehörde nur wahrnehmen, wenn sie vom Beginn der Erdbaumaßnahme frühzeitig Kenntnis erhält. Besteht eine besondere Ausnahmesituation kann die Obere Forstbehörde auf Antrag auch einen früheren Beginn gestatten. Diese Möglichkeit dient auch der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

3.16.1.3 Zu Nebenbestimmung 13.3

Das Forstamt ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere gem. §§ 3 und 4 HWaldG, vor Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren.

3.16.1.4 Zu Nebenbestimmung 13.4

Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde, § 24 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1 HWaldG. Die Rodungsarbeiten sind zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Rodung von diesem zu begleiten.

3.16.1.5 Zu Nebenbestimmung 13.5

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Voraussetzung dazu ist eine unmissverständliche Abgrenzung in der Fläche.

3.16.1.6 Zu Nebenbestimmung 13.6

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Die vorgeschriebene Barriere dient der eindeutigen physischen und optischen Abgrenzung des genehmigten Eingriffsbereiches von nicht für den Eingriff freigegebenen Flächen. Die vorgeschriebene Barriere definiert dabei das absolute Mindestmaß einer Barriere, die die erforderliche Zweckerreichung bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise gewährleistet.

Die geforderte Barriere entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums Gießen. Insbesondere die Verwendung von Flatterband, mit der häufig ein Eintrag von Plastik in Natur- und Landschaft verbunden ist, sowie von optisch schwer bzw. kaum wahrzunehmenden Lösungen mit gespannten Seilen haben sich in der Vergangenheit nicht als gleich geeignet erwiesen. Gespannte Seile, Taue, Drahtlitzen und ähnliches sind weiterhin zu unterlassen, um das Verletzungsrisiko wildlebender Tierarten zu minimieren.

3.16.1.7 Zu Nebenbestimmung 13.7

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG, ist diese Nebenbestimmung erforderlich.

3.16.1.8 Zu Nebenbestimmung 13.8

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden. Ein Verbleib steht im Konflikt mit einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, § 4 HWaldG.

3.16.1.9 Zu Nebenbestimmung 13.9

Die Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) während der Rodungs- und Erdarbeiten ist zur Überwachung der forstrechtlichen Auflagen und zur Vermeidung irreversibler Schäden am Wald sowie dem Bodenhaushalt, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in ein sensibles Ökosystem notwendig. Nach den Erfahrungen der Oberen Forstbehörde aus der Vollzugspraxis der Überwachung hat sich gezeigt, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Nebenbestimmungen und damit verbundenen ökologischen Schäden kam. Die Nebenbestimmung soll gewährleisten, dass die Person(en), die hierfür vorgesehen werden/wird, über eine hinreichende Ausbildung bzw. Qualifikation verfügt und dies die Obere Forstbehörde auch vor Beginn der Maßnahme kontrollieren kann.

3.16.1.10 Zu Nebenbestimmung 13.10

Die Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) während der Rodungs- und Erdarbeiten ist zur Überwachung der forstrechtlichen Auflagen und zur Vermeidung irreversibler Schäden am Wald sowie dem Bodenhaushalt, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in ein sensibles Ökosystem notwendig. Nach den Erfahrungen der Oberen Forstbehörde aus der Vollzugspraxis der Überwachung hat sich gezeigt, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Nebenbestimmungen und damit verbundenen ökologischen Schäden kam.

3.16.1.11 Zu Nebenbestimmung 13.11

Die Obere Forstbehörde ist gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den jeweiligen Stand der Baumaßnahmen und eventuellen Mängeln oder Abweichungen von der Planung zu informieren.

3.16.1.12 Zu Nebenbestimmung 13.12

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um dafür zu sorgen, dass der für die Rekultivierung vorgesehene Boden nicht übermäßig mit organischem Material belastet wird (Vermeidung von Verrottungsprozessen).

3.16.1.13 Zu Nebenbestimmung 13.13

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere gem. §§ 3 und 4 HWaldG, und zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung erforderlich.

3.16.1.14 Zu Nebenbestimmung 13.14

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

3.16.1.15 Zu Nebenbestimmung 13.15

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

3.16.1.16 Zu Nebenbestimmung 13.16

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

3.16.1.17 Zu Nebenbestimmung 13.17

Diese Nebenbestimmung ist für den Belang Forsten erforderlich, um dafür zu sorgen, dass der Boden als Grundlage des Waldes sowie die natürlichen Bodenfunktionen nicht unnötig beeinträchtigt werden und eine Rekultivierung unbeeinträchtigt möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen.

Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln in den genannten Bereichen zu untersagen.

3.16.1.18 Zu Nebenbestimmung 13.18

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche überschüssige Erdmassen nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

3.16.1.19 Zu Nebenbestimmung 13.19

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

3.16.1.20 Zu Nebenbestimmung 13.20

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich.

3.16.1.21 Zu Nebenbestimmung 13.21

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich und um die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der forstlichen Infrastruktur zu gewährleisten.

3.16.1.22 Zu Nebenbestimmung 13.22

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur erforderlich (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG). Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde.

3.16.1.23 Zu Nebenbestimmung 13.23

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Ersatzaufforstung und zur Sicherung der Kultur erforderlich (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG). Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde.

3.16.1.24 Zu Nebenbestimmung 13.24

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Ersatzaufforstung und auch der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG), sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

3.16.1.25 Zu Nebenbestimmung 13.25

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung bzw. der Ersatzaufforstung und zur Sicherung der Kultur (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG) erforderlich.

3.16.1.26 Zu Nebenbestimmung 13.26

Gemäß § 12 Abs. 4 HWaldG ist bei der Genehmigung von Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG durch Auflage sicherzustellen, dass die Flächen innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet wird. Insbesondere kann die Leistung einer Sicherheit gefordert werden. Die Sicherheitsleistung (€ 3,00 / m²) setzt sich insbesondere aus den Kosten der Pflanzen, der Pflanzung, des Kulturschutzes, der Kontrolle und einer Nachpflanzung bei Kulturausfall zusammen. Der Zeitpunkt der Feststellung, ab wann die Kultur als gesichert gilt, ist wegen unvorhersehbaren biotischen und abiotischen Faktoren nicht zeitlich im Vorhinein festzusetzen.

3.16.1.27 Zu Nebenbestimmung 13.27

Die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 HWaldG erlischt gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 HWaldG, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von zwei Jahren oder einer hiervon abweichend in der Genehmigung festgesetzten Frist durchgeführt worden ist. Von der Möglichkeit der Abweichung wird vorliegend Gebrauch gemacht. Die vorliegende forstrechtliche Genehmigung wird innerhalb eines Trägerverfahrens mit konzentrierender Wirkung nach § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz erteilt. Die Genehmigungsbehörde setzt als angemessene Frist nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG eine 3-Jahresfrist fest.

Aus Gründen der Rechtsklarheit besteht eine Notwendigkeit einen Gleichklang zwischen den Fristabläufen der verschiedenen Fachbelange herzustellen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Genehmigungsinhaber seiner forstrechtlichen Genehmigung verlustig geht, wenn er irrig annimmt, es gelte die längere Erlöschensfrist des § 18 Abs. 3 BImSchG. Dass es sich hierbei um ein reales Problem handelt, hat nicht zuletzt die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.01.2022 – 4 B 2279/21.T aufgezeigt.

Gegen einen längeren Fristenlauf bestehen grundsätzlich forstfachlich keine Bedenken. Mit einer um ein Jahr längeren Frist gehen forstfachlich keine beachtlichen Risiken einher. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Wald innerhalb bloß eines Jahres beachtlich verändert. Dies wird auch dadurch deutlich, dass in der Verwaltungspraxis der Oberen Forstbehörde Genehmigungen nach § 12 Abs. 2 HWaldG bei einem erstmaligen Verlängerungsantrag nach § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG in aller Regel verlängert werden. Auch bei einer konkreten Betrachtung des vorliegenden Genehmigungsinhaltes ist eine abweichende Fristsetzung forstfachlich vertretbar.

3.16.2 *Begründung zur Erteilung der Genehmigung für die Waldrodung gem. § 12 HWaldG:*

Die unter Nummer I und III dieses Bescheides ausgesprochene Genehmigung beruht hinsichtlich der dauerhaften Waldrodung und Umwandlung auf § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG und hinsichtlich der vorübergehenden Waldrodung und -umwandlung auf § 12 Absatz 2 Nr. 2 HWaldG.

Die Genehmigung soll gemäß § 12 Absatz 3 HWaldG nur versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

§ 12 Abs. 3 HWaldG ist in Zusammenschau mit § 9 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) anzuwenden.

3.16.2.1 Abwägung nach § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 12 Abs. 3 HWaldG:

§ 9 BWaldG statuiert eine Abwägungsregel, nach der spezifische forstrechtliche Interessen (Walderhalt und -ökologie, Forstwirtschaft, Waldeigentum), aber auch die Interessen der Waldeigentümer zu einem Ausgleich zu bringen sind. § 9 Abs. 1 Satz 2 BWaldG enthält mit dem forstrechtlichen Abwägungsgebot das „Zentrum der Regelung“ und nennt in Satz 3 für diese Abwägung die der Umwandlung entgegenstehenden Parameter

(BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21). In Hessen treten neben die Regelungen des § 9 BWaldG die Regelungen des § 12 Abs. 3 HWaldG. Die Regelungen des Landesrechts und des Bundesrechts sind zum Teil deckungsgleich.

Nach § 9 Bundeswaldgesetz soll die Erteilung der Rodungs- und Waldumwandlungsgenehmigung in folgenden Fällen untersagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Nach § 12 Abs. 3 HWaldG soll die Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung auch dann versagt werden, wenn:

- die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht,
- Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder
- der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Vorliegend war die Abwägung wie folgt vorzunehmen:

Interesse an der Walderhaltung:

§ 12 Abs. 3 Nr. 1 HWaldG:

Den Festsetzungen eines Raumordnungsplanes wird durch die Rodung des Waldes nicht widersprochen (siehe auch Stellungnahme des zuständigen Dezernates 31, Regionalplanung). Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

§ 12 Abs. 3 Nr. 2 HWaldG

Belange des Naturschutzes werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt (siehe auch Stellungnahme des zuständigen Dezernates 53.1, Forsten und Naturschutz I, Obere Naturschutzbehörde). In seiner abschließenden Stellungnahme hat die Obere Naturschutzbehörde sowohl die Eingriffsgenehmigung erteilt wie auch durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass durch die Realisierung des Vorhabens die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind.

Belange der Wasserwirtschaft werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt (siehe auch Stellungnahme des zuständigen Dezernates 41.2, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz). Dieser schlüssigen Einordnung schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

Belange der Landeskultur oder der Landschaftspflege werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt (siehe auch Stellungnahmen der zuständigen Dezernate 53.1, Forsten und Naturschutz I, Obere Naturschutzbehörde, 51.1 Landwirtschaft und Marktstruktur, sowie des Landesamtes für Denkmalpflege). Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

§ 12 Abs. 3 Nr. 3 HWaldG i.V.m § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG

Der Wald ist für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht von wesentlicher Bedeutung (siehe auch Stellungnahme des zuständigen Dezernates 53.1, Forsten und Naturschutz I, Obere Naturschutzbehörde). Das Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) brachte keine Hinweise dazu vor, bzw. erteilte die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung, welche ebenfalls Gegenstand dieses Bescheides ist. Dieser schlüssigen Einordnung schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

Der Wald ist für die forstwirtschaftliche Erzeugung nicht von wesentlicher Bedeutung. Die WEA 02 ist überwiegend auf Schlagfluren geplant, wo abgängige Fichtenbestände abgeholzt wurden. Dort sind einige wenige Buchen- und Eichenüberhälter erhalten geblieben, die teilweise in den Eingriffsflächen stehen und für die Errichtung der WEA gefällt werden müssen. Teilweise sind auch Eingriffe in einen jungen, überwiegend durch Birken geprägten, lichten Laubwald erforderlich. Laut Forsteinrichtungswerk von 2012 bestand die Hauptschicht zu 54 % aus ca. 25 Jahre alten Fichten, zu 23 % aus ca. 41 Jahre alten Fichten und zu 12 % aus ca. 25 Jahre alten Eichen. Vereinzelt (bis zu 4 %) waren auch ca. 25 Jahre alte Buchen, Birken und Kiefern beigemischt. Für den Kranausleger wird auch ein älterer, lückiger bodensaurer Buchenwaldbestand in Anspruch genommen, in den Stiel-Eichen, Fichten und Wald-Kiefern eingestreut sind. Es gibt Bäume aller Altersstufen von jung bis hin zu einigen hiebsreifen, alten Bäumen, mit einer dichten Buchen-Verjüngung. Vereinzelt wurden Bäume entnommen. Laut Forsteinrichtungsdaten (von 2012) sind die Bestände in dieser Abteilung (4 A1) mindestens 119 bzw. über 144 Jahre alt, ein paar Eichen sind auch über 234 Jahre alt. Die Buchenwälder haben LRT-Charakter (LRT 9110 nach Anhang I der FFH-Richtlinie).

Der Erhaltungszustand ist schlecht bis mittel (Kategorie C). Am Waldrand wird mit dem Kranausleger auch in einen jungen, ca. 20 Jahre alten, angepflanzten Buchenbestand mit Vogelkirschen eingegriffen. Die Standortbedingungen der Abteilungen 4 A1 ist sandiger Lehm mit sehr schwachem Skelettanteil, mittel- bis tiefgründig, betont frisch und eutroph. Die Standortbedingungen der Abteilungen 4 B1 sandiger Lehm mit sehr schwachem Skelettanteil, mittel- bis tiefgründig, frisch und mesotroph. Andere Abteilungen werden wegen der geringen Größe standörtlich nicht betrachtet. Insgesamt haben die Waldbestände eine mittlere Bedeutung für die Forstwirtschaft. Die Rodungsfläche von insgesamt 0,7447 ha (davon 0,0945 ha vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung) ist für die forstwirtschaftliche Erzeugung daher nicht von wesentlicher Bedeutung.

Der Wald ist für die Erholung der Bevölkerung nicht von wesentlicher Bedeutung. Für Naherholungssuchende aus den umliegenden Dörfern bietet die relativ abwechslungsreiche Wald- und Offenlandschaft im weiteren Umfeld der geplanten WEA 02 viele attraktive Möglichkeiten für Wanderungen und Spaziergänge. Im direkten Umfeld der WEA 02 wirken sich allerdings die bestehenden Anlagen der Windparks Kirchhain-Burgholz und Kirchhain-Emsdorf sowie die südlich am Vorhabengebiet vorbeiführenden Hochspannungsfreileitung störend aus.

Allgemein weist auch das weitere Umfeld mit den strukturarmen Offenlandflächen und intensiv forstwirtschaftlich genutzten Wäldern keine besondere Erholungseignung außer für die Naherholung auf. Das Vorhabengebiet mit den geplanten WEA 02 kann während der Bauarbeiten leicht auf bestehenden Wegen umgangen werden, eine Einschränkung der Erholungseignung ist dadurch nicht gegeben.

Ferner ist die hier dauerhaft gerodete Waldfläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung nicht von wesentlicher Bedeutung (§ 12 Abs. 3 Nr. 3 HWaldG). Das Gegenteil ist der Fall: Da die hier gerodete Waldfläche vergleichsweise gering ist, sind auch nur relativ geringe Auswirkungen auf den Waldhaushalt zu erwarten. Daher überwiegen die Vorteile, die aus der Errichtung der Windenergieanlagen und mithin dem Ausbau der Zuwegung und der Verlegung des Kabels resultieren.

Zwischenergebnis:

Die Regelbeispiele des § 12 Abs. 3 HWaldG und des § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG sind nicht einschlägig. Weitere gewichtige Gründe, die vorliegend für eine Walderhaltung sprechen würden und das nachstehend geschilderte öffentliche Interesse an der Rodung überwiegen könnten, sind nicht ersichtlich.

Interesse an der Waldumwandlung:

Hingegen besteht ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung der WEA 02 als Bestandteil des Windparkprojekts Langenstein Kirchhain. Der Ausbau der Nutzung der Windkraft an Land stellt einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels dar. Um das verfassungsrechtlich maßgebliche Klimaschutzziel zu wahren, die Erderwärmung bei deutlich unter 2,0 °C,

möglichst 1,5 °C anzuhalten (vgl. BVerfGE 157, 30 <145 ff. Rn. 208 ff.>), müssen erhebliche weitere Anstrengungen der Treibhausgasreduktion unternommen werden (vgl. BVerfGE 157, 30 <158 ff. Rn. 231 ff.>), wozu insbesondere der Ausbau der Windkraftnutzung beitragen soll. Zugleich unterstützt dieser Ausbau die Sicherung der Energieversorgung, die derzeit besonders gefährdet ist (vgl. näher zur Bedeutung des Ausbaus der Windenergie für die beiden Ziele BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17 -, Rn. 103 - 108 m.w.N.; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21). In Bezug auf das überwiegende öffentliche Interesse ist daher auch auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen abzustellen. Zwar stellen die Errichtung und der Betrieb dieser Windenergieanlage ein Projekt eines privaten Trägers dar, die Realisierung fördert indes zugleich das Wohl der Allgemeinheit, liegt mithin im öffentlichen Interesse. Durch Windenergieanlagen werden regenerative Energiequellen genutzt und Energie umwelt- und klimafreundlich, insbesondere ohne Emissionen umweltschädlicher und klimarelevanter Gase erzeugt. Das Vorhaben leistet so einen Beitrag zum Aufbau einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Energieerzeugung und Versorgungssicherheit im Interesse des Klima- und Umweltschutzes.

Das Allgemeininteresse an Klima- und Umweltschutz kommt u. a. in einer umfassenden gesetzlichen Fixierung zum Ausdruck. So etwa in Art. 20a GG, Art. 26a Verfassung des Landes Hessen, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, § 1 Abs. 1 EEG sowie § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG. Der Windenergienutzung an Land kommt dabei in der deutschen Energiewende und den Zielsetzungen der Bundesregierung eine zentrale Rolle zu. So heißt es bspw. in BT-Drs. 18/1304, 90:

„...konzentriert sich der Ausbau auf die kostengünstigeren Technologien wie Windenergie an Land und Photovoltaik“. Ein öffentliches Interesse für das Vorhaben ist vorliegend auch deshalb zu bejahen, weil die Gewährleistung der Versorgungssicherheit an Energie einen überragend wichtigen Belang der öffentlichen Daseinsvorsorge darstellt. Hierbei leistet die Windenergienutzung, für die nach Landesvorgaben im Teilregionalplan Energie Mittelhessen Flächen in der Größenordnung von 2 % des Planungsraums zu sichern sind, einen wichtigen Beitrag.

Das beantragte Projekt dient gerade nicht ausschließlich privaten Interessen. Es geht gerade nicht darum, den erzeugten Strom zur Deckung des Eigenbedarfs zu verwenden, sondern darum, diesen zu Gunsten der Allgemeinheit ins Stromnetz einzuspeisen.

Der Gesetzgeber hat anlässlich des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der damit verbundenen Bedrohung der Energiesicherheit der Bundesrepublik Deutschland nunmehr in § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz eindeutig klargestellt und bestätigt, dass das überwiegende öffentliche Interesse in Gestalt eines überragenden öffentlichen Interesses besteht und andere Belange regelmäßig hinter dem Interesse am Ausbau der Windenergie zurücktreten müssen. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert nach Auffassung des Bundesgesetzgebers eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität sei danach zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden (BT Drs. 20/1630, S. 1).

Ergebnis der Abwägung:

Die Erhaltung der dauerhaft gerodeten Waldfläche in Höhe von 0,6502 ha sowie der vorübergehend gerodeten Waldfläche in Höhe von 0,0945 ha liegt im vorliegenden Fall nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse, insbesondere liegt keines der in § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG und § 12 Absatz 3 HWaldG normierten Regelbeispiele vor.

Hinter dem überragend gewichtigen Interesse am Ausbau der Windenergie an Land hat das Interesse an der Erhaltung von 0,7447 ha Wald, einer flächenmäßig also von geringem Umfang zu bewertenden Waldfläche, zurückzustehen.

Demgemäß war vorliegend die Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung zu erteilen.

3.16.3 Begründung zur Genehmigung der Waldneuanlage gem. § 14 HWaldG

Die unter Nummer I und III dieses Bescheides ausgesprochene Genehmigung beruht hinsichtlich der Waldneuanlage auf § 14 Hessisches Waldgesetz (HWaldG); die Notwendigkeit ergibt sich aus § 12, Abs. 4 HWaldG.

Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und der Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden oder erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

3.16.3.1 Interessen der Landesplanung und der Raumordnung

Die Fläche für die geplante Waldneuanlage liegt vollumfänglich in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft des Regionalplans Mittelhessen 2010. Die geplante Waldneuanlage gefährdet keine Interessen der Landesplanung oder Raumordnung (siehe auch Stellungnahme des zuständigen Dezernates 31, Regionalplanung).

Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

3.16.3.2 Interessen der Landwirtschaft

Das für Landwirtschaft zuständige Dezernat 51.1, Landwirtschaft und Marktstruktur brachte in seiner Stellungnahme vom 30.04.2025 keine Hinweise vor, dass Interessen der Landwirtschaft durch die geplante Waldneuanlage gefährdet werden.

3.16.3.3 Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes

Die Ersatzaufforstungsfläche ist von 2 Seiten bereits von Waldflächen umgeben und fügt sich somit bestmöglich in das Landschaftsbild ein, weshalb keinerlei Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind.

Belange des Naturschutzes werden durch die Waldneuanlage nicht beeinträchtigt (siehe auch Stellungnahme der zuständigen Dezernates 53.1, Forsten und Naturschutz I, Obere Naturschutzbehörde).

Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

Demgemäß war vorliegend die Genehmigung zur Waldneuanlage zu erteilen.

3.17 Landwirtschaft

Die geplanten Anlagenstandorte der vier Windenergieanlagen (WEA) liegen innerhalb der Vorranggebiete für Windenergie 3301, 3302 und 3118 des Teilregionalplans Energie Mittelhessen. Eine der vier geplanten WEA befindet sich auf einer forstwirtschaftlichen Fläche, die restlichen drei WEA werden auf landwirtschaftlicher Nutzfläche geplant.

Aus der Sicht des öffentlichen Belangs Landwirtschaft werden hinsichtlich der Ersatzaufforstungsfläche in der Gemarkung Erksdorf, Flur 2, Flurstücke 5 und 6, die Bedenken gegen den unwiderruflichen Verlust landwirtschaftlicher Flächen zurückgestellt. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass sich die Aufforstungsfläche innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Forstwirtschaft befindet.

Aufgrund der landesplanerischen Vorgaben werden agrarstrukturelle Bedenken gegen den Windpark zurückgestellt.

3.18 Nachsorgender Bodenschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 41.4 -Altlasten, Bodenschutz- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken. Auf den Hinweis unter Abschnitt VI.5.1 wird verwiesen.

In der Altflächendatei des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt u. Geologie (HLNUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst. Für den in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Standort für die geplante Windenergieanlagen liegen dort keine Einträge vor.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der Altflächendatei nicht vollständig. Deshalb empfiehlt das Dezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf und bei der Stadt Kirchhain einzuholen.

3.19 Bergrecht

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 44.1 -Bergaufsicht- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken. Die Standorte der vier Windenergieanlagen liegen im Bergfreien, also außerhalb von Bergwerksfeldern.

3.20 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 25.1 -Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

3.21 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Es wurden keine Bedenken vorgetragen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

3.22 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Einrichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf in der Hess. Bauordnung, in der TA Lärm, im Arbeitsschutzgesetz, in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

Wegen der Lage der Anlagenstandorte im Außenbereich sind insbesondere auch naturschutzrechtliche Belange von Bedeutung (BNatSchG), woraus sich das Erfordernis weiterer Nebenbestimmungen ableitet.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

3.23 Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Gem. § 80 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen. Entsprechend regelt § 63 BImSchG, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Dritte i. S. d. § 63 sind alle Personen mit Ausnahme des Vorhabenträgers (Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 63 Rn. 6).

Um die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage der Bescheidinhaberin gegen einzelne Nebenbestimmungen zu beseitigen, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nebenbestimmungen gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO erforderlich. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids liegt im öffentlichen Interesse der Wahrung der Rechtsordnung. Eine etwaige isolierte Anfechtung der Nebenbestimmungen würde dazu führen, dass die Bescheidinhaberin von der Genehmigung im Übrigen Gebrauch machen kann, ohne zunächst die angefochtenen Nebenbestimmungen beachten zu müssen. Nur durch die Nebenbestimmungen ist jedoch gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Ohne die Nebenbestimmungen lägen die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vor und der Bescheid wäre so nicht erlassen worden. Die Ausnutzung der Genehmigung ohne etwaig angefochtene Nebenbestimmungen widerspräche damit der Rechtsordnung. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts vor, entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde über die Vollziehbarkeitsanordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies bezieht sich sowohl auf das Entschließungsermessen als auch auf das Auswahlermessen. Während es bei jenem darum geht, ob von der Vollziehbarkeitsanordnung abgesehen werden soll,

bezieht sich das „Wie“ auf die Modalitäten der Anordnung. Dies vorangestellt war im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass von der Vollziehbarkeitsanordnung vorliegend nicht abgesehen werden kann. Nur bei Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt.

VIII. Kostenentscheidung

Für diese Amtshandlung sind Verwaltungskosten zu erheben. Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Fachgerichtszentrum

Goethestraße 41 + 43

34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Im Auftrag

X. Anlagen

- Anlage 1: T-WEA 01
 - T-WEA 01 A_Checkliste
 - T-WEA 01 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
 - T-WEA 01 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
 - T-WEA 01 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
 - T-WEA 01 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
 - T-WEA 01 G_Zumutbarkeit
 - T-WEA 01 H_Zahlung_&_Zusammenfassung
- Anlage 2: T-WEA 02
 - T-WEA 02 A_Checkliste
 - T-WEA 02 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 02 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
 - T-WEA 02 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
 - T-WEA 02 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
 - T-WEA 02 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
 - T-WEA 02 G_Zumutbarkeit
 - T-WEA 02 H_Zahlung_&_Zusammenfassung
- Anlage 3: T-WEA 03
 - T-WEA 03 A_Checkliste
 - T-WEA 03 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 03 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
 - T-WEA 03 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
 - T-WEA 03 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
 - T-WEA 03 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
 - T-WEA 03 G_Zumutbarkeit
 - T-WEA 03 H_Zahlung_&_Zusammenfassung
- Anlage 4: T-WEA 04
 - T-WEA 04 A_Checkliste
 - T-WEA 04 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 04 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
 - T-WEA 04 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
 - T-WEA 04 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
 - T-WEA 04 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
 - T-WEA 04 G_Zumutbarkeit
 - T-WEA 04 H_Zahlung_&_Zusammenfassung

A	B	C	D	E	F
1	Checkliste und Grunddatenerfassung				
2					
3					
4					
5	Kopfdaten				Hinweise zur Eingabe der Daten
6	Aktenzeichen:	1060-53.1-90-p-3600-00046#2020-00001			
7	Windpark:	WP Langenstein			
8	Antragsteller:	Allerrie Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich			
9	WEA Nr.:	WEA 01			
10					
11	Voraussetzungen für Anwendbarkeit des § 6 WindBG				
12	Bestätigung vom Dez. 43.1:	Keine Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten			
13		Vorhaben komplett in einem VRG			
14					
15					
16	Ertragsgutachten	Datenquelle:	ID 1, Verluste geschätzt		Daten der Bundesnetzagentur HIER abrufen!
17	Daten aus Ertragsgutachten	P = die zu installierende Leistung der Anlage	6,8	MW	
18		VBH = Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA	2036	h	
19		Z _{um} = im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert	6%		
20		Jährlicher Gesamtertrag	13844600	kWh	
21	Durchschnittlicher, mengenw. Zuschlagswert	der letzten Ausschreibung	7,15	ct/kWh	
22		der vorletzten Ausschreibung	7,33	ct/kWh	
23		der vorvorletzten Ausschreibung	7,33	ct/kWh	
24	Rotorfreie Zone	(kann den Antragsunterlagen entnommen werden)	≥80	m	
25	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 90 % der Flugteile	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
26	in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,2 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
27		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
28		Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 6,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
29	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 85 % (50 % beim Wespenb.) der Flugteile	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,7 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
30	in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
31		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 3,5 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
32		Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,6 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	351679	kWh	
33	Anmerkungen zur Windabhängigen Abschaltung	keine Anmerkungen			
34	Abschaltalgorithmus Fledermäuse	Abschaltzeitraum (Nur eingeben, wenn dieser von der VwV abweicht. Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung ohne Jahr. Bsp.: 01.03., 30.11.)			
35		Abschaltverluste		kWh	
36	Antikollisionssystem	Abschaltverluste		kWh	
37	Phänologiebedingte Abschaltung	Kollisionsgefährdete Art, für die eine phänologiebedingte Abschaltung angeordnet wird			
38		1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
39		2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
40		Summe der Tage die abgeschaltet werden		0	
41		Eingabe der Wingschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll		m/s	
42		Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung		kWh	
43					
44	Investitionskosten Minderungsmaßnahmen (nur einmalige Kosten)		Datenquelle:		Daten geschätzt, da keine Datenquelle
45	Geeignete Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG	Antikollisionssystem		€	
46		Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten		€	
47		Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich		€	
48	Minderungsmaßnahmen laut Maßnahmenkonzept:	<i>Bauzeitenregelung und Vergämung von Bodenbrütern im Offenland (Vs1/1a)</i>		€	
49		<i>Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)</i>		€	
50		<i>Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel</i>		€	
51		<i>Nachtbauverbot</i>		€	
52		<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>		€	
53		<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>		€	
54		<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>		€	
55		<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>		€	
56		<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>		€	
57		<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>		€	
58		<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>		€	
59		<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>		€	
60		<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>		€	
61		<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>		€	
62		<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>		€	
63		<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>		€	
64	<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>		€		
65	<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>		€		
66	<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>		€		
67	<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>		€		
68	<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>		€		
69	<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>		€		
70	<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>		€		
71	<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>		€		
72	<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>		€		
73	<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>		€		
74	<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>		€		
75					
76	Zusätzliche Unterlagen bei Bedarf (AS muss diese nicht einreichen):			Datenquelle	
77	Bei Betroffenheit einer kollisionsgefährdeten Art nach Anlage 1 BNatSchG	Karte mit kollisionsgefährdeten Arten und deren Abständen/Prüfbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG			Abstände durch Behörde ermittelt!
78	Bei Anordnung einer Abschaltung bei landwirtschaftl. Bewirtschaftungs-ereignissen	Karte mit 250 m Radius um WEA und Flurstücksgrenzen			Anzahl der betroffenen Flurstücke durch Behörde ermittelt!
79		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen			
80		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen			
81		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen			

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	
1	Literaturcheckliste										
2	Windpark: WP Langenstein										Wenn keine Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen:
3	WEA Nr.: WEA 01										☐
4	<i>Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach §6 WindBG.</i>										
5	<i>Eingabe erfolgt in die grünen Flächen</i>										
6											
7	Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen		
8	ID 1	Fachgutachter	GEO-NET Umweltconsulting GmbH	Gutachten zu WEA-Verfahren	Wind- und Energieertragsgutachten	12.01.2022	ja	ja			
9	ID 2	Fachgutachter	Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie	Gutachten zu WEA-Verfahren	Landschaftspflegerischer Begleitplan	01.01.2025	ja	ja			
10	ID 3	Behördl. Daten	HLNUG	Punktvorkommen	Datenabfrage Naturschutz	17.04.2025	ja	ja			

1	Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)										Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit (AHW)			Prüfung der Minimierungsmaßnahmen (MM) für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1)									
2	Windpark:	WP Langenstein																					
3	WEA Nr.:	WEA 01																					
4	Eingabe erfolgt in die grünen Flächen	Hinweise zur Benutzung befinden sich unter der Tabelle!																					
5	Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)	Daten-ID (aus Tabellenblatt B)	Erddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten antispezifisch fachlich geeignet?	Daten antispezifisch räumlich präzise?	Vorkommen der Art (Brut-/ Gastvogel, Schlafplatz)	Anzahl Brutvorkommen/ Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Kartierung aus Gutscheck)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Prüfbereich in dem die Art nachgewiesen wurde	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Regelvermutung)	Ergebnis	Prüfung der AHW	Daten-ID (aus Tabellenblatt B) als Grundlage für Prüfung der AHW (z.B. RNA)	Erddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Ergebnis der AHW-Prüfung	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken)	Schutz der Fluganteile [%]	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Anzahl 14h-Tage mit windabh. Abschaltung oder phänologiebedingter Abschaltung	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen
6	Wespenbussard	2	01.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Nr. 122	786	500-1000 (Zentraler Prüfbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen (durch RNA widerlegbar)	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!	Windabhängige Abschaltung	50	≤4,6	15,89		
7	Rotmilan	2	01.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Nr. 21	1340	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!						
8	Rotmilan	2	01.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Nr. 22	1600	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!						
9	Schwarzmilan	2	01.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Nr. 121	1475	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!						
10	Baumfalke	2	01.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Horst mehr als 1200 m vom Vorhabengebiet entfernt. Sonst keine weiteren Angaben im LBP.	1200	450-2000 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!						
11	Uhu	2	01.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Entfernung zur WEA 01 im LBP angegeben	1500	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht kollisionsgefährdet										

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
1	Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020														Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG				Prüfung der Minderungsmaßnahmen störempfindliche Arten nach Anlage				
2	Windpark:	WP Langenstein																					
3	WEA Nr.:	WEA 01																					
4																							
5	Art (nach Anlage 3 VwV 2020)	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/ Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nahrungshabitate	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes	Weitere Minderungsmaßnahme		
6	Waldschnepfe	2	01.08.2020	ja	ja	ja	1	Offenlandstandort	1100	>500 m	keine Prüfung der MM	kein Prüfbereich vorh.											

1 Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV (2020)		2 Wepunkt: WP Langelstein																				3 WEA Nr.: WEA 01			4 Prüfung der Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse nach Anlage 5 VwV (2020)											
5 Fledermausart	6 Daten-ID	7 Enddatum der Untersuchungen (Fortsetzung)	8 Daten vorhanden?	9 Daten erwerbslos/fischlich/sonstige?	10 Daten erwerbslos/heimlich/privat?	11 Anzahl potentieller Quartiere	12 Anzahl Individuen	13 Besondere Notizen	14 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				15 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				16 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				17 Gesamtergebnis	18 Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken, Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	19 Abschaltzeitraum	20 Weitere Minimierungsmaßnahmen	21 Weitere Minimierungsmaßnahmen	22 Weitere Minimierungsmaßnahmen										
									14 Abstand Vorkommen/Quartier zum Eingriffsbereich [m]	14 Entschädigungshöhe/Kollisionsrisiko	14 Tötungsrisiko/Signifikanz erhöht?	14 Verletzung?	14 Tötung?	15 Störungstatbestand erfüllt?	15 beabdingt	15 anlagenbedingt	15 betriebsbedingt	15 Begründung	15 Ergebnis	16 Entschädigungshöhe/Fortflanzungs- und Ruhestätten							16 Tabestand erfüllt?	16 beabdingt	16 anlagenbedingt	16 betriebsbedingt	16 Zusätzliche Erläuterung/Begründung	16 Ergebnis				
Mopsfledermaus	2	01.10.2020	ja	ja	ja			SE, DBC, Det (SE = stationäre Erfassung (jeweils eine Nacht); DBC = stationäre Dauererfassung; Det = Detektorartierung)	Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V42)	Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitattsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Nachtbauverbot				
Breitflügel-Fledermaus	2	01.10.2020	ja	ja	ja			SE, DBC, NF, Det. (SE = stationäre Erfassung (jeweils eine Nacht); DBC = stationäre Dauererfassung; NF = Netzfang; Det. = Detektorartierung)	Hoch	ja	ja	nein	ja	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V42)	Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitattsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Nachtbauverbot				
Großer Abendsegler	2	01.10.2020	ja	ja	ja			SE, DBC, NF, Det.	Hoch	ja	ja	nein	ja	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V42)	Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitattsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Nachtbauverbot				
Kleiner Abendsegler	2	01.10.2020	ja	ja	ja			SE, DBC, NF, Det., Wochenstübengartener ca. 615 m nördlich von WEA 2	615	Hoch	ja	ja	nein	ja	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V42)	Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitattsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Nachtbauverbot			
Bechsteinfledermaus	2	01.10.2020	ja	ja	ja			SE, DBC, NF, Det.	Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V42)	Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitattsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Nachtbauverbot				
Wasserfledermaus	2	01.10.2020	ja	ja	ja			DBC, Det.	Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V42)	Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitattsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Nachtbauverbot				
Fransenfledermaus	2	01.10.2020	ja	ja	ja			SE, DBC, NF, Det.	Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V42)	Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitattsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Nachtbauverbot				
Große Bartfledermaus	2	01.10.2020	ja	ja	ja			SE, DBC, NF, Det.	Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V42)	Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitattsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Nachtbauverbot			
Kleine Bartfledermaus	2	01.10.2020	ja	ja	ja			SE, DBC, Det.	Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V42)	Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitattsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Nachtbauverbot			
Großes Mausohr	2	01.10.2020	ja	ja	ja			SE, DBC, NF, Det.	Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V42)	Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitattsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Nachtbauverbot				
Braunes Langohr	2	01.10.2020	ja	ja	ja			SE, DBC, Det.	Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V42)	Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitattsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Nachtbauverbot				
Graues Langohr	2	01.10.2020	ja	ja	ja			SE, DBC, Det.	Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V42)	Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitattsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Nachtbauverbot				
Rauhautfledermaus	2	01.10.2020	ja	ja	ja			SE, DBC, Det.	Hoch	ja	ja	nein	ja	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V42)	Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitattsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Nachtbauverbot				
Zwergfledermaus	2	01.10.2020	ja	ja	ja			SE, DBC, NF, Det.	Hoch	ja	ja	nein	ja	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V42)	Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitattsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Nachtbauverbot				
Mückenfledermaus	2	01.10.2020	ja	ja	ja			DBC	Mittel	ja	ja	nein	ja	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V42)	Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitattsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Nachtbauverbot				

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1	Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)										
2	Windpark:	WP Langenstein									
3	WEA Nr.:	WEA 01									
4											
5	2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z_{MV}) über 20 Jahre										
6	Z _{MV}	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)									
7											
8											
9	Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{UM} \cdot AW \cdot d$									
10											
11	d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre									
12	AW	anzulegender Wert (€/MWh)								72,70 €	
13											
14	Aus Datenerfassung übernommene Daten:										
15	P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)								6,8	
16	VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA								2036	
17	Z _{UM}	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %								6,30%	
18	Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh										
19	der letzten Ausschreibung										
20	der vorletzten Ausschreibung										
21	der vorvorletzten Ausschreibung										
22											
23											
24	Berechnung: Z_{MV}:										1.268.211,37 €
25											
26											
27	2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z_{ABS}):										
28	Z _{ABS}	Anteil der Abschaltungen (%)									
29											
30											
31	Formel:	$Z_{ABS} = \frac{((F_{StMhd} \cdot M_{ahd}) + (F_{StErnte} \cdot E_{ernte}) + (F_{StPflügen} \cdot P_{pflügen})) \cdot h + (F_{StAusn} \cdot h) + (P_{hano} \cdot h) \cdot \frac{P \cdot VBH}{h_{a-}} + F_{ima} + A_{Ksa}}{P \cdot VBH}$									
32											
33	Gesetzliche Festlegungen:										
34	M _{ahd}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück								4	
35	E _{ernte}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück								1	
36	P _{pflügen}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück								0,5	
37	h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses								14	
38	h _a	Anzahl der Stunden eines Jahres								8.760	
39											
40	Einzutragende Parameter										
41	F _{StMhd}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen								0	
42	F _{StErnte}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen								0	
43	F _{StPflügen}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen								0	
44	Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konfliktträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.										nein
45	F _{StAusn}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.								0	
46	W _{ind}	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen								15,89	
47	P _{hano}	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen								0,00	
48	F _{ima}	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird								2,5%	
49	A _{Ksa}	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.								0,00%	
50											
51											
52	Berechnung: Z_{ABS}										5,04%
53											
54											
55	2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z_{Mo})										
56	Z _{Mo}	Monetäre Zumutbarkeit (€)									
57											
58	Formel:	$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{ABS} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$									
59											
60											
61	Gesetzliche Festlegungen:										
62	K _{AS}	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)								115.600,00 €	
63											
64											
65	Parameter aus Checkliste										
66	IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen								0,00 €	
67											
68											
69	Berechnung: Z_{Mo}										899.007,38 €

Auswertung:

Maßnahmen zumutbar? **ja**  **Direkt weiter zur Zahlung!**

	A	B	C	E	F	G	H	I	J
1	Berechnung der Zahlung und Zusammenfassung der angeordneten Maßnahmen								
2	Windpark:	WP Langenstein							
3	WEA Nr.:	WEA 01							
4									
5	§ 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG regelt die Höhe der Zahlung in zwei Fallvarianten:								
6	450 Euro pro MW und Jahr,								
7	sofern Abschaltungen für Vögel angeordnet werden (Alternative 1) oder								
8	Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro/MW liegen (Alternative 2)								
9									
10	2. In allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW und Jahr.								
11									
12									
13	Jährlich, pro WEA zu entrichtender Betrag: 3000 €/Jahr/WEA								
14	Bemerkung:								
15	Begründung Zahlung: offene Tatbestände für die Feldlerche und Goldammer i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr.3								
16	Sind für alle relevanten Arten vollständige Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorhanden?								
17	Werden alle Zugfliebewege durch Maßnahmen hinreichend gemindert?								
18	Werden Abschaltungen für Vögel angeordnet?								
19	Werden Minderungsmaßnahmen für bau- und anlagenbedingte Risiken angeordnet?								
20	Sind die Investitionskosten höher als 17000 €/MW?								
21									
22	Zusammenfassung der angeordneten Minderungsmaßnahmen								
23									
24	Abschaltmaßnahmen	Art	Abschaltzeiträume	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Temperatur ab der abgeschaltet wird [°C]	Niederschlag unterhalb dessen abgeschaltet wird [mm/h]	Weitere Minderungsmaßnahmen		
25	Windabhängige Abschaltung	Wespenbussard	01.05. - 31.08.	≤4,6	n.a.	n.a.	Bauzeitenregelung und Vergrämung von Bodenbrütern im Offenland (Vs11a)	Feldlerche	
26	Abschaltalgorithmus	Breitflügelstelze	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	Bauzeitenregelung und Vergrämung von Bodenbrütern im Offenland (Vs11a)	Feldspferling	
27	Abschaltalgorithmus	Großer Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	Bauzeitenregelung und Vergrämung von Bodenbrütern im Offenland (Vs11a)	Goldammer	
28	Abschaltalgorithmus	Kleiner Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)	Hohлтаube	
29	Abschaltalgorithmus	Rauhauflfedermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)	Kuckuck	
30	Abschaltalgorithmus	Zwergfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2	Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)	Feldspferling	
31	Abschaltalgorithmus	Mückenfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2	Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Hohлтаube	
32							Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Kuckuck	
33							Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Feldspferling	
34							Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)	Mopsfledermaus	
35							Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)	Breitflügelstelze	
36							Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)	Großer Abendsegler	
37							Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)	Kleiner Abendsegler	
38							Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)	Bechsteinfledermaus	
39							Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)	Wasserfledermaus	
40							Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)	Fransenfledermaus	
41							Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)	Große Bartfledermaus	
42							Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)	Kleine Bartfledermaus	
43							Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)	Großes Mausohr	
44							Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)	Braunes Langohr	
45							Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)	Graues Langohr	
46							Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)	Rauhauflfedermaus	
47							Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)	Zwergfledermaus	
48							Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)	Mückenfledermaus	
49							Nachtbauverbot	Mopsfledermaus	
50							Nachtbauverbot	Breitflügelstelze	
51							Nachtbauverbot	Großer Abendsegler	
52							Nachtbauverbot	Kleiner Abendsegler	
53							Nachtbauverbot	Bechsteinfledermaus	
54							Nachtbauverbot	Wasserfledermaus	
55							Nachtbauverbot	Fransenfledermaus	
56							Nachtbauverbot	Große Bartfledermaus	
57							Nachtbauverbot	Kleine Bartfledermaus	
58							Nachtbauverbot	Großes Mausohr	
59							Nachtbauverbot	Braunes Langohr	
60							Nachtbauverbot	Graues Langohr	
61							Nachtbauverbot	Rauhauflfedermaus	
62							Nachtbauverbot	Zwergfledermaus	
63							Nachtbauverbot	Mückenfledermaus	
64							Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Mopsfledermaus	
65							Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Breitflügelstelze	
66							Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Großer Abendsegler	
67							Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Kleiner Abendsegler	
68							Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Bechsteinfledermaus	
69							Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Wasserfledermaus	
70							Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Fransenfledermaus	
71							Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Große Bartfledermaus	
72							Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Kleine Bartfledermaus	
73							Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Großes Mausohr	
74							Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Braunes Langohr	
75							Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Graues Langohr	
76							Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Rauhauflfedermaus	
77							Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Zwergfledermaus	
78							Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Mückenfledermaus	
79									
80									
81									
82									
83									
84									
85									
86									
87									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									
96									
97									
98									
99									
100									
101									
102									

A	B	C	D	E	F
1	Checkliste und Grunddatenerfassung				
2					
3					
4					
5	Kopfdaten				Hinweise zur Eingabe der Daten
6	Aktenzeichen:	1060-53.1-90-p-3600-00046#2020-00001			
7	Windpark:	WP Langenstein			
8	Antragsteller:	Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich			
9	WEA Nr.:	WEA 02			
10					
11	Voraussetzungen für Anwendbarkeit des § 6 WindBG				
12	Bestätigung vom Dez. 43.1:	Keine Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten		<input checked="" type="checkbox"/>	
13		Vorhaben komplett in einem VRG			
14					
15					
16	Ertragsgutachten	Datenquelle:	ID 1	<input checked="" type="checkbox"/>	Daten der Bundesnetzagentur HIER abrufen!
17	Daten aus Ertragsgutachten	P = die zu installierende Leistung der Anlage	6,8	MW	
18		VBH = Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA	1697	h	
19		Z _{um} = im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert	6%		
20		Jährlicher Gesamtertrag	11541200	kWh	
21	Durchschnittlicher, mengengew. Zuschlagswert	der letzten Ausschreibung	7,15	ct/kWh	
22		der vorletzten Ausschreibung	7,33	ct/kWh	
23		der vorvorletzten Ausschreibung	7,33	ct/kWh	
24	Rotorfreie Zone	(kann den Antragsunterlagen entnommen werden)	≥80	m	
25	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 90 % der Flüganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
26		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,2 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
27		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
28		Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 6,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	229853	kWh	
29	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 85 % (50 % beim Wespenb.) der Flüganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,7 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
30		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	29522	kWh	
31		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 3,5 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
32		Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,6 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
33	Anmerkungen zur Windabhängigen Abschaltung	Vs4 in Kombination mit Vs6: von 01.03. bis 30.04., WEA-Abschaltung für den Rotmilan bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,1 m/s. Von 01.05. bis 31.08. WEA-Abschaltung für den Wespenbussard bei Windgeschwindigkeit ≤ 6,1 m/s.			
34	Abschaltalgorithmus Fledermäuse	Abschaltzeitraum (Nur eingeben, wenn dieser von der VwV abweicht. Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung ohne Jahr. Bsp.: 01.03., 30.11.)			
35	Antikollisionssystem	Abschaltverluste			
36	Phänologiebedingte Abschaltung	Kollisionsgefährdete Art, für die eine phänologiebedingte Abschaltung angeordnet wird			
37		1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
38		2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
39		Summe der Tage die abgeschaltet werden			
40		Eingabe der Wingschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll ≤			
41		Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung			
42					
43					
44	Investitionskosten Minderungsmaßnahmen (nur einmalige Kosten)		Datenquelle:	ID 2	<input checked="" type="checkbox"/>
45	Geeignete Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG	Antikollisionssystem		€	Datenquelle vorhanden? Dann Haken setzen!
46		Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten		€	
47		Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich		€	
48	Minderungsmaßnahmen laut Maßnahmenkonzept:	Bauzeitenregelung im Wald (Vs1/1a)		€	
49		Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)		€	
50		Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel		€	
51		Nachtbauverbot		€	
52		Erhöhung der Lebensraumkapazität für die Wildkatze		€	
53		Bauzeitenbeschränkung, Baufeldinspektion und Geschwindigkeitsbeschränkung zum Schutz der Wildkatze		€	
54		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€	
55		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€	
56		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€	
57		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€	
58		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€	
59		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€	
60		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€	
61		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€	
62		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€	
63		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€	
64		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€	
65	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€		
66	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€		
67	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€		
68	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€		
69	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€		
70	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€		
71	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€		
72	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€		
73	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€		
74	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€		
75					
76	Zusätzliche Unterlagen bei Bedarf (AS muss diese nicht einreichen):			Datenquelle	
77	Bei Betroffenheit einer kollisionsgefährdeten Art nach Anlage 1 BNatSchG	Karte mit kollisionsgefährdeten Arten und deren Abständen/Prüfbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG		<input checked="" type="checkbox"/>	Abstände durch Behörde ermittelt!
78	Bei Anordnung einer Abschaltung bei landwirtschaftl. Bewirtschaftungsereignissen	Karte mit 250 m Radius um WEA und Flurstücksgrenzen		<input checked="" type="checkbox"/>	Anzahl der betroffenen Flurstücke durch Behörde ermittelt!
79		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen			
80		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen			
81		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen			

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	
1	Literaturcheckliste										
2	Windpark:	WP Langenstein								Wenn keine Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen:	
3	WEA Nr.:	WEA 02								<input type="checkbox"/>	
4	<i>Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach §6 WindBG.</i>										
5	<i>Eingabe erfolgt in die grünen Flächen</i>										
6											
7	Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen		
8	ID 1	Fachgutachter	GEO-NET Umweltconsulting GmbH	Gutachten zu WEA-Verfahren	Wind- und Energieertragsgutachten	12.01.2022	ja	ja			
9	ID 2	Fachgutachter	Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie	Gutachten zu WEA-Verfahren	Landschaftspflegerischer Begleitplan	01.01.2025	ja	ja			
10	ID 3	Behördl. Daten	HLNUG	Punktvorkommen	Datenabfrage Naturschutz	17.04.2025	ja	ja			

Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)											Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit (AHW)			Prüfung der Minimierungsmaßnahmen (MM) für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1)								
Hinweise zur Benutzung befinden sich unter der Tabelle!											*AHW = Aufenthaltswahrscheinlichkeit											
Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)	Daten-ID (aus Tabellenblatt B)	Ereidatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten antizipatisch fachlich geeignet?	Daten antizipatisch räumlich präzise?	Vorkommen der Art (Brut-/ Gastvogel, Schlafplatz)	Anzahl Brutvorkommen/ Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Kartierung aus Gutsichten)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Prüfbereich in dem die Art nachgewiesen wurde	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Regelvermutung)	Ergebnis	Prüfung der AHW	Daten-ID (aus Tabellenblatt B) als Grundlage für Prüfung der AHW (z.B. RNA)	Ereidatum der Untersuchungen (Kartierung)	Ergebnis der AHW-Prüfung	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken)	Schutz der Fluganteile [%]	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Anzahl 14h-Tage mit windabh. Abschaltung oder phänologiebedingter Abschaltung	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen
5																						
6	Wespenbussard	2	01.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Nr. 122	318	≤500 (Nahbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen	keine Daten vorh.		AHW kann nicht geprüft werden!	Windabhängige Abschaltung	90	≤6,1	12,46		
7	Rotmilan	2	01.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Nr. 21	1014	500-1200 (Zentraler Prüfbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen (durch RNA widerlegbar)	keine Daten vorh.		AHW kann nicht geprüft werden!	Windabhängige Abschaltung	85	≤4,1	1,60		
8	Rotmilan	2	01.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Nr. 22	1200	500-1200 (Zentraler Prüfbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen (durch RNA widerlegbar)	keine Daten vorh.		AHW kann nicht geprüft werden!	Windabhängige Abschaltung	85	≤4,1	1,60		
9	Schwarzmilan	2	01.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Nr. 121	1077	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	keine Daten vorh.		AHW kann nicht geprüft werden!						
10	Baumfalke	2	01.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Horst mehr als 1200 m vom Vorhabengebiet entfernt. Sonst keine weiteren Angaben im LBP.	1200	450-2000 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	keine Daten vorh.		AHW kann nicht geprüft werden!						
11	Uhu	2	01.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Entfernung zur WEA 01 im LBP angegeben	1500	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht kollisionsgefährdet									

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
1	Prüfung des Störungsverbotes für besonders stömpfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020														Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG				Prüfung der Minderungsmaßnahmen stömpfindliche Arten nach Anlage				
2	Windpark:	WP Langenstein																					
3	WEA Nr.:	WEA 02																					
4																							
5	Art (nach Anlage 3 VwV 2020)	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/ Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nahrungshabitate	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes	Weitere Minderungsmaßnahme		
6	Waldschnepfe	2	01.08.2020	ja	ja	ja	1		550	>500 m	keine Prüfung der MM	kein Prüfbereich vorh.											

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	
1	Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)											
2	Windpark:	WP Langenstein										
3	WEA Nr.:	WEA 02										
4												
5	2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z_{MV}) über 20 Jahre											
6	Z _{MV}	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)										
7												
8												
9	Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{UM} \cdot AW \cdot d$										
10												
11	d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre										
12	AW	anzulegender Wert (€/MWh)								72,70 €		
13												
14	Aus Datenerfassung übernommene Daten:											
15	P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)								6,8		
16	VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA								1697,235294		
17	Z _{UM}	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %								6,30%		
18	Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh											
19		der letzten Ausschreibung								7,15		
20		der vorletzten Ausschreibung								7,33		
21		der vorvorletzten Ausschreibung								7,33		
22												
23												
24	Berechnung: Z_{MV}:										1.057.197,00 €	
25												
26												
27	2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z_{ABS}):											
28	Z _{ABS}	Anteil der Abschaltungen (%)										
29												
30												
31	Formel:	$Z_{ABS} = \frac{((F_{StMhd} \cdot M_{ahd}) + (F_{StErnte} \cdot E_{ernte}) + (F_{StPflügen} \cdot P_{pflügen})) \cdot h + (F_{StAusn} \cdot h) + (P_{hano} \cdot h) \cdot \frac{P \cdot VBH}{h_{a}} + F_{ima} + A_{Ksa}}{P \cdot VBH}$										
32												
33	Gesetzliche Festlegungen:											
34	M _{ahd}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück								4		
35	E _{ernte}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück								1		
36	P _{pflügen}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück								0,5		
37	h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses								14		
38	h _a	Anzahl der Stunden eines Jahres								8.760		
39												
40	Einzutragende Parameter											
41	F _{StMhd}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen								0		
42	F _{StErnte}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen								0		
43	F _{StPflügen}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen								0		
44	<i>Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konfliktträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.</i>								ja			
45	F _{StAusn}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.								0		
46	W _{ind}	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen								14,06		
47	P _{hano}	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen								0,00		
48	F _{ima}	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird								2,5%		
49	A _{Ksa}	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.								0,00%		
50												
51												
52	Berechnung: Z_{ABS}										4,75%	
53												
54												
55	2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z_{Mo})											
56	Z _{Mo}	Monetäre Zumutbarkeit (€)										
57												
58	Formel:	$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{ABS} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$										
59												
60												
61	Gesetzliche Festlegungen:											
62	K _{AS}	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)								115.600,00 €		
63												
64												
65	Parameter aus Checkliste											
66	IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen										0,00 €
67												
68												
69	Berechnung: Z_{Mo}										681.054,84 €	

Auswertung:
 Maßnahmen zumutbar? **ja** **Direkt weiter zur Zahlung!**

Berechnung der Zahlung und Zusammenfassung der angeordneten Maßnahmen									
Wirdak WPI annehmen									
WEA.N.: WEA 02									
§ 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG resultiert die Höhe der Zahlung in zwei Fallvarianten:									
1. 450 Euro pro MW und Jahr, sofern Abschaltungen für Vögel angeordnet werden (Alternative 1) oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro/MW liegen (Alternative 2)									
2. in allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW und Jahr									
Jährlich, pro WEA zu ermittelnder Betrag: 3000 €/Jahr/WEA									
Bemerkung: Begründung für Zahlung: Wespereisardbrüpaar im Naturwech									
Sind für alle relevanten Arten vollständige Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorhanden? ja									
Werden alle Zugflurrevolute durch Maßnahmen hinweg geleitet? nein									
Werden Abschaltungen für Vögel angeordnet? ja									
Werden Minderungsmaßnahmen für bau- und artenbedingte Risiken angeordnet? ja									
Sind die Investitionskosten höher als 17000 €/MW? nein									
Zusammenfassung der angeordneten Minderungsmaßnahmen									
Abschaltmaßnahmen	Art	Abschaltzeitraum	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Temperatur ab der abgeschaltet wird [°C]	Niederschlag unterhalb dessen abgeschaltet wird [mm/h]	Weitere Minderungsmaßnahmen	Art		
Windabhängige Abschaltung	Wespenbussard	01.05. - 31.08.	<4,1	n.a.	n.a.	Bauzeitenregelung im Wald (V6/1a)	Dohle		
Windabhängige Abschaltung	Rotmilv	01.05. - 31.08.	<4,1	n.a.	n.a.	Bauzeitenregelung im Wald (V6/1a)	Feldspeiung		
Abschaltalgorithmus	Breitflügelmeise	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	Bauzeitenregelung im Wald (V6/1a)	Hohlaube		
Abschaltalgorithmus	Großer Abendstar	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	Bauzeitenregelung im Wald (V6/1a)	Kleinspecht		
Abschaltalgorithmus	Kleiner Abendstar	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	Bauzeitenregelung im Wald (V6/1a)	Kuckuck		
Abschaltalgorithmus	Rauhfußfledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	Bauzeitenregelung im Wald (V6/1a)	Mittelspecht		
Abschaltalgorithmus	Zweifelfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2	Bauzeitenregelung im Wald (V6/1a)	Rauhfußkauz		
Abschaltalgorithmus	Mückenfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2	Bauzeitenregelung im Wald (V6/1a)	Schwarzspecht		
						Bauzeitenregelung im Wald (V6/1a)	Waldaubläbler		
						Bauzeitenregelung im Wald (V6/1a)	Waldschneule		
						Bauzeitenregelung im Wald (V6/1a)	Waldschneule		
						Bauzeitenregelung im Wald (V6/1a)	Weidenmeise		
						Nachbauverbot	Wildkatze		
						Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V62)			
						Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V62)	Dohle		
						Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V62)	Feldspeiung		
						Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V62)	Hohlaube		
						Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V62)	Kleinspecht		
						Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Kuckuck		
						Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V62)	Mittelspecht		
						Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V62)	Rauhfußkauz		
						Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V62)	Schwarzspecht		
						Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V62)	Waldaubläbler		
						Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V62)	Waldschneule		
						Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V62)	Waldschneule		
						Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V62)	Weidenmeise		
						Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V62)	Wildkatze		
						Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Dohle		
						Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Feldspeiung		
						Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Hohlaube		
						Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Kleinspecht		
						Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Mittelspecht		
						Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Rauhfußkauz		
						Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Schwarzspecht		
						Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Waldschneule		
						Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Waldschneule		
						Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Weidenmeise		
						Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Wildkatze		
						Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V62)	Mopsfledermaus		
						Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V62)	Breitflügelmeise		
						Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V62)	Großer Abendstar		
						Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V62)	Kleiner Abendstar		
						Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V62)	Bechsteinfledermaus		
						Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V62)	Wasserfledermaus		
						Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V62)	Fransenfledermaus		
						Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V62)	Große Bartfledermaus		
						Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V62)	Kleine Bartfledermaus		
						Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V62)	Großes Mausohr		
						Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V62)	Braunes Langohr		
						Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V62)	Graues Langohr		
						Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V62)	Rauhfußfledermaus		
						Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V62)	Zweifelfledermaus		
						Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (in Ergänzung zu V62)	Mückenfledermaus		
						Nachbauverbot	Mopsfledermaus		
						Nachbauverbot	Breitflügelmeise		
						Nachbauverbot	Großer Abendstar		
						Nachbauverbot	Kleiner Abendstar		
						Nachbauverbot	Bechsteinfledermaus		
						Nachbauverbot	Wasserfledermaus		
						Nachbauverbot	Fransenfledermaus		
						Nachbauverbot	Große Bartfledermaus		
						Nachbauverbot	Kleine Bartfledermaus		
						Nachbauverbot	Großes Mausohr		
						Nachbauverbot	Braunes Langohr		
						Nachbauverbot	Graues Langohr		
						Nachbauverbot	Rauhfußfledermaus		
						Nachbauverbot	Zweifelfledermaus		
						Nachbauverbot	Mückenfledermaus		
						Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Mopsfledermaus		
						Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Breitflügelmeise		
						Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Großer Abendstar		
						Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Kleiner Abendstar		
						Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Bechsteinfledermaus		
						Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Wasserfledermaus		
						Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Fransenfledermaus		
						Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Große Bartfledermaus		
						Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Kleine Bartfledermaus		
						Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Großes Mausohr		
						Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Braunes Langohr		
						Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Graues Langohr		
						Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Rauhfußfledermaus		
						Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Zweifelfledermaus		
						Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Mückenfledermaus		

A	B	C	D	E	F
1	Checkliste und Grunddatenerfassung				
2					
3					
4					
5	Kopfdaten				Hinweise zur Eingabe der Daten
6	Aktenzeichen:	1060-53.1-90-p-3600-00046#2020-00001			
7	Windpark:	WP Langenstein			
8	Antragsteller:	Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich			
9	WEA Nr.:	WEA 03			
10					
11	Voraussetzungen für Anwendbarkeit des § 6 WindBG				
12	Bestätigung vom Dez. 43.1:	Keine Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten		■	
13		Vorhaben komplett in einem VRG			
14					
15					
16	Ertragsgutachten	Datenquelle:	ID 1	■	Daten der Bundesnetzagentur HIER abrufen!
17	Daten aus Ertragsgutachten	P = die zu installierende Leistung der Anlage	6,8	MW	
18		VBH = Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA	1917	h	
19		Z _{um} = im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert	6%		
20		Jährlicher Gesamtertrag	13033800	kWh	
21	Durchschnittlicher, mengengew. Zuschlagswert	der letzten Ausschreibung	7,15	ct/kWh	
22		der vorletzten Ausschreibung	7,33	ct/kWh	
23		der vorvorletzten Ausschreibung	7,33	ct/kWh	
24		Rotorfreie Zone (kann den Antragsunterlagen entnommen werden)	≥80	m	
25	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 90 % der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
26		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,2 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
27		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
28		Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 6,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
29	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 85 % (50 % beim Wespenb.) der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,7 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
30		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	29522	kWh	
31		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 3,5 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
32		Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,6 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	351679	kWh	
33	Anmerkungen zur Windabhängigen Abschaltung	Vs4 und Vs5 in Kombination mit Vs6: von 01.03. bis 30.04., WEA-Abschaltung für den Rotmilan und Schwarzmilan bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,1 m/s. Von 01.05. bis 31.08. WEA-Abschaltung für den Wespenbussard bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,6 m/s.			
34	Abschaltalgorithmus Fledermäuse	Abschaltzeitraum (Nur eingeben, wenn dieser von der VwV abweicht. Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung ohne Jahr. Bsp.: 01.03., 30.11.)			
35		Abschaltverluste		kWh	
36	Antikollisionssystem	Abschaltverluste			
37	Phänologiebedingte Abschaltung	Kollisionsgefährdete Art, für die eine phänologiebedingte Abschaltung angeordnet wird			
38		1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
39		2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
40		Summe der Tage die abgeschaltet werden			
41		Eingabe der Wingschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll	≤		m/s
42		Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung		kWh	
43					
44	Investitionskosten Minderungsmaßnahmen (nur einmalige Kosten)				Daten geschätzt, da keine Datenquelle
45	Geeignete Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG	Datenquelle:		■	
46		Antikollisionssystem		€	
47		Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten		€	
48		Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich		€	
49	Minderungsmaßnahmen laut Maßnahmenkonzept:	<i>Bauzeitenregelung und Vergrämung von Bodenbrütern im Offenland (Vs1/1a)</i>			
50		<i>Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)</i>			
51		<i>Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel</i>			
52		<i>Nachtbauverbot</i>			
53		<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>			
54		<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>			
55		<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>			
56		<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>			
57		<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>			
58		<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>			
59		<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>			
60		<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>			
61		<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>			
62		<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>			
63		<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>			
64		<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>			
65		<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>			
66	<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>				
67	<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>				
68	<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>				
69	<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>				
70	<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>				
71	<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>				
72	<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>				
73	<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>				
74	<i>Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)</i>				
75					
76	Zusätzliche Unterlagen bei Bedarf (AS muss diese nicht einreichen):				Datenquelle
77	Bei Betroffenheit einer kollisionsgefährdeten Art nach Anlage 1 BNatSchG	Karte mit kollisionsgefährdeten Arten und deren Abständen/Prüfbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG		■	Abstände durch Behörde ermittelt!
78	Bei Anordnung einer Abschaltung bei landwirtschaftl. Bewirtschaftungs-ereignissen	Karte mit 250 m Radius um WEA und Flurstücksgrenzen		■	Anzahl der betroffenen Flurstücke durch Behörde ermittelt!
79		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen			
80		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen			
81		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen			

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	
1	Literaturcheckliste										
2	Windpark: WP Langenstein										Wenn keine Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen:
3	WEA Nr.: WEA 03										■
4	<i>Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach §6 WindBG.</i>										
5	<i>Eingabe erfolgt in die grünen Flächen</i>										
6											
7	Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen		
8	ID 1	Fachgutachter	GEO-NET Umweltconsulting GmbH	Gutachten zu WEA-Verfahren	Wind- und Energieertragsgutachten	12.01.2022	ja	ja			
9	ID 2	Fachgutachter	Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie	Gutachten zu WEA-Verfahren	Landschaftspflegerischer Begleitplan	01.01.2025	ja	ja			
10	ID 3	Behördl. Daten	HLNUG	Punktvorkommen	Datenabfrage Naturschutz	17.04.2025	ja	ja			

Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)										Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit (AHW)			Prüfung der Minimierungsmaßnahmen (MM) für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1)									
Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)	Daten-ID (aus Tabellenblatt B)	Ereidatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten antispezifisch fachlich geeignet?	Daten antispezifisch räumlich präzise?	Vorkommen der Art (Brut-/ Gastvogel, Schlafplatz)	Anzahl Brutvorkommen/ Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Fütterung aus Gutschalen)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Prüfbereich in dem die Art nachgewiesen wurde	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Regelvermutung)	Ergebnis	Prüfung der AHW	Daten-ID (aus Tabellenblatt B) als Grundlage für Prüfung der AHW (z.B. RNA)	Ereidatum der Untersuchungen (Kartierung)	Ergebnis der AHW-Prüfung	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken)	Schutz der Fluganteile [%]	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Anzahl 14h-Tage mit windabh. Abschaltung oder phänologiebedingter Abschaltung	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen
Wespenbussard	2	01.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Nr. 122	709	500-1000 (Zentraler Prüfbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen (durch RNA widerlegbar)	keine Daten vorh.		AHW kann nicht geprüft werden!	Windabhängige Abschaltung	50	≤4,6	16,88			
Rotmilan	2	01.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Nr. 21	777	500-1200 (Zentraler Prüfbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen (durch RNA widerlegbar)	keine Daten vorh.		AHW kann nicht geprüft werden!	Windabhängige Abschaltung	85	≤4,1	1,42			
Rotmilan	2	01.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Nr. 22	1039	500-1200 (Zentraler Prüfbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen (durch RNA widerlegbar)	keine Daten vorh.		AHW kann nicht geprüft werden!	Windabhängige Abschaltung	85	≤4,1	1,42			
Schwarzmilan	2	01.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Nr. 121	918	500-1000 (Zentraler Prüfbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen (durch RNA widerlegbar)	keine Daten vorh.		AHW kann nicht geprüft werden!	Windabhängige Abschaltung	85	≤4,1	1,42			
Baumfalke	2	01.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Horst mehr als 1200 m vom Vorhabengebiet entfernt. Sonst keine weiteren Angaben im LBP.	1200	450-2000 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	keine Daten vorh.		AHW kann nicht geprüft werden!							
Uhu	2	01.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Entfernung zur WEA 01 im LBP angegeben	1500	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht kollisionsgefährdet										

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
1	Prüfung des Störungsverbotes für besonders stömpfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020														Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG				Prüfung der Minderungsmaßnahmen stömpfindliche Arten nach Anlage				
2	Windpark:	WP Langenstein																					
3	WEA Nr.:	WEA 03																					
4																							
5	Art (nach Anlage 3 VwV 2020)	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/ Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nahrungshabitate	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes	Weitere Minderungsmaßnahme		
6	Waldschnepfe	2	01.08.2020	ja	ja	ja	1	Offenlandstandort	740	>500 m	keine Prüfung der MM	kein Prüfbereich vorh.											

1 Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV (2020)		2 Prüfung der Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse nach Anlage 5 VwV (2020)																													
3 Wepidat: WEA Nr.: WEA 03																															
4 Fledermausart	5 Daten-ID	6 Enddatum der Untersuchungen (Vorbereitung)	7 Daten vorhanden?	8 Daten erwerbslos / fischlich / abgestorben / heimlich / präkollidiert?	9 Anzahl potentieller Quartiere	10 Anzahl Individuen	11 Besondere Notizen	12 Abstand Vorkommen Quartier zum Eingriffsbereich [m]	13 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				14 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				15 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				16 Gesamtergebnis	17 Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken, Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	18 Abschaltzeitraum	19 Weitere Minimierungsmaßnahmen	20 Weitere Minimierungsmaßnahmen	21 Weitere Minimierungsmaßnahmen					
									13.1 Erfolge/Kollisionsrisiko	13.2 Tötungsrisiko / signifikant erhöht?	13.3บาดเจ็บ	13.4 anlagenbedingt	13.5 bereitbeding	14.1 Störungstatbestand erfüllt?	14.2บาดเจ็บ	14.3 anlagenbedingt	14.4 bereitbeding	15.1 Erfolge/Kollisionsrisiko	15.2 Tötungsrisiko / signifikant erhöht?	15.3บาดเจ็บ							15.4 anlagenbedingt	15.5 bereitbeding	15.6 Zusätzliche Erläuterung/ Begründung	15.7 Ergebnis	
Mopsfledermaus	2	01.10.2020	ja	ja			SE, DBC, Det (SE = stationäre Erfassung (jeweils eine Nacht); DBC = stationäre Dauererfassung; Det. = Detektorstation)		Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Nachbauverbot	
Breitflügelfledermaus	2	01.10.2020	ja	ja			SE, DBC, NF, Det (SE = stationäre Erfassung (jeweils eine Nacht); DBC = stationäre Dauererfassung; NF = Netzfang; Det. = Detektorstation)		Hoch	ja	ja	nein	ja	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Nachbauverbot	
Großer Abendsegler	2	01.10.2020	ja	ja			SE, DBC, NF, Det.		Hoch	ja	ja	nein	ja	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Nachbauverbot	
Kleiner Abendsegler	2	01.10.2020	ja	ja			SE, DBC, NF, Det. Wochenstubenquartier ca. 615 m nördlich von WEA 2	615	Hoch	ja	ja	nein	ja	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Nachbauverbot	
Bechsteinfledermaus	2	01.10.2020	ja	ja			SE, DBC, NF, Det.		Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Nachbauverbot	
Wasserfledermaus	2	01.10.2020	ja	ja			DBC, Det.		Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Nachbauverbot	
Fransenfledermaus	2	01.10.2020	ja	ja			SE, DBC, NF, Det.		Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Nachbauverbot	
Große Bartfledermaus	2	01.10.2020	ja	ja			SE, DBC, NF, Det.		Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Nachbauverbot	
Kleine Bartfledermaus	2	01.10.2020	ja	ja			SE, DBC, Det.		Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Nachbauverbot	
Großes Mausohr	2	01.10.2020	ja	ja			SE, DBC, NF, Det.		Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Nachbauverbot	
Braunes Langohr	2	01.10.2020	ja	ja			SE, DBC, Det.		Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Nachbauverbot	
Graues Langohr	2	01.10.2020	ja	ja			SE, DBC, Det.		Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Nachbauverbot	
Rauhautfledermaus	2	01.10.2020	ja	ja			SE, DBC, Det.		Hoch	ja	ja	nein	ja	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Nachbauverbot	
Zwergfledermaus	2	01.10.2020	ja	ja			SE, DBC, NF, Det.		Hoch	ja	ja	nein	ja	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Nachbauverbot	
Mückenfledermaus	2	01.10.2020	ja	ja			DBC		Mittel	ja	ja	nein	ja	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Nachbauverbot	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1	Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)										
2	Windpark:	WP Langenstein									
3	WEA Nr.:	WEA 03									
4											
5	2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z_{MV}) über 20 Jahre										
6	Z _{MV}	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)									
7											
8											
9	Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{UM} \cdot AW \cdot d$									
10											
11	d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre									
12	AW	anzulegender Wert (€/MWh)									72,70 €
13											
14	Aus Datenerfassung übernommene Daten:										
15	P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)									6,8
16	VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA									1917
17	Z _{UM}	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %									6,30%
18	Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh										
19		der letzten Ausschreibung									7,15
20		der vorletzten Ausschreibung									7,33
21		der vorvorletzten Ausschreibung									7,33
22											
23											
24	Berechnung: Z_{MV}:										1.194.087,03 €
25											
26											
27	2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z_{ABS}):										
28	Z _{ABS}	Anteil der Abschaltungen (%)									
29											
30											
31	Formel:	$Z_{ABS} = \frac{((F_{StMhd} \cdot M_{ahd}) + (F_{StErnte} \cdot E_{ernte}) + (F_{StPflügen} \cdot P_{pflügen})) \cdot h + (F_{StAusn} \cdot h) + (P_{hano} \cdot h) \cdot \frac{P \cdot VBH}{h_{a}} + F_{ima} + A_{Ksa}}{P \cdot VBH}$									
32											
33	Gesetzliche Festlegungen:										
34	M _{ahd}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück									4
35	E _{ernte}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück									1
36	P _{pflügen}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück									0,5
37	h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses									14
38	h _a	Anzahl der Stunden eines Jahres									8.760
39											
40	Einzutragende Parameter										
41	F _{StMhd}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen									0
42	F _{StErnte}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen									0
43	F _{StPflügen}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen									0
44	Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konfliktträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.										ja
45	F _{StAusn}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.									0
46	W _{ind}	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen									18,30
47	P _{hano}	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen									0,00
48	F _{ima}	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird									2,5%
49	A _{Ksa}	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.									0,00%
50											
51											
52	Berechnung: Z_{ABS}										5,42%
53											
54											
55	2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z_{Mo})										
56	Z _{Mo}	Monetäre Zumutbarkeit (€)									
57											
58	Formel:	$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{ABS} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$									
59											
60											
61	Gesetzliche Festlegungen:										
62	K _{AS}	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)									115.600,00 €
63											
64											
65	Parameter aus Checkliste										
66	IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen									0,00 €
67											
68											
69	Berechnung: Z_{Mo}										912.587,59 €

Auswertung:
 Maßnahmen zumutbar? **ja** **Direkt weiter zur Zahlung!**

	A	B	C	E	F	G	H	I	J
1	Berechnung der Zahlung und Zusammenfassung der angeordneten Maßnahmen								
2	Windpark:	WP Lenzenstein							
3	WEA Nr.:	WEA 03							
4									
5	§ 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG regelt die Höhe der Zahlung in zwei Fallvarianten:								
6	1. 450 Euro pro MW und Jahr,								
7	sofern Abschaltungen für Vögel angeordnet werden (Alternative 1) oder								
8	Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro/MW liegen (Alternative 2)								
9									
10	2. in allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW und Jahr.								
11									
12									
13	Jährlich, pro WEA zu entrichtender Betrag:		3660 €/Jahr/WEA		Bemerkung:				
14	Sind für alle relevanten Arten vollständige Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorhanden?		ja		Begründung Zahlung: offene Tatbestände für die				
15	Werden alle Zugriffsverbote durch Maßnahmen hinreichend gemindert?		nein		Feldlerche und Goldammer i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr.3				
16	Werden Abschaltungen für Vögel angeordnet?		ja						
17	Werden Minderungsmaßnahmen für bau- und anlagenbedingte Risiken angeordnet?		ja						
18	Sind die Investitionskosten höher als 17000 €/MW?		nein						
19									
20									
21									
22	Zusammenfassung der angeordneten Minderungsmaßnahmen								
23									
24	Abschaltmaßnahmen	Art	Abschaltzeiträume	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Temperatur ab der abgeschaltet wird [°C]	Niederschlag unterhalb dessen abgeschaltet wird [mm/h]	Weitere Minderungsmaßnahmen	Art	
25	Windabhängige Abschaltung	Wespenbussard	01.05. - 31.08.	≤4,6	n.a.	n.a.	Bauzeitenregelung und Vergrämung von Bodenbrütern im Offenland (Vs1/1a)	Feldlerche	
26	Windabhängige Abschaltung	Rotmilan	01.03. - 31.08.	≤4,1	n.a.	n.a.	Bauzeitenregelung und Vergrämung von Bodenbrütern im Offenland (Vs1/1a)	Feldsperling	
27	Windabhängige Abschaltung	Schwarzmilan	01.04. - 31.08.	≤4,1	n.a.	n.a.	Bauzeitenregelung und Vergrämung von Bodenbrütern im Offenland (Vs1/1a)	Goldammer	
28	Abschaltalgorithmus	Breitflügeliedermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)	Hohhtaube	
29	Abschaltalgorithmus	Großer Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)	Kuckuck	
30	Abschaltalgorithmus	Kleiner Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	Bauzeitenregelung und Vergrämung von Bodenbrütern im Offenland (Vs1/1a)	Neuntöter	
31	Abschaltalgorithmus	Rauhauffledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	Bauzeitenregelung und Vergrämung von Bodenbrütern im Offenland (Vs1/1a)	Rebhuhn	
32	Abschaltalgorithmus	Zwergfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2	Bauzeitenregelung und Vergrämung von Bodenbrütern im Offenland (Vs1/1a)	Wachtel	
33	Abschaltalgorithmus	Mückenfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2	Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)	Feldsperling	
34							Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Hohhtaube	
35							Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Kuckuck	
36							Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Feldsperling	
37							Nachtbaugebot	Mopsfledermaus	
38							Nachtbaugebot	Breitflügeliedermaus	
39							Nachtbaugebot	Großer Abendsegler	
40							Nachtbaugebot	Kleiner Abendsegler	
41							Nachtbaugebot	Bechsteinfledermaus	
42							Nachtbaugebot	Wasserschneckenfledermaus	
43							Nachtbaugebot	Fransenfledermaus	
44							Nachtbaugebot	Große Bartfledermaus	
45							Nachtbaugebot	Kleine Bartfledermaus	
46							Nachtbaugebot	Großes Mausohr	
47							Nachtbaugebot	Braunes Langohr	
48							Nachtbaugebot	Graues Langohr	
49							Nachtbaugebot	Rauhauffledermaus	
50							Nachtbaugebot	Zwergfledermaus	
51							Nachtbaugebot	Mückenfledermaus	
52									
53									
54									
55									
56									
57									
58									
59									
60									
61									
62									
63									
64									
65									
66									
67									
68									
69									
70									
71									
72									
73									
74									
75									
76									
77									
78									
79									
80									
81									
82									
83									
84									
85									
86									
87									
88									
89									
90									
91									
92									
93									
94									
95									
96									
97									
98									
99									
100									
101									
102									
103									
104									

A	B	C	D	E	F
1	Checkliste und Grunddatenerfassung				
2					
3					
4					
5	Kopfdaten				Hinweise zur Eingabe der Daten
6	Aktenzeichen:	1060-53.1-90-p-3600-00046#2020-00001			
7	Windpark:	WP Langenstein			
8	Antragsteller:	Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich			
9	WEA Nr.:	WEA 04			
10					
11	Voraussetzungen für Anwendbarkeit des § 6 WindBG				
12	Bestätigung vom Dez. 43.1:	Keine Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten		■	
13		Vorhaben komplett in einem VRG			
14					
15					
16	Ertragsgutachten	Datenquelle:	ID 1	■	Daten der Bundesnetzagentur HIER abrufen!
17	Daten aus Ertragsgutachten	P = die zu installierende Leistung der Anlage	6,8	MW	
18		VBH = Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA	2116	h	
19		Z _{um} = im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert	6%		
20		Jährlicher Gesamtertrag	14390100	kWh	
21	Durchschnittlicher, mengengew. Zuschlagswert	der letzten Ausschreibung	7,15	ct/kWh	
22		der vorletzten Ausschreibung	7,33	ct/kWh	
23		der vorvorletzten Ausschreibung	7,33	ct/kWh	
24		Rotorfreie Zone (kann den Antragsunterlagen entnommen werden)	≥80	m	
25	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 90 % der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
26		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,2 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	365795,8	kWh	
27		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
28		Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 6,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
29	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 85 % (50 % beim Wespenb.) der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,7 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
30		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang	0	kWh	
31		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 3,5 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
32		Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,6 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
33	Anmerkungen zur Windabhängigen Abschaltung	Für die Maßnahme Vs4 und Vs5, Abschaltung für Rotmilan und Schwarzmilan bei einer Windgeschwindigkeit ≤ 4,1 m/s, wurde ein Ertragsverlust von 0 kWh angegeben, da diese Brutpaare de facto durch die Abschaltung für den Rotmilan, bei einer Windgeschwindigkeit ≤ 5,2 m/s, mitgeschützt werden.			
34	Abschaltalgorithmus Fledermäuse	Abschaltzeitraum (Nur eingeben, wenn dieser von der VwV abweicht. Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung ohne Jahr. Bsp.: 01.03., 30.11.)			
35		Abschaltverluste		kWh	
36	Antikollisionssystem	Abschaltverluste			
37				kWh	
38	Phänologiebedingte Abschaltung	Kollisionsgefährdete Art, für die eine phänologiebedingte Abschaltung angeordnet wird			
39		1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
40		2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
41		Summe der Tage die abgeschaltet werden			
42		Eingabe der Wingschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll	≤	m/s	
43		Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung		kWh	
44	Investitionskosten Minderungsmaßnahmen (nur einmalige Kosten)				Daten geschätzt, da keine Datenquelle
45	Geeignete Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG	Antikollisionssystem		€	
46		Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten		€	
47		Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich		€	
48	Minderungsmaßnahmen laut Maßnahmenkonzept:	Bauzeitenregelung und Vergrämung von Bodenbrütern im Offenland (Vs1/1a)			
49		Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)			
50		Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel			
51		Nachtbauverbot			
52		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			
53		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			
54		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			
55		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			
56		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			
57		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			
58		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			
59		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			
60		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			
61		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			
62		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			
63		Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			
64	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)				
65	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)				
66	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)				
67	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)				
68	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)				
69	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)				
70	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)				
71	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)				
72	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)				
73	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)				
74	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)				
75					
76	Zusätzliche Unterlagen bei Bedarf (AS muss diese nicht einreichen):				Datenquelle
77	Bei Betroffenheit einer kollisionsgefährdeten Art nach Anlage 1 BNatSchG	Karte mit kollisionsgefährdeten Arten und deren Abständen/Prüfbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG		■	Abstände durch Behörde ermittelt!
78	Bei Anordnung einer Abschaltung bei landwirtschaftl. Bewirtschaftungsereignissen	Karte mit 250 m Radius um WEA und Flurstücksgrenzen		■	Anzahl der betroffenen Flurstücke durch Behörde ermittelt!
79		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen			
80		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen			
81		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen			

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	
1	Literaturcheckliste										
2	Windpark:	WP Langenstein								Wenn keine Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen:	
3	WEA Nr.:	WEA 04								<input type="checkbox"/>	
4	<i>Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach §6 WindBG.</i>										
5	<i>Eingabe erfolgt in die grünen Flächen</i>										
6											
7	Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen		
8	ID 1	Fachgutachter	GEO-NET Umweltconsulting GmbH	Gutachten zu WEA-Verfahren	Wind- und Energieertragsgutachten	12.01.2022	ja	ja			
9	ID 2	Fachgutachter	Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie	Gutachten zu WEA-Verfahren	Landschaftspflegerischer Begleitplan	01.01.2025	ja	ja			
10	ID 3	Behördl. Daten	HLNUG	Punktvorkommen	Datenabfrage Naturschutz	17.04.2025	ja	ja			

1	Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)										Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit (AHW)			Prüfung der Minimierungsmaßnahmen (MM) für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1)									
2	Windpark: WP Langenstein																						
3	WEA Nr.: WEA 04																						
4	Eingabe erfolgt in die grünen Flächen																						
5	Hinweise zur Benutzung befinden sich unter der Tabelle!																						
6	Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)	Daten-ID (aus Tabellenblatt B)	Erddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten antispezifisch fachlich geeignet?	Daten antispezifisch räumlich präzise?	Vorkommen der Art (Brut-/ Gastvogel, Schlafplatz)	Anzahl Brutvorkommen/ Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Kartierung aus Gutsicht)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Prüfbereich in dem die Art nachgewiesen wurde	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Regelvermutung)	Ergebnis	Prüfung der AHW	Daten-ID (aus Tabellenblatt B) als Grundlage für Prüfung der AHW (z.B. RNA)	Erddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Ergebnis der AHW-Prüfung	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken)	Schutz der Fluganteile [%]	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Anzahl 14h-Tage mit windabh. Abschaltung oder phänologiebedingter Abschaltung	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen
6	Wespenbussard	2	01.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Nr. 122	1500	1000-2000 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!						
7	Rotmilan	2	01.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Nr. 21	349	≤500 (Nahbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!	Windabhängige Abschaltung	90	≤5,2	15,91		
8	Rotmilan	2	01.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Nr. 22	553	500-1200 (Zentraler Prüfbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen (durch RNA widerlegbar)	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!	Windabhängige Abschaltung	85	≤4,1	0,00		
9	Schwarzmilan	2	01.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Nr. 121	550	500-1000 (Zentraler Prüfbereich)	ja, MM anordnen!	Prüfung Maßnahmen (durch RNA widerlegbar)	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!	Windabhängige Abschaltung	85	≤4,1	0,00		
10	Baumfalke	2	01.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Horst mehr als 1200 m vom Vorhabengebiet entfernt. Sonst keine weiteren Angaben im LBP.	1200	450-2000 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	keine Daten vorh.			AHW kann nicht geprüft werden!						
11	Uhu	2	01.03.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Entfernung zur WEA 01 im LBP angegeben	1500	1000-2500 (Erweiterter Prüfbereich)	nein	Rotorfreie Zone >80 m, nicht kollisionsgefährdet										

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
1	Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020														Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG				Prüfung der Minderungsmaßnahmen störempfindliche Arten nach Anlage				
2	Windpark:	WP Langenstein																					
3	WEA Nr.:	WEA 04																					
4																							
5	Art (nach Anlage 3 VwV 2020)	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/ Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nahrungshabitate	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes	Weitere Minderungsmaßnahme		
6	Waldschnepfe	2	01.08.2020	ja	ja	ja	1	Offenlandstandort	1190	>500 m	keine Prüfung der MM	kein Prüfbereich vorh.											

1 Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV (2020)		2 Prüfung der Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse nach Anlage 5 VwV (2020)																																
3 Weidpark: WEA Nr.: WEA 04																																		
4 Fledermausart	5 Daten-ID	6 Enddatum der Untersuchungen (Vorbereitung)	7 Daten vorhanden?	8 Daten erwerbslos / fischlich / nicht / teilweise / heimlich / präkoll?	9 Anzahl pot. Quartiere	10 Anzahl Individuen	11 Besondere Notizen	12 Abstand Vorkommen Quartier zum Eingriffsbereich [m]	13 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				14 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				15 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				16 Gesamtergebnis	17 Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken, Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	18 Abschaltzeitraum	19 Weitere Minimierungsmaßnahmen	20 Weitere Minimierungsmaßnahmen	21 Weitere Minimierungsmaßnahmen								
									13.1 Erfolge/Unfälle/Kollisionsrisiko	13.2 Tötung/Verletzung/abgetötet?	13.3 Verletzung/abgetötet?	13.4 Tötung/Verletzung/abgetötet?	14.1 Störungstatbestand erfüllt?	14.2 baudeckelt?	14.3 anlagenbedingt?	14.4 bereichsbedingt?	14.5 Begründung	14.6 Ergebnis	15.1 Entnahme/Entschädigung/Fortflanzungs- und Ruhestätten	15.2 baudeckelt?							15.3 anlagenbedingt?	15.4 bereichsbedingt?	15.5 Zusätzliche Erläuterung/ Begründung	15.6 Ergebnis				
Mopsfledermaus	2	01.10.2020	ja	ja	ja		SE, DBC, Det (SE = stationäre Erfassung (jeweils eine Nacht); DBC = stationäre Dauererfassung; Det. = Detektorstation)		Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Nachbauverbot				
Breitflügel-Fledermaus	2	01.10.2020	ja	ja	ja		SE, DBC, NF, Det (SE = stationäre Erfassung (jeweils eine Nacht); DBC = stationäre Dauererfassung; NF = Netzfang; Det. = Detektorstation)		Hoch	ja	ja	nein	ja	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Nachbauverbot				
Großer Abendsegler	2	01.10.2020	ja	ja	ja		SE, DBC, NF, Det.		Hoch	ja	ja	nein	ja	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Nachbauverbot				
Kleiner Abendsegler	2	01.10.2020	ja	ja	ja		SE, DBC, NF, Det. Wochenstüberquartier ca. 615 m nördlich von WEA 2	615	Hoch	ja	ja	nein	ja	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Nachbauverbot				
Bechsteinfledermaus	2	01.10.2020	ja	ja	ja		SE, DBC, NF, Det.		Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Nachbauverbot				
Wasserfledermaus	2	01.10.2020	ja	ja	ja		DBC, Det.		Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Nachbauverbot				
Fransenfledermaus	2	01.10.2020	ja	ja	ja		SE, DBC, NF, Det.		Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Nachbauverbot				
Große Bartfledermaus	2	01.10.2020	ja	ja	ja		SE, DBC, NF, Det.		Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Nachbauverbot			
Kleine Bartfledermaus	2	01.10.2020	ja	ja	ja		SE, DBC, Det.		Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Nachbauverbot				
Großes Mausohr	2	01.10.2020	ja	ja	ja		SE, DBC, NF, Det.		Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Nachbauverbot				
Braunes Langohr	2	01.10.2020	ja	ja	ja		SE, DBC, Det.		Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Nachbauverbot				
Graues Langohr	2	01.10.2020	ja	ja	ja		SE, DBC, Det.		Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	Gering	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Nachbauverbot				
Rauhautfledermaus	2	01.10.2020	ja	ja	ja		SE, DBC, Det.		Hoch	ja	ja	nein	ja	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Nachbauverbot				
Zwergfledermaus	2	01.10.2020	ja	ja	ja		SE, DBC, NF, Det.		Hoch	ja	ja	nein	ja	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Nachbauverbot				
Mückenfledermaus	2	01.10.2020	ja	ja	ja		DBC		Mittel	ja	ja	nein	ja	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	nein	nein	nein	nein	Keine Störung durch den Bau zu erwarten, da in der Nähe gelegene Quartierbäume entfernt werden	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	ja	nein	nein	Es sind potenzielle Quartierbäume im Eingriffsbereich vorhanden	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Nachbauverbot				

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	
1	Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)											
2	Windpark:	WP Langenstein										
3	WEA Nr.:	WEA 04										
4												
5	2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z_{MV}) über 20 Jahre											
6	Z _{MV}	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)										
7												
8												
9	Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{UM} \cdot AW \cdot d$										
10												
11	d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre										
12	AW	anzulegender Wert (€/MWh)									72,70 €	
13												
14	Aus Datenerfassung übernommene Daten:											
15	P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)									6,8	
16	VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA									2116	
17	Z _{UM}	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %									6,30%	
18	Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh											
19	der letzten Ausschreibung											7,15
20	der vorletzten Ausschreibung											7,33
21	der vorvorletzten Ausschreibung											7,33
22												
23												
24	Berechnung: Z_{MV}:										1.318.042,86 €	
25												
26												
27	2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z_{ABS}):											
28	Z _{ABS}	Anteil der Abschaltungen (%)										
29												
30												
31	Formel:	$Z_{ABS} = \frac{((F_{StMhd} \cdot M_{ahd}) + (F_{StErnte} \cdot E_{ernte}) + (F_{StPflügen} \cdot P_{pflügen})) \cdot h + (F_{StAusn} \cdot h) + (P_{hano} \cdot h) \cdot \frac{P \cdot VBH}{h_{a}} + F_{ima} + A_{Ksa}}{P \cdot VBH}$										
32												
33	Gesetzliche Festlegungen:											
34	M _{ahd}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück									4	
35	E _{ernte}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück									1	
36	P _{pflügen}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück									0,5	
37	h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses									14	
38	h _a	Anzahl der Stunden eines Jahres									8.760	
39												
40	Einzutragende Parameter											
41	F _{StMhd}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen									0	
42	F _{StErnte}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen									0	
43	F _{StPflügen}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen									0	
44	Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konfliktträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.										ja	
45	F _{StAusn}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.									0	
46	W _{ind}	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen									15,91	
47	P _{hano}	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen									0,00	
48	F _{ima}	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird									2,5%	
49	A _{Ksa}	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.									0,00%	
50												
51												
52	Berechnung: Z_{ABS}										5,04%	
53												
54												
55	2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z_{Mo})											
56	Z _{Mo}	Monetäre Zumutbarkeit (€)										
57												
58	Formel:	$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{ABS} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$										
59												
60												
61	Gesetzliche Festlegungen:											
62	K _{AS}	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)									115.600,00 €	
63												
64												
65	Parameter aus Checkliste											
66	IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen									0,00 €	
67												
68												
69	Berechnung: Z_{Mo}										939.251,92 €	

Auswertung:

Maßnahmen zumutbar? **ja**

 **Direkt weiter zur Zahlung!**

A	B	C	E	F	G	H	I	J
1 Berechnung der Zahlung und Zusammenfassung der angeordneten Maßnahmen								
2	Windpark:	WP Langenstein						
3	WEA Nr.:	WEA 04						
4								
5	§ 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG regelt die Höhe der Zahlung in zwei Fallvarianten:							
6	1.450 Euro pro MW und Jahr,							
7	sofern Abschaltungen für Vögel angeordnet werden (Alternative 1) oder							
8	Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro/MW liegen (Alternative 2)							
9								
10	2. in allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW und Jahr.							
11								
12								
13	Jährlich, pro WEA zu entrichtender Betrag:		3060 €/Jahr/WEA			Bemerkung:		
14	Sind für alle relevanten Arten vollständige Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorhanden?		ja			Begründung für Zahlung: Rotmilanbrutpaar im		
15	Werden alle Zugriffsverbote durch Maßnahmen hinreichend gemindert?		nein			Nahbereich und offene Talbestände für die Feldlerche		
16	Werden Abschaltungen für Vögel angeordnet?		ja			und Goldammer i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr.3		
17	Werden Minderungsmaßnahmen für bau- und anlagenbedingte Risiken angeordnet?		ja					
18	Sind die Investitionskosten höher als 17000 €/MW?		nein					
19								
20								
21								
22	Zusammenfassung der angeordneten Minderungsmaßnahmen							
23								
24	Abschaltmaßnahmen	Art	Abschaltzeiträume	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Temperatur ab der abgeschaltet wird [°C]	Niederschlag unterhalb dessen abgeschaltet wird [mm/h]	Weitere Minderungsmaßnahmen	Art
25	Windabhängige Abschaltung	Rotmilan	01.03. - 31.08.	≤5,2	n.a.	n.a.	Bauzeitenregelung und Vergrämung von Bodenbrütern im Offenland (Vs171a)	Feldlerche
26	Windabhängige Abschaltung	Schwarzmilan	01.04. - 31.08.	≤4,1	n.a.	n.a.	Bauzeitenregelung und Vergrämung von Bodenbrütern im Offenland (Vs171a)	Feldsperling
27	Abschaltalgorithmus	Breitflügeliedermäus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	Bauzeitenregelung und Vergrämung von Bodenbrütern im Offenland (Vs171a)	Goldammer
28	Abschaltalgorithmus	Großer Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)	Hohltaube
29	Abschaltalgorithmus	Kleiner Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)	Kuckuck
30	Abschaltalgorithmus	Rauhautfledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2	Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse (In Ergänzung zu Vs2)	Feldsperling
31	Abschaltalgorithmus	Zwergfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2	Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Hohltaube
32	Abschaltalgorithmus	Mückenfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2	Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Kuckuck
33							Aufwertung von Waldhabitaten durch Habitatbaumsicherung und Aufhängen von Fledermauskästen sowie Nistkästen für baumbewohnende Vögel	Feldsperling
34							Nachtbauverbot	Mopsfledermaus
35							Nachtbauverbot	Breitflügeliedermäus
36							Nachtbauverbot	Großer Abendsegler
37							Nachtbauverbot	Kleiner Abendsegler
38							Nachtbauverbot	Bechsteinfledermaus
39							Nachtbauverbot	Wasserfledermaus
40							Nachtbauverbot	Fransenfledermaus
41							Nachtbauverbot	Große Bartfledermaus
42							Nachtbauverbot	Kleine Bartfledermaus
43							Nachtbauverbot	Großes Mausohr
44							Nachtbauverbot	Braunes Langohr
45							Nachtbauverbot	Graues Langohr
46							Nachtbauverbot	Rauhautfledermaus
47							Nachtbauverbot	Zwergfledermaus
48							Nachtbauverbot	Mückenfledermaus
49								
50								
51								
52								
53								
54								
55								
56								
57								
58								
59								
60								
61								
62								
63								
64								
65								
66								
67								
68								
69								
70								
71								
72								
73								
74								
75								
76								
77								
78								
79								
80								
81								
82								
83								
84								
85								
86								
87								
88								
89								
90								
91								
92								
93								
94								
95								
96								
97								
98								
99								
100								
101								
102								
103								
104								